

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der
städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien –
StäBauFRL)**

RdErl. des MLV vom 2020 – 21-21201

Fundstelle: MBl. LSA Jahrgang, S. Anfangsseite

Bezug:

RdErl. des MLV vom 25.11.2014 (MBl. LSA S. 21), geändert durch RdErl. vom 23.2.2015
(MBl. LSA S. 150)

Inhaltsübersicht

Abschnitt A

Allgemeine Förderungsgrundsätze, Verfahren, Abrechnung

- 1. Zuwendungszweck, Förderziel, Rechtsgrundlagen**
- 2. Gegenstand der Förderung und der förderfähigen Maßnahmen**
 - 2.1 Gegenstand der Förderung
 - 2.2 **Förderfähige Maßnahmen**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungszeitraum**
- 5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**
- 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
 - 6.1 Art der Zuwendung
 - 6.2 Umfang der Zuwendung
 - 6.3 **Höhe der Zuwendung**
- 7. Zuwendungsfähige Ausgaben und erneuerungsbedingte Einnahmen**
 - 7.1 Grundsätze

- 7.2 Erneuerungsbedingte Ausgaben
- 7.3 Erneuerungsbedingte Einnahmen
- 7.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
- 8. Sonstige, allgemeine Bestimmungen**
- 8.1 Vergabe von Aufträgen
- 8.2 Kumulierung
- 8.3 Übertragung der Fördermittel im Veräußerungsfall
- 9. Verfahren**
- 9.1 Landesprogramme
- 9.2 Antragsverfahren
- 9.3 Stellungnahme und Entscheidungsvorschlag der Bewilligungsstelle
- 9.4 Programmaufstellung
- 9.5 Bewilligung der Zuwendungen
- 9.6 Auszahlung der Zuwendung
- 9.7 Evaluation und Städtebauförderungs-Monitoring
- 9.8 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung, Öffentlichkeitsarbeit
- 10. Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme**
- 10.1 Zweck der Abrechnung, Nachweis der Verwendung
- 10.2 Gegenstand der Abrechnung
- 10.3 Zeitpunkt der Abrechnung
- 10.4 Form und Inhalt der Abrechnung
- 10.5 Einnahmen
- 10.6 Ausgaben
- 10.7 Prüfung der Abrechnungen
- 11. Sonstige zu beachtende Vorschriften**

Abschnitt B

Besondere Förderbestimmungen

- 1. Erneuerungsbedingte Ausgaben**
- 1.1 Ausgaben der Vorbereitung und der Abwicklung
- 1.2 Ausgaben für Ordnungsmaßnahmen
- 1.2.1 Bodenordnung und Grunderwerb
- 1.2.2 Freilegung von Grundstücken
- 1.2.3 Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen
- 1.2.4 Sanierung von Stützmauern
- 1.3 Ausgaben für Baumaßnahmen

- 1.3.1 Modernisierung und Instandsetzung
 - 1.3.1.1 Kirchen und sonstige kirchliche Objekte
- 1.3.2 Neubebauung und Ersatzbauten
- 1.3.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- 1.3.4 Verlagerung oder Änderung von Betrieben
- 1.4 Sonstige zuwendungsfähige Ausgaben
 - 1.4.1 Vor- und Zwischenfinanzierung anderer Finanzierungsträger
 - 1.4.2 Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten
 - 1.4.3 Vergütung der Beauftragten
 - 1.4.4 Verfügungsfonds
 - 1.4.5 Öffentlichkeitsarbeit und aktive Mitwirkung der Beteiligten
 - 1.4.6 Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien
- 1.5 Zweckgebundene Einnahmen

Abschnitt C

Besondere Förderbestimmungen

Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

- 1. Zuwendungszweck sowie räumliche Begrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Lebendige Zentren“**
 - 1.1 Zuwendungszweck und Förderziel
 - 1.2 Räumliche Begrenzung
- 2. Förderinhalte**
- 3. Zuwendungsfähige Ausgaben und zweckgebundene Einnahmen**

Abschnitt D

Besondere Förderbestimmungen

Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

- 1. Zuwendungszweck sowie räumliche Begrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Sozialer Zusammenhalt“**
 - 1.1 Zuwendungszweck und Förderziel
 - 1.2 Räumliche Begrenzung
- 2. Förderinhalte**
- 3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4. Zuwendungsfähige Ausgaben und zweckgebundene Einnahmen**

Abschnitt E

Besondere Förderbestimmungen

Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten

- 1. Zuwendungszweck sowie räumliche Begrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme**
 - 1.1 Zuwendungszweck und Förderziel
 - 1.2 Räumliche Begrenzung
- 2. Förderinhalte**
- 3. Zuwendungsfähige Ausgaben und zweckgebundene Einnahmen**
 - 3.1 Sonstige Ausgaben für Ordnungsmaßnahmen
 - 3.2 Sonstige Ausgaben für Baumaßnahmen
- 4. Höhe der Zuwendung; Eigenmittel der Gemeinde**

Abschnitt F

Schlussbestimmungen

- 1. Ausnahmen**
- 2. Rechtsgrundlagen**

Abschnitt G

Übergangsbestimmungen

Abschnitt H

Sprachliche Gleichstellung

Abschnitt I

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt A
Allgemeine Förderungsgrundsätze, Verfahren, Abrechnung

1. Zuwendungszweck, **Förderziel**, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt zur Unterstützung der Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), und dieser Richtlinien Zuwendungen für die städtebauliche Erneuerung zur Herstellung und Weiterentwicklung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen insbesondere in städtischen und ländlichen Räumen mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten, um die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken, lokale und regionale Identitäten zu sichern, städtebauliche und soziale Missstände abzubauen, Funktionsstörungen zu überwinden sowie die Innenentwicklung und Bestandserneuerung zu stärken.

1.2 Kernziele der Städtebauförderung sind

- a) die Stärkung von Innenstädten, Stadt- und Ortsteilzentren und Ortskernen in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wohnfunktion sowie des Denkmalschutzes,
- b) die Sicherung und baukulturelle Erhaltung historischer Stadt- und Ortskerne mit denkmalwerter Bausubstanz und anderer stadtbildprägender Gebäude,
- c) die Wiedernutzung von städtebaulichen Strukturen mit erheblichen Funktionsverlusten, insbesondere von in Innenstädten und innerörtlich brachliegenden Flächen unter Beachtung von Nutzungsmischung sowie umweltschonendem, flächen- und kostensparendem Bauen,
- d) die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Behebung sozialer Missstände,
- e) die Bewältigung des demografischen Wandels und Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, unter anderem im Hinblick auf Familienfreundlichkeit und Generationengerechtigkeit.

Dabei werden die Ziele energetischer Stadterneuerung, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie der Freiraumentwicklung und Entwicklung der grünen Infrastruktur zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als Querschnittsaufgabe mit verfolgt.

1.3 Maßgebend für die Förderung sind zusätzlich die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.3.2020 (GVBl. LSA S. 108), die Verwaltungsvorschriften für Zuwen-

dungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom **21.12.2017**, MBl. LSA **2018** S. **211**) und der Zuwendungsrechtsergänzungserlass des MF vom 6.6.2016 (MBl. LSA S. 383), **zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.6.2020, MBl. LSA 2020 S. 254**. Soweit in Verbindung mit Städtebauförderungsmitteln Fördermittel der Europäischen Union eingesetzt werden, sind diesbezüglich deren Vorschriften zu beachten.

1.4 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie dieser Richtlinien.

2. Gegenstand der Förderung und der förderfähigen Maßnahmen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen. **Gefördert werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen in räumlich begrenzten Gebieten in den Programmen**

- a) **Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne** (vergleiche Abschnitt C),
- b) **Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten** (vergleiche Abschnitt D),
- c) **Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten** (vergleiche Abschnitt E),

Einzelmaßnahmen werden nur als Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme **auf der Grundlage des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzeptes und der in den Programmen räumlich abgegrenzten Gebiete (Fördergebiete)** gefördert. Mehrere städtebauliche Gesamtmaßnahmen können zu einem Zuwendungsgegenstand zusammengefasst werden.

Die räumliche Abgrenzung der geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahme sowie deren Änderung bedürfen der Zustimmung der programmufnehmenden Stelle.

Außerhalb des räumlich abgegrenzten Fördergebietes liegende Einzelmaßnahmen, die durch die städtebauliche Erneuerung bedingte Erschließungsanlagen und Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB betreffen, sind förderfähig aufgrund ihrer besonderen funktionalen Verflechtungen oder wenn sie sich in ein städtebauliches Gesamtkonzept einfügen und mit ihnen städtebauliche sowie strukturpolitische Zielsetzungen verfolgt werden, die für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich sind. Sie bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

Die Überlagerung von Fördergebieten ist ausgeschlossen.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Städtebauförderungsmittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- a) die Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme einschließlich Erarbeitung und Fortschreibung eines ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzeptes,
- b) Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der grünen Infrastruktur beispielsweise des Stadtgrüns. Dazu gehören die energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, klimafreundliche Mobilität, die Nutzung klimaschonender Baustoffe, die Schaffung, der Erhalt oder die Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, die Vernetzung von Grün- und Freiflächen, die Begrünung von Bauwerksflächen, die Erhöhung der Biodiversität,
- c) Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- d) Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes, wie Straßen, Wege und Plätze,
- e) Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen und Baulücken einschließlich Nachnutzung oder Zwischennutzung insbesondere zur Unterstützung der Innenentwicklung und der Herstellung, des Umbaus und der Gestaltung von Stadtgrün,
- f) Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,

- g) Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- h) Maßnahmen der Barrierearmut oder Barrierefreiheit,
- i) Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität und alternative Mobilitätsformen,
- j) Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien, wie die städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten und Netzen, z.B. durch offene Daten-Plattformen zur Förderung der Teilhabe der Bevölkerung sowie innovative Anwendungen zur Visualisierung, Mobilitätssteuerung und Verkehrssicherheit, oder durch Gestaltung von smarten, vernetzten Aufenthaltsräumen und der Einrichtung intelligenter Infrastrukturen, wie WLAN-Hotspots oder Info-Punkte,
- k) Quartiersmanagement, Citymanagement, Management der Zentrenentwicklung und Geschäftsstraßenmanagement, Leistungen von Beauftragten und Eigentümerberatung,
- l) interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement; schwerpunktmäßig Kooperationen zur Bündelung von Infrastrukturangeboten an räumlich möglichst günstig gelegenen Standorten zur Stärkung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Verbesserung der Erreichbarkeit,
- m) Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität, wie z.B. der Einsatz mobiler Gestaltungsbeiräte, städtebauliche Wettbewerbe oder Gutachten,
- n) Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung in Stadtentwicklungsprozessen sowie Tag der Städtebauförderung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde. Sie kann die Städtebauförderungsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV-Gk zu § 44 LHO sowie der ANBest-Gk zu § 44 LHO an Dritte weiterleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen, soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

4. Zuwendungszeitraum

Der Zuwendungszeitraum beginnt mit dem 1.1. des Jahres, in dem die städtebauliche Gesamtmaßnahme erstmals in ein Programm aufgenommen worden ist.

Der Zuwendungszeitraum endet mit Ablauf des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraums, spätestens jedoch mit Beendigung der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. **Der Zuwendungszeitraum für städtebauliche Gesamtmaßnahmen soll 15 Jahre nicht überschreiten ab Aufnahme in ein Programm nach Nummer 2.1.** Nach diesem Zeitraum werden nur noch abwicklungsbedingte Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt.

Die Förderung des Landes schließt mit dem Bescheid über die Bestimmung der Städtebauförderungsmittel auf der Grundlage der Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (endgültiger Bewilligungsbescheid) ab.

5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Städtebauförderungsmittel sind die von der Gemeinde und dem Land einschließlich der Bundesfinanzhilfen für die Deckung der dauernd unrentierlichen Ausgaben von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel. Die Bundes- und Landesmittel dürfen nur gleichzeitig mit oder nach den erforderlichen Eigenmitteln von der Gemeinde verwendet werden.

Städtebauförderungsmittel werden unter den Voraussetzungen gewährt, dass

- a) die Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme von der Gemeinde weder allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können (**Grundsatz der Nachrangigkeit**),
- b) die städtebauliche Gesamtmaßnahme in ein Programm **nach Nummer 2.1** aufgenommen ist,
- c) die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die zügige Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme durch die Gemeinde sichergestellt ist, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind, die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung von Folgekosten gewährleistet ist **sowie eine positive Stellungnahme der zuständigen**

Kommunalaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Nummer 10.1 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses zur beantragten Förderung vorliegt;

- d) die Gemeinde aus dem ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzept eine Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ) als langfristiges Planungs- und Steuerungsinstrument für die städtebauliche Gesamtmaßnahme zur Beurteilung der finanziellen und zügigen Durchführbarkeit aufstellt. Die GKFÜ beinhaltet die Kosten von Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und stellt in der Gesamtheit die Kosten der Einzelmaßnahmen dar, die im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme für den Zeitraum der Durchführung bis zum voraussichtlichen Abschluss der Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen sind. Fortschreibungen der GKFÜ sind der Bewilligungsstelle stets unaufgefordert vorzulegen.
- e) die erneuerungsbedingten Einnahmen allein für erneuerungsbedingte Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme verwendet werden sowie
- f) die erneuerungsbedingten Ausgaben für die städtebauliche Gesamtmaßnahme, die erneuerungsbedingten Einnahmen, die Zuwendungen des Landes und die erforderliche Eigenbeteiligung der Gemeinde in der Produktgruppe 511 der Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmenplan gemäß Nummer 9.2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. d veranschlagt werden,
- g) ein unter Bürgerbeteiligung erstelltes und vom Gemeinderat beschlossenes ISEK oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept vorliegt, sofern dieses nicht selbst Antragsgegenstand ist.

Das ISEK oder überörtlich abgestimmte integrierte Entwicklungskonzept geht von einer ganzheitlichen Sichtweise der räumlichen Planung aus und führt städtebauliche, wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte zusammen. Es bezieht sich auf alle räumlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die für die städtebauliche Gesamtmaßnahme im Fördergebiet insgesamt von Bedeutung sind und berücksichtigt seine Auswirkungen auf das Stadt- und Gemeindegebiet und die gesamte Stadt- und Gemeindeentwicklung. Es ist daher in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept oder in eine bereits vorhandene räumliche Planung einzubetten oder davon abzuleiten. Im ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzept werden unter Berücksichtigung der programmspezifischen Anforderungen der besonderen Förderbestimmungen der Abschnitte C bis E die städtebaulichen Ziele und daraus abgeleitete zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen im Fördergebiet sowie der Durchführungszeitraum der städtebauli-

chen Gesamtmaßnahme dargestellt. Dazu gehört eine schwerpunktmäßige Beschreibung der Maßnahmen und der für die Umsetzung erforderlichen Kosten- und Finanzierungsmöglichkeiten. Zudem sind die Anforderungen der Buchstaben h, i und j zu berücksichtigen und mit entsprechenden Zielen und Maßnahmen zu untersetzen.

Das ISEK oder überörtlich abgestimmte integrierte Entwicklungskonzept ist in Vorbereitung der Antragstellung auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Es ist insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Wirkungen auf die Stadt- und Gemeindeentwicklung sowie aktueller städtebaulicher Problemlagen gegebenenfalls fortzuschreiben. Des Weiteren sind Aussagen zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen.

Bereits bestehende Konzepte, wie Integrierte Gemeindeentwicklungskonzepte, Klimaschutzkonzepte, städtische Freiraumkonzepte und Konzepte zur energetischen Stadtsanierung können für die Erarbeitung und Fortschreibung herangezogen werden.

Das ISEK oder überörtlich abgestimmte integrierte Entwicklungskonzept ist spätestens ein Jahr nach Aufnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme in das Programm aufzustellen. Das Konzept ist mit dem Ratsbeschluss, regelmäßig spätestens drei Jahre nach Bewilligung der Zuwendung, im Falle der Fortschreibung zwei Jahre, unaufgefordert bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Für die Aufstellung kann die Arbeitshilfe für Kommunen „Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte in der Städtebauförderung“ in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen werden (siehe:

https://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/SharedDocs/Publikationen/StBauF/Arbeitshilfe_ISEK.html?nn=771164 oder www.staedtebaufoerderung.info),

- h) Maßnahmen des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur, umgesetzt werden und den spezifischen Belangen von Klimaschutz und Energieeffizienz des BauGB Rechnung getragen wird. Ziel ist es, mit dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln auf kommunaler Ebene einen Beitrag zur Minderung der CO₂-Emissionen sowie zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz zu leisten. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Innenentwicklung von Bedeutung, um zum einen die Neuinanspruchnahme von Flächen zu reduzieren oder weitgehend zu vermeiden und zum anderen die Funktionsfähigkeit der Innenstädte und Ortskerne als Schlüsselfaktoren für die Stadtentwicklung zu erhalten und zu

stärken. Im Einzelnen kann dies erfolgen unter anderem durch die Aktivierung von Brachflächen, Baulücken und leerstehenden Gebäuden im Bestand und deren bauliche Anpassung durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie durch Maßnahmen zur Aktivierung der Naturkreisläufe unter anderem durch den Rückbau von baulichen Anlagen und Flächenentsiegelung. Flächensparende Entwicklungen durch bauliche Verdichtung im Innenbereich bei gleichzeitigem Bedarf am Ausbau des städtischen Grüns stellen besondere Anforderungen an die Entwicklung der grünen Infrastruktur und erfordern z.B. die Anlage von multifunktionalen Grün- und Freiflächen. Daher ist die Gestaltung von Grün- und Freiräumen in Kombination mit weiteren infrastrukturellen, funktionalen und städtebaulichen Aufwertungsmaßnahmen ein wichtiger Baustein zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Sicherung der Daseinsvorsorge. Zudem soll die Möglichkeit genutzt werden, eine quartiersbezogene energetische Erneuerung einzuleiten.

Maßnahmen nach Satz 1 müssen in angemessenem Umfang erfolgen. Als angemessen gilt mindestens eine Maßnahme im Zuwendungszeitraum des Programmjahres. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, sofern Maßnahmen durch Mittelbündelung in anderer Weise, z.B. durch andere öffentliche Förderungen oder Drittmittel, finanziert werden. Auch hier gilt mindestens eine Maßnahme im Zuwendungszeitraum des Programmjahres als angemessen. Die Gemeinde legt der Bewilligungsstelle in diesen Fällen einen Nachweis über die Finanzierung und die Durchführung im Zuwendungszeitraum des Programmjahres vor und gibt die Fertigstellung bekannt.

- i) mit geeigneten Maßnahmen der Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.12.2010 (GVBl. LSA S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.5.2019 (GVBl. LSA S. 85), Rechnung getragen wird. Bei der Gestaltung des öffentlichen Raums, der Wohnumfeldgestaltung oder beim Zugang zu Infrastruktureinrichtungen müssen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften die Belange von Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden, sodass öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze - unabhängig von Alter und körperlichen Einschränkungen - selbstständig erreicht und genutzt werden können. Die Vorgaben der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.9.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.7.2018 (GVBl. LSA S. 187), zum barrierefreien Bauen sind zu beachten. Die durch barrierefreies Bauen bedingten Mehrausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig.
- j) die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme unter dem Blickwinkel von Gender Mainstreaming betrachtet und berücksichtigt wird, inwieweit Aspekte der unterschiedlichen Le-

benssituation der Geschlechter berührt sowie geschlechtsspezifische Auswirkungen zu erwarten sind. Die städtebauliche Erneuerung ist darauf auszurichten, attraktive Lebensräume zu schaffen, die gleiche Entwicklungsperspektiven ermöglichen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, der unterschiedlichen Nutzung öffentlicher und privater Räume gerecht zu werden. Dies betrifft die Erarbeitung von inhaltlichen und strategischen Grundlagen städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen und deren fachliche Begleitung sowie die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gleichermaßen. Als inhaltliche Orientierung wird auf **Anlage 1** hingewiesen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Gefördert wird im Wege der Anteilsfinanzierung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Projekt in diesem Sinne ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme.

6.2 Umfang der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.3 Höhe der Zuwendung; Eigenmittel der Gemeinde

6.3.1 Es gilt der Grundsatz der Drittelfinanzierung. Die Zuwendung beträgt danach höchstens zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben. Der durch Eigenmittel der Gemeinde zu finanzierende Anteil beträgt dabei mindestens ein Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben. **In Fällen nach Nummer 6.3.2 bis 6.3.6 kann der kommunale Eigenanteil abgesenkt werden. Ein Anspruch auf Absenkung oder Erlass des kommunalen Eigenanteils besteht nicht, vielmehr entscheidet die programmufnehmende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der hierfür einsetzbaren Städtebauförderungsmittel. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten gemäß Nummer 3 hat dieser einen Mindesteigenanteil von 15 v. H. der unrentierlichen, zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben können entsprechend Satz 2 finanziert werden. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung an eine Verbandsgemeinde und einen Landkreis entfällt der Mindesteigenanteil nach Satz 6.**

6.3.2 Zur Entlastung des kommunalen Eigenanteils kann bei Gemeinden in Haushaltsnotlage im Sinne des § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 28.3.2017 (GVBl. LSA S. 60) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel auf Antrag der Gemeinde durch Einzelfallentscheidung zugelassen werden, dass der durch Eigenmittel der Gemeinde zu finanzierende Anteil auf bis zu ein Zehntel der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben abgesenkt wird. Die Zuwendung beträgt höchstens neun Zehntel der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Dem Antrag ist eine Bestätigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde beizufügen, dass sich die Gemeinde in Haushaltsnotlage befindet.
- b) Die Gemeinde bestätigt, dass ein von der Kommunalaufsicht geprüftes und unbeanstandetes Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.6.2018 (GVBl. LSA S. 166) vorliegt.
- c) Es ist abzusehen, dass die Gemeinde den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung voraussichtlich nicht erreicht.
- d) Die tatsächliche Umsetzung der Städtebauförderungsmittel - einschließlich bewilligter Mittel aus früheren Programmjahren - in der geplanten Höhe ist im Hinblick auf den Durchführungszeitraum realistisch.
- e) Aus Bewilligungen vergangener Haushaltsjahre stehen keine ausreichenden Mittel für eine Fortführung der Maßnahme im beabsichtigten Bewilligungszeitraum zur Verfügung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absenkung des kommunalen Eigenanteils ist mit dem Antrag auf Programmaufnahme folgender Programmjahre durch die Gemeinde neu nachzuweisen.

6.3.3 Zur Entlastung des kommunalen Eigenanteils kann die Bewilligungsstelle aufgrund der besonderen Haushaltslage einer Gemeinde durch Einzelfallentscheidung zulassen, dass Mittel des geförderten Eigentümers als kommunale Eigenmittel gewertet werden, wenn die Investitionen andernfalls unterbleiben würden. Der von der Gemeinde selbst aufzubringende Eigenanteil muss dabei aber mindestens ein Zehntel der durch Einnahmen nicht gedeckten

Ausgaben betragen. Die Gemeinde kann die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils im vorstehenden Sinne unter Einbeziehung der Mittel des zu fördernden Eigentümers bei der Bewilligungsstelle unter Darlegung der besonderen Haushaltslage sowie der Benennung der konkreten Anhaltspunkte für das Unterbleiben der Investitionen beantragen (unter Verwendung **Formular 1**).

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Investition ist von besonderem städtebaulichem Interesse.
- b) Die Gemeinde befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist durch ein vom Gemeinderat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.
- c) Es ist abzusehen, dass die Gemeinde den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Finanzplanung voraussichtlich nicht erreicht.
- d) Die Kommunalaufsicht hat die besondere Haushaltslage der Gemeinde bestätigt.
- e) Die Gemeinde bestätigt, dass die Investition ohne Übernahme des Eigenanteils der Gemeinde durch den Eigentümer unterbleibt; die konkreten Anhaltspunkte hierfür sind zu benennen. Es ist zudem zu versichern, dass dies im Interesse einer zügigen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme notwendig ist.

Die Bewilligungsstelle berichtet der programm aufnehmenden Stelle jährlich jeweils zum 31.3. des Folgejahres über die getroffenen Einzelfallentscheidungen in Form einer Übersicht, in der die geförderte Maßnahme der Gemeinde ausgewiesen wird mit den Städtebauförderungsmitteln von Bund, Land, den Eigenmitteln der Gemeinde sowie den als kommunalen Eigenanteil ersetzten Mitteln.

6.3.4 Zur Entlastung des kommunalen Eigenanteils kann die Bewilligungsstelle bei der Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen, die nach Nummer 2.2 Buchst. I in interkommunaler Kooperation durchgeführt werden, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundes- und Landesmittel auf Antrag der Gemeinde durch Einzelfallentscheidung zulassen, dass der durch Eigenmittel der Gemeinde zu finanzierende Anteil auf bis zu ein Zehntel der durch

Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben abgesenkt wird. Die Zuwendung beträgt höchstens neun Zehntel der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben.

Interkommunale Kooperationen sind überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten und kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland. Das kann auch eine Einheitsgemeinde mit ihren Ortsteilen oder eine Verbandsgemeinde mit ihren Mitgliedsgemeinden sein.

Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es ist ein unter Bürgerbeteiligung erstelltes überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept gemäß Nummer 5 Abs. 2 Buchst. g zu erarbeiten oder fortzuschreiben, in dem zusätzlich die strategische Ausrichtung der Kooperation dargestellt wird. Das Konzept ist von den kooperierenden Kommunen zu beschließen. In das überörtliche Konzept sind teilräumliche Vertiefungskonzepte zu integrieren, in denen die Ziele und Maßnahmen in den zur Kooperation gehörenden Fördergebieten dargestellt sind. Für die Förderung von investiven Maßnahmen müssen die Konzepte schlüssig nachweisen, welche Maßnahmen zur Sicherung deswendungszwecks der Programme gemäß den Abschnitten C bis E künftig kooperativ und funktionsteilig wahrgenommen werden sollen (z.B. hinsichtlich Bedarf, Organisation, Kosten, Management) und im überörtlichen Kontext insbesondere unter Berücksichtigung demografischer Aspekte auch nachhaltig tragfähig sind. Lediglich punktuell wirkende Maßnahmen sind nicht förderfähig.
- b) Es ist ein unter Bürgerbeteiligung erstelltes, integriertes Gesamtentwicklungskonzept mit teilräumlichen Vertiefungen zu erarbeiten oder fortzuschreiben, sofern eine Kooperation innerhalb einer Gemeinde, das heißt eine Kooperation mehrerer Ortsteile, erfolgt.
- c) Das Fördergebiet ist entsprechend den Festlegungen der jeweiligen Programme der Abschnitte C bis E räumlich abzugrenzen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets oder eines Ortsteils als Fördergebiet zum Zwecke der interkommunalen Kooperation sowie Kooperationen von Maßnahmen, die in unterschiedlichen Programmen gefördert werden, sind nicht zulässig.
- d) Die kooperierenden Gemeinden haben sich spätestens ein Jahr nach der Aufnahme in das Programm zu einer geeigneten Form kommunaler Zusammenarbeit, z.B. Zweckverband nach Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zusammenzuschließen oder die Zusammenarbeit vertraglich zu regeln. Die Vorbereitung und Durchfüh-

rung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erfolgt über eine Leitkommune, die federführend für ihre Partnerkommunen die Steuerung und die finanzielle Abwicklung übernimmt sowie die Absenkung des kommunalen Eigenanteils geltend macht. Ein Ratsbeschluss ist erforderlich.

6.3.5 Bei der Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz nach Nummer 2.2 Buchst. f, wie Flächen- denkmale, Denkmalensembles, Denkmalbereiche und Denkmalschutzgebiete, auf Grundlage von § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB beträgt die Zuwendung höchstens vier Fünftel der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben. Der durch Eigenmittel der Gemeinde zu finanzierende Anteil beträgt dabei mindestens ein Fünftel der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben.

6.3.6 Für die Sicherung von Altbauten oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden kann die Zuwendung bis zu neun Zehnteln der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben betragen. Der durch Eigenmittel der Gemeinde zu finanzierende Anteil beträgt dabei mindestens ein Zehntel der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben.

Bei Altbauten handelt es sich um Gebäude, die vor 1949 errichtet wurden. Nach 1949 errichtete Gebäude müssen stadtbildprägend sein.

Die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen obliegt der Gemeinde. Die Sicherung ist mit dem Ziel der Entwicklung einer nachhaltigen Nutzung zu verknüpfen. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist unter der Bedingung zulässig, dass die Gemeinde mit dem Dritten eine Vereinbarung abschließt. In dieser ist zu regeln, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums auf die Gebäudesicherung eine Modernisierung oder Instandsetzung und nachhaltige Nutzung erfolgt. Der Dritte hat sich gemäß Nummer 6.3.1 mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 15 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens zu beteiligen.

6.3.7 Soweit Strukturfondsmittel der Europäischen Union eingesetzt werden, verändern sich die Kofinanzierungsanteile des Bundes, des Landes und der Gemeinde entsprechend den jeweiligen Festlegungen der Operationellen Programme des Landes.

7. Zuwendungsfähige Ausgaben und erneuerungsbedingte Einnahmen

7.1 Grundsätze

Zuwendungsfähig sind die durch erneuerungsbedingte Einnahmen oder auf sonstige Weise nicht gedeckten erneuerungsbedingten Ausgaben für die städtebauliche Gesamtmaßnahme bezogen auf den gesamten Zeitraum der Förderung. Die Ermittlung der endgültig zuwendungsfähigen Ausgaben einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme erfolgt aufgrund einer Schlussabrechnung (vergleiche Nummer 10).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Einzelmaßnahmen, wenn der Letztempfänger der Zuwendung Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Bestellung des Erbbaurechtes für die Dauer von mindestens 66 Jahren) des jeweiligen Grundstücks ist oder nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Grundstücks gesichert ist oder durch Städtebauförderungsmittel oder Zuwendungen anderer Förderprogramme gesichert wird. Sofern der Eigentumsnachweis durch Vorlage des Grundbuchauszuges nicht erbracht werden kann, ist als vorläufige Glaubhaftmachung die Vorlage des notariell beurkundeten Kaufvertrages, des bestandskräftigen Vermögenszuordnungsbescheides oder der Eintragung der Auflassungsvormerkung ausreichend.

Ausgaben sind nur zu berücksichtigen, wenn und soweit der Einsatz anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten sachlich und zeitlich hinreichend mit dem nachrangigen Einsatz von Finanzierungsmitteln nach diesen Richtlinien abgestimmt ist. Aus öffentlichen Haushalten kommen insbesondere Mittel in Betracht für:

- a) den Wohnungsbau **und die Wohnungsmodernisierung,**
- b) die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden,
- c) die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
- d) die Verbesserung der Agrarstruktur,
- e) den Natur- und Landschaftsschutz,
- f) Dorferneuerung und -entwicklung,**

g) die Sicherung und Modernisierung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen, wie Kindertageseinrichtungen, Schulen, Sportstätten, kulturelle und touristischen Einrichtungen,

h) Denkmalpflege und Kulturerbestätten.

Die Gemeinde prüft eigenständig relevante öffentliche Förderungen im Hinblick auf ihre vorrangige Inanspruchnahme. Die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ist von der Gemeinde in der Regel durch Negativtestate (z.B. Stellungnahmen oder Bescheide anderer Zuwendungsgeber) nachzuweisen und mit dem Förderantrag vorzulegen. Fehlende Anträge bei anderen Zuwendungsgebern ersetzen kein Negativtestat. Bei Nichtinanspruchnahme anderer öffentlicher Förderungen kann auch mit einer schlüssigen schriftlichen Erklärung der Gemeinde nachgewiesen werden, dass diese im Zusammenhang mit der beantragten Fördermaßnahme nicht anwendbar sind, z.B. aufgrund fehlender Zuwendungsvoraussetzungen. Ein Negativtestat ist dann nicht erforderlich.

Ausgaben, die vor dem Beginn des Zuwendungszeitraumes entstanden sind, sind nicht förderfähig (Refinanzierungsverbot). Dies gilt nicht für Ausgaben der Vorbereitung nach Abschnitt B Nr. 1.1 Abs. 1, soweit diese im Jahr vor Programmaufnahme entstanden sind. Ein Anspruch auf eine Programmaufnahme wird durch das Zulassen der Ausnahme jedoch nicht begründet.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung, ~~und~~ Grunderwerb und das Herichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Das Verbot der Refinanzierung gilt nicht für solche Ausgaben, die nach Förderungsbeginn entstanden sind, jedoch den im jeweiligen Programm berücksichtigten Ausgabenrahmen übersteigen und deshalb von der Gemeinde vorfinanziert werden. Eine Refinanzierung von Vorfinanzierungen der Gemeinde ist nur dann zulässig, wenn die Bewilligungsstelle zuvor der durch die Gemeinde sachlich und finanziell substantiiert zu begründenden Überschreitung des Ausgabenrahmens zugestimmt hat. Ein Anspruch auf nachträgliche Förderung besteht aber nicht.

7.2 Erneuerungsbedingte Ausgaben

Erneuerungsbedingt sind grundsätzlich alle Ausgaben der Gemeinde für die jeweilige städtebauliche Gesamtmaßnahme nach Maßgabe der Abschnitte B bis E.

Die besonderen Förderbestimmungen der Abschnitte B bis E müssen in dem Zeitpunkt erfüllt sein, in dem die Ausgaben entstehen. Ausgaben, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter begründet werden, sind zuwendungsfähig, sofern sie auf vertraglichen Verpflichtungen beruhen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Ermittlung der tatsächlich entstehenden Aufwendungen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, kann eine sachgerechte pauschalierte Ausgabenermittlung erfolgen.

7.3 Erneuerungsbedingte Einnahmen

Erneuerungsbedingt sind alle zweckgebundenen Einnahmen, die nach Maßgabe der Abschnitte B bis E der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zugerechnet werden können.

Die zweckgebundenen Einnahmen nach Abschnitt B Nr. 1.5 sind zur Deckung der erneuerungsbedingten Ausgaben der städtebaulichen Gesamtmaßnahme bei kassenmäßiger Verfügbarkeit vorrangig einzusetzen.

Als erneuerungsbedingte Einnahmen im Sinne der Zwischen- und der Schlussabrechnung gelten:

- a) Städtebauförderungsmittel des Landes einschließlich der darin enthaltenen Bundesfinanzhilfen,
- b) Eigenmittel der Gemeinde.

7.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- a) Personal- und Sachausgaben der Gemeindeverwaltung (Hierzu zählen auch die Kosten, die für die Inanspruchnahme des eigenen oder des hinzugezogenen Rechnungsprüfungsamtes entstanden sind);

- b) die bei der Kreditaufnahme zur Beschaffung des kommunalen Eigenanteils entstehenden Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, soweit keine Ausnahme nach Abschnitt B Nr. 1.4.2 zugelassen ist;
- c) die bei einer Vor- oder Zwischenfinanzierung der Zuwendung entstehenden Ausgaben für Geldbeschaffungskosten und Zinsen, soweit keine Ausnahme nach Abschnitt B Nr. 1.4.2 zugelassen ist;
- d) Ausgaben für Einzelmaßnahmen, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt oder fördert, soweit keine Ausnahme nach Abschnitt B Nr.1.4.1 zugelassen ist;
- e) Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.2.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096), soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können;
- f) Kosten Dritter im Zusammenhang mit der Verwaltung und Bewirtschaftung der Städtebauförderungsmittel, ausgenommen gegebenenfalls anfallende Kontoführungsgebühren;
- g) Steuerausfälle der Gemeinde;
- h) Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen.

Der Abriss von Denkmälern ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

8. Sonstige, allgemeine Bestimmungen

8.1 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 der ANBest-Gk zu § 44 LHO zu beachten. Abweichend hiervon ist in Fällen der Weiterleitung der Städtebauförderungsmittel an Dritte nach Nummer 3 Satz 2 und 3, wenn Dritte keine öffentlichen Auftraggeber sind, Nummer 3 der ANBest-P zu § 44 LHO zu beachten.

8.2 Kumulierung

Städtebauförderungsmittel sind grundsätzlich **mit anderen Mitteln aus öffentlichen Haushalten** kumulierbar. Zu beachten sind möglicherweise bestehende Kumulierungsverbote anderer Zuwendungsgeber.

Bei gemeinsamen Fördermaßnahmen verschiedener öffentlicher Zuwendungsgeber ist eine zweckmäßige Abstimmung im Sinne von Nummer 1.4 der VV-GK zu § 44 LHO sicherzustellen. Städtebauförderungsmittel sind gemäß Nummer 7.1 Abs. 3 nachrangig einzusetzen, das heißt, es ist erst die Möglichkeit des Einsatzes anderer Fördermittel zu prüfen.

8.3 Übertragung der Fördermittel im Veräußerungsfall

Im Falle der Veräußerung eines geförderten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils bedarf die Übernahme der gewährten Zuwendung durch den Rechtsnachfolger der Zustimmung der Gemeinde **und** der Bewilligungsstelle. Diese haben im Hinblick auf den Rechtsnachfolger das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen.

9. Verfahren

9.1 Landesprogramme

Die **Landesprogramme** werden jährlich durch das **für Städtebau zuständige** Ministerium **des Landes Sachsen-Anhalt** (programmaufnehmende Stelle) aufgestellt. Grundlage bilden die von den Gemeinden einzureichenden Förderanträge über die erstmalige Aufnahme in eines der Programme **gemäß Nummer 2.1** oder über die Fortführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Die Programme beinhalten die Finanzhilfen des Bundes, des Landes und den kommunalen Eigenanteil.

9.2 Antragsverfahren

Die Gemeinden beantragen auf der Grundlage des ISEK oder **überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzeptes** gemäß Nummer 5 Abs. 2 Buchst. g bis zum 30.11. für das jeweils darauf folgende Programmjahr bei der Bewilligungsstelle die erstmalige Aufnahme in

eines der Programme **gemäß Nummer 2.1** oder die Förderungsfortsetzung von städtebaulichen Gesamtmaßnahmen **auf der Grundlage eines entscheidungsreifen Antrags**.

Für die Förderanträge ist das **Formular 2** zu verwenden; für Förderanträge im Programm **Wachstum und nachhaltige Erneuerung** gemäß Abschnitt **E** die **Formulare 11 und 12**.

Den Förderanträgen sind folgende Unterlagen, **soweit sie der Bewilligungsstelle noch nicht vorliegen**, beizufügen:

- a) Beschluss zur Erarbeitung oder Fortschreibung des ISEK oder ein bereits vorliegendes Konzept gemäß Nummer 5 Abs. 2 Buchst. g; **bei interkommunalen Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 Buchst. I ein überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept oder eine verbindliche Vereinbarung der zusammenarbeitenden oder ein Netzwerk bildenden Gemeinden auf der Grundlage von Ratsbeschlüssen**
 - aa) über die Absicht, ein überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept zu erstellen und in der Folge gegebenenfalls die städtebauliche Gesamtmaßnahme durchzuführen und**
 - bb) über die Bereitschaft, den durch Einnahmen und Städtebauförderungsmittel nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme gemeinsam aufzubringen,**
- b) bei interkommunalen Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 Buchst. I in Verbindung mit Nummer 6.3.4 sind mit dem Förderantrag zusätzliche Angaben erforderlich: die Benennung der Leitkommune, die Bezeichnung der interkommunalen Kooperation, die Benennung der zur interkommunalen Kooperation gehörenden Gemeinden und der Fördergebiete, die den jeweiligen Gemeinden zuzuordnen sind einschließlich der Höhe der jeweiligen Fördermittel; sofern es sich um eine Kooperation mehrerer Ortsteile innerhalb einer Gemeinde handelt, ist dies gesondert zu kennzeichnen und es sind die Fördergebiete in der Gemeinde zu benennen,**
- c) Karte mit der räumlichen Abgrenzung des Gebietes der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Format DIN A 3 einschließlich einer Übersicht **der durchgeführten, in Durchführung befindlichen, der für das Programmjahr angemeldeten und noch geplanten Einzelmaßnahmen, die in der Karte separat zu kennzeichnen sind, gegebenenfalls ergänzt durch zusätzliche Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten sowie eine Beschreibung**

des Erneuerungszustandes; bei interkommunalen Gesamtmaßnahmen gemäß Nummer 2.2 Buchst. l eine Karte, aus der die geografische Lage der beteiligten Gemeinden hervorgeht sowie Lagepläne, aus denen die räumliche Abgrenzung der Fördergebiete in den beteiligten Gemeinden sowie die Einzelmaßnahmen analog erster Satzteil dargestellt werden,

- d) bei Neuaufnahmen die Beschreibung des Gebietes der städtebaulichen Gesamtmaßnahme mit Darlegung der Problemlagen, der Entwicklungspotenziale und Entwicklungsziele als Teil der städtischen Gesamtentwicklung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des jeweiligen Programms sowie eine Übersichtskarte mit der Abgrenzung des Fördergebietes oder der voraussichtlich beabsichtigten Abgrenzung,
- e) Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht gemäß Nummer 5 Abs. 2 Buchst. d,
- f) Kosten- und Finanzierungsübersicht für den mittelfristigen Zeitraum gemäß **Formular 4**,
- g) Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan (MKFZ-Plan) gemäß **Formular 3**; für das Programm **Wachstum und nachhaltige Erneuerung** (vergleiche Abschnitt E) ist **das Formular 11** (Seiten 2 bis 5) zu verwenden;
- h) Kurzbeschreibung der beantragten Maßnahmen mit Bezug auf das ISEK oder überörtlich abgestimmte integrierte Entwicklungskonzept und die städtebauliche Gesamtmaßnahme; Maßnahmen des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel sind detailliert zu erläutern, ggf. hinsichtlich des Beitrags zur Verbesserung des Stadtklimas sowie zur Einsparung von Energie und Reduzierung von CO₂, auch in Fällen der Nummer 5 Abs. 2 Buchst. h Abs. 2 Satz 3 ff;
- i) Finanzplanung nebst Investitionsprogramm der Produktgruppe 511 der Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmenplan (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Verbindliche Muster (RdErl. des MI vom **12.12.2016**, MBl. LSA S. **658**) in der jeweils geltenden Fassung (siehe hierzu auch:
www.mi.sachsen-anhalt.de/service/downloadservice/kommunaler-haushaltdoppik/),
- j) Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und Erbringung des kommunalen Eigenanteils, Bestätigung der Kommunalaufsicht, dass ausreichende Haushaltsmittel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme inklusive der Folgekosten

zur Verfügung stehen werden; ein von der Kommunalaufsicht bestätigter Haushalt, in dem die Maßnahme entsprechend veranschlagt ist, gilt als positive Stellungnahme;

Abweichend von der Frist im Absatz 1 kann auf begründeten Antrag hin die Stellungnahme bis spätestens 15.3. des Programmjahres nachgereicht werden.

- k) Erklärung und Unterschrift des Bürgermeisters über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und über die Kenntnisnahme, dass die vorbezeichneten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.7.2020 (BGBl. I S. 1648), sind.

Die Anforderung weiterer Unterlagen und Nachweise bleibt vorbehalten.

Die Förderanträge sind von den Gemeinden mit den beizubringenden Unterlagen gemäß Nummer 9.2 Abs. 3 **fristgerecht und vollständig** in zweifacher Ausfertigung bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

Mit dem Förderantrag sind gleichzeitig die Begleitinformationen zu der städtebaulichen Gesamtmaßnahme in elektronisch erfasster Form im vom Bund bereitgestellten System unter <https://stbauf.bund.de> ein- und freizugeben. Die Zuweisung der erforderlichen Zugangsdaten erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Bei erstmaliger Antragstellung wird die Einrichtung eines entsprechenden Benutzerkontos und die Zuweisung der erforderlichen Zugangsdaten nach Antragsprüfung durch die Bewilligungsstelle durchgeführt.

Änderungen der MKFZ-Pläne sind bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Dem Änderungsantrag sind antragsbegründende Unterlagen beizufügen.

9.3 **Stellungnahme und Entscheidungsvorschlag der Bewilligungsstelle**

Bewilligungsstelle ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die Bewilligungsstelle prüft die beantragten Förderbedarfe formell, fachlich und kostenmäßig, gegebenenfalls und soweit erforderlich unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden, insbesondere im Hinblick auf

- a) das Vorliegen der Allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 5; insbesondere das ISEK oder überörtlich abgestimmte integrierte Entwicklungskonzept gemäß Nummer 5 Abs. 2 Buchst. g ist Grundlage für die Bewertung der zu fördernden städtebaulichen Gesamtmaßnahme mit ihren Einzelmaßnahmen im gesamtstädtischen Kontext,
- b) die Anforderungen an zuwendungsfähige Ausgaben und erneuerungsbedingte Einnahmen nach Nummer 7, insbesondere den Grundsatz des nachrangigen Einsatzes von Finanzierungsmitteln nach diesen Richtlinien, sowie das Vorliegen der besonderen Förderbestimmungen der Abschnitte C bis E,
- c) die Vollständigkeit des Antrags und der eingereichten Unterlagen gemäß Nummer 9.2 Absatz 3,
- d) Art, Umfang und Angemessenheit der zuwendungsfähigen Kosten, die Finanzierbarkeit des gemeindlichen Eigenanteils unter Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörde und die Berücksichtigung zukünftiger Folgekosten, die aus den geförderten Investitionen und projektspezifischen Pflege- und Nutzungskonzepten resultieren,
- e) die Abstimmung mit anderen im Fördergebiet vorgesehenen Förderungen von Einzelmaßnahmen,
- f) die Möglichkeit der zügigen Durchführung der angemeldeten Einzelmaßnahmen und deren Dringlichkeit vor dem Hintergrund der jeweiligen städtebaulichen Situation, des Standes der Vorbereitung und des planmäßigen Fortschritts der Umsetzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Bis zum 15.2. des jeweiligen Programmjahres legt die Bewilligungsstelle der programmannahmenden Stelle eine Übersicht der Programmanträge mit Anmerkungen zur Erstprüfung vor; bis zum 15.3. des jeweiligen Programmjahres einen erläuternden Entscheidungsvorschlag zur Aufstellung der jährlichen Landesprogramme auf der Grundlage der Ergebnisse der Antragsprüfungen. Für jeden Förderantrag werden die Ergebnisse der Antragsprüfung durch die Bewilligungsstelle jeweils in einer Stellungnahme zusammengefasst. Mit dem Entscheidungsvorschlag sind die Stellungnahmen zu den Förderanträgen nach Absatz 1 und die Antragsunterlagen gemäß Nummer 9.2 Abs. 2 und 3 vorzulegen sowie die elektronischen Begleitinformationen zu den städtebaulichen Gesamtmaßnahmen nach Nummer 9.2 Abs. 5 freizugeben.

9.4 Programmaufstellung

Die programmaufnehmende Stelle entscheidet insbesondere auf der Grundlage des ISEK oder **überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzeptes** gemäß Nummer 5 Abs. 2 Buchst. g sowie regionalwirtschaftlicher und landesplanerischer Aspekte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die jährlichen **Landesprogramme**. **Bei der Entscheidung werden die Bedeutung und Dringlichkeit der jeweiligen städtebaulichen Gesamtmaßnahme unter Beachtung der Förderziele nach Abschnitt A Nummer 1.2 berücksichtigt.**

9.5 Bewilligung der Zuwendungen

Die Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln erfolgt auf besonderen schriftlichen Antrag gemäß **Formular 5**. Grundlage sind die nach Nummer 9.4 Abs. 2 aufgestellten Landesprogramme sowie deren Änderungen und Ergänzungen.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Bewilligungsstelle an die Gemeinden.

Die programmaufnehmende Stelle kann im jeweiligen **Landesprogramm** für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme bereits bewilligte Zuwendungen, die dort zurzeit nicht oder nicht mehr benötigt werden, für eine andere städtebauliche Gesamtmaßnahme des gleichen Programmes oder für eine zu benennende neue städtebauliche Gesamtmaßnahme einsetzen.

9.6 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der bewilligten Städtebauförderungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde bei der Bewilligungsstelle gemäß **Formular 6**.

Die Bewilligungsstelle berichtet der programmaufnehmenden Stelle über den aktuellen Stand des Mittelabflusses der mit Bewilligungsbescheid erteilten Zuwendung im jeweiligen Haushaltsjahr. Näheres regelt ein Erlass.

9.7 Evaluation und Städtebauförderungs-Monitoring

Der Zuwendungsempfänger hat im Hinblick auf die Durchführung des Programmes zum Nachweis einer positiven Veränderung eine Evaluation (Erfolgskontrolle) der städtebaulichen Gesamtmaßnahme durchzuführen. **Der Durchführungsfortschritt und gegebenenfalls erfor-**

derliche Anpassungen sind im Sachstandsbericht innerhalb des Fortsetzungsantrags sowie in den elektronischen Begleitinformationen gemäß Nummer 9.2 Abs. 5 zu dokumentieren.

Als Bewertungsgrundlage für die Evaluation sind insbesondere die gemäß den Abschnitten C bis E im ISEK oder im überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzept gemäß Nummer 5 Abs. 2 Buchst. g definierten Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, auch hinsichtlich der Erreichung der Programmziele, und ihre zügige Umsetzung heranzuziehen. Die Zielerfüllung ist entsprechend dem tatsächlich erreichten Stand der Umsetzung zu bewerten.

Über die Fortsetzung der Förderung und den weiteren Verbleib der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im jeweiligen Programm entscheidet die programm aufnehmen Stelle auf der Grundlage der bei der Umsetzung erzielten Ergebnisse.

Der Zuwendungsempfänger ist ergänzend zu Absatz 1 bis 3 verpflichtet, regelmäßig Selbstevaluationen durchzuführen.

Nach ihrem Abschluss ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme vom Zuwendungsempfänger in einem schriftlichen Abschlussbericht komprimiert zu beschreiben. In diesem sind die wichtigsten Ergebnisse und Wirkungen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zusammenzufassen und z.B. anhand von Planzeichnungen und Fotos zu dokumentieren. Des Weiteren ist darzustellen, wie das erreichte Niveau bezogen auf die Ziele des jeweiligen Programmes nachhaltig gesichert und an zu erwartende städtebauliche Entwicklungen angepasst wird. Der Abschlussbericht ist der Bewilligungsstelle zusammen mit der Schlussabrechnung nach Nummer 10 vorzulegen. Die Bewilligungsstelle übergibt den Abschlussbericht mit einer fachlichen Einschätzung der programm aufnehmen Stelle.

Zur Erfüllung der Evaluations- und Berichtspflicht nach Artikel 104b des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. III Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546), sind vom Zuwendungsempfänger jährlich Monitoringdaten zu den geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) jeweils spätestens zum 31.8. eines jeden Jahres zu erfassen und gegenüber der Bewilligungsstelle freizugeben (Städtebauförderungs-Monitoring eMo). Die Prüfung und Freigabe der Monitoringdaten durch die Bewilligungsstelle hat danach zeitnah zu erfolgen, um die fristgemäße Freigabe an den Bund jeweils spätestens zum 30.9. eines jeden Jahres durch die programm aufnehmen Stelle sicherzustellen.

Die Monitoringdaten sind für das zurückliegende Umsetzungsjahr zu erheben, in der Regel das vergangene Programmjahr. Die Verpflichtung zum Städtebauförderungs-Monitoring besteht bis zum förderrechtlichen Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, das heißt bis zur Abrechnung. Damit besteht diese z.B. auch bei Förderunterbrechungen fort.

9.8 Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderung durch Bund und Land ist vom Zuwendungsempfänger während der Durchführung in angemessener Form öffentlich zu kommunizieren und **auf Bauschildern** darzustellen; nach Abschluss der geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen dauerhaft z.B. durch Plaketten oder **Hinweistafeln**. Die entsprechenden Wortbildmarken sind zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger teilt der programm aufnehmenden Stelle über die Bewilligungsstelle in jedem Jahr (mindestens vier Wochen vor Durchführung) öffentlichkeitswirksame Termine zu **Einzelvorhaben im Rahmen** städtebaulicher Gesamtmaßnahmen mit.

10. Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

10.1 Zweck der Abrechnung; Nachweis der Verwendung

Die Gemeinde hat gegenüber der Bewilligungsstelle für jede geförderte städtebauliche Gesamtmaßnahme als Bestandteil der Kosten- und Finanzierungsübersicht jährlich Zwischenabrechnungen sowie bei Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme eine Schlussabrechnung vorzunehmen.

Die Bewilligungsstelle hat die Zwischenabrechnungen gemäß Nummer 10.7 Abs. 1 zeitnah zu prüfen und den Zuwendungsempfänger über das Ergebnis zu informieren. Der Zuwendungsempfänger erhält eine Abschrift des Prüfergebnisses.

Die Schlussabrechnung bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über den Zuschuss zur städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Sie ist insbesondere maßgebend für die endgültige Bestimmung der Höhe des Zuschusses und in welchem Umfang die Zuwendung gegebenenfalls zurückzuzahlen ist. Sie erfasst alle hierfür erforderlichen erneuerungsbedingten Einnahmen, erneuerungsbedingten Ausgaben und gegebenenfalls Vermögenswerte, die bei der Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme entstanden sind. Erreichen oder übersteigen die erneuerungsbedingten Ausgaben die erneuerungsbe-

dingten Einnahmen, werden die ausgezahlten Städtebauförderungsmittel insgesamt zum Zuschuss erklärt. Eine Nachförderung findet bei Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nicht statt. Ergibt sich aus der Schlussabrechnung ein Einnahmeüberschuss, fordert die Bewilligungsstelle den Überschuss von der Gemeinde anteilig zurück. Der zurückzuzahlende Überschussanteil des Landes und gegebenenfalls des Bundes entspricht seinem Anteil an der Summe der Städtebauförderungsmittel; er ist auf die Höhe der ausgezahlten Finanzhilfe begrenzt und von der Gemeinde nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides an die Bewilligungsstelle zurückzuzahlen.

Von der Bewilligungsstelle geprüfte und anerkannte Zwischenabrechnungen werden Bestandteil der Schlussabrechnung.

Zwischenabrechnungen sind auch für Programmjahre vorzulegen, in denen kein Förderantrag gestellt wird, sowie für den Zeitraum zwischen dem letzten Bewilligungsbescheid und der Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

Die Zwischenabrechnungen und die Schlussabrechnung sind Verwendungsnachweise im Sinne des Haushaltsrechts.

10.2 Gegenstand der Abrechnung

Gegenstand der Abrechnung ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme als Einheit entsprechend den jeweiligen räumlichen Abgrenzungen gemäß Nummer 2.1 oder selbstständig abrechenbare Teile davon.

Soweit zuwendungsfähige Ausgaben ohne Verwendung von erneuerungsbedingten Einnahmen gemäß Nummer 7.3 gedeckt wurden, sind diese nicht Gegenstand der Abrechnung nach diesen Richtlinien.

10.3 Zeitpunkt der Abrechnung

Eine städtebauliche Gesamtmaßnahme ist, unabhängig vom Ablauf des Zuwendungszeitraums, im Hinblick auf die Förderung abgeschlossen, wenn

- a) sie durchgeführt ist,
- b) sie sich als undurchführbar erweist oder

c) sie durch die Bewilligungsstelle oder die Gemeinde für beendet erklärt wird.

Die Schlussabrechnung ist abweichend von Nummer 6 der ANBest-Gk zu § 44 LHO innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme oder für einen selbstständig abrechenbaren Teil davon gemäß Nummer 10.2 Abs. 1 der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen.

Die Zwischenabrechnung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6 der ANBest-Gk zu § 44 LHO jährlich mit dem Stand 31.12. des Jahres bis zum 30.6. des Folgejahres vorzulegen.

Der Zeitpunkt der Schlussabrechnung darf nicht verschoben werden, wenn einzelne Einnahmen und Ausgaben ganz oder teilweise noch offen sind und die entsprechenden Beträge auf Grund eingegangener Verpflichtungen oder vorliegender Bewertungen (z.B. von zu privatisierenden Grundstücken, offene Forderungen) der Höhe nach feststehen oder festgestellt werden können. In diesen Fällen werden die später fälligen Einnahmen und Ausgaben auf den Zeitpunkt der Abrechnung abgezinst. Die anzuwendenden Abzinsungsfaktoren ergeben sich aus analoger Anwendung der Arbeitsanleitung zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu Nummer 2.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 7 der LHO (RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211) (siehe hierzu auch: www.mf.sachsen-anhalt.de/bauen/oepp/). Der Kalkulationszinssatz ergibt sich aus den jeweils geltenden einschlägigen Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) (siehe www.bundesfinanzministerium.de – Suchbegriff „Personalkostensätze“). Der Abzinsungszeitraum beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Schlussabrechnung aufgestellt wurde und endet spätestens nach zehn Jahren. Die Berechnung ist Bestandteil der Schlussabrechnung.

10.4 Form und Inhalt der Abrechnung

Die Zwischen- und Schlussabrechnung ist nach dem Gliederungsschema des **Formulars 7** zu erstellen. Hier sind die für die städtebauliche Gesamtmaßnahme entstandenen Einnahmen nach Einnahmearten und Ausgaben nach Ausgabearten zusammengefasst darzustellen und zu saldieren. Detaillierte Vorgaben für die Zuordnung der einzelnen Fördertatbestände zu eindeutigen Kostengruppen nach Maßgabe der Abschnitte B bis E für die EDV-gestützte Verarbeitung der Beträge sind von der Bewilligungsstelle vorzugeben und den Gemeinden durch Rundverfügung bekannt zu geben.

Bei der erstmaligen Aufstellung einer Zwischenabrechnung sind für jede Einnahme- und Ausgabeart Übersichten nach dem Muster des **Formulars 7** Seiten 2 und 3 (Übersicht Ist-Ausgaben und Übersicht Ist-Einnahmen) zu erstellen, in denen die Einnahme- und Ausgabepositionen im Einzelnen zu erfassen sind. Dabei sind die ausgezahlten Städtebauförderungsmittel des Landes einschließlich der Finanzhilfen des Bundes sowie die von der Gemeinde aufgebrauchten Eigenmittel einzeln und in zeitlicher Reihenfolge nach dem Muster des **Formulars 7** Seite 5 (Zahlenmäßiger Nachweis der ausgezahlten Städtebauförderungsmittel des Landes – einschließlich der Finanzhilfen des Bundes – und der Eigenmittel der Gemeinde) aufzugliedern. Bei der Fortschreibung sind jeweils nur noch die zusätzlichen Beträge entsprechend zu erfassen. Der Bewilligungsstelle sind mit der Zwischenabrechnung auch die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Abschnitt B Nummer 1.5 unter Verwendung des **Formulars 7.1** anzuzeigen.

Bei der Schlussabrechnung sind für jede Einnahme- und Ausgabeart unter Berücksichtigung der Abzinsung gemäß Nummer 10.3 Abs. 4 Übersichten **entsprechend dem Formular 7** Seite 9 (Übersicht über Einnahmen und Ausgaben nach Schlussabrechnung) zu erstellen. **Mit der Abrechnung ist nach Nummer 9.7 Abs. 5 ein Abschlussbericht über die städtebauliche Gesamtmaßnahme in zweifacher Ausfertigung auf der Grundlage der städtebaulichen Zielplanung zur Einschätzung des Förderergebnisses vorzulegen.**

10.5 Einnahmen

Zu berücksichtigen sind alle durch die Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung bedingten Einnahmen. Insoweit wird auf Nummer 7.3 in Verbindung mit Abschnitt B Nr. 1.5 verwiesen.

10.6 Ausgaben

Zu berücksichtigen sind alle durch die Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung bedingten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 7.2, die besonderen Förder**bestimmungen** der Abschnitte **B bis E**.

Soweit die Förderung von Einzelmaßnahmen auf den nicht durch erneuerungsbedingte Einnahmen, Eigenleistungen oder Fremdmittel gedeckten Teil der Kosten beschränkt wurde (z.B. bei Erschließungsanlagen, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, Modernisierungs-

und Instandsetzungsmaßnahmen), sind nur die insoweit ungedeckten Ausgaben anzusetzen. Danach sind z.B.

- a) Ablösebeträge für Stellplätze und Spielplätze,
- b) Anliegerbeiträge,
- c) Zuschüsse anderer Stellen,
- d) Förderungsmittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes im Rahmen vorhaben- oder gebietsbezogener Sonderprogramme des Städtebaus und der Infrastruktur,
- e) die Ersetzung von Vor- und Zwischenfinanzierungen

unmittelbar von den Ausgaben der betroffenen Einzelmaßnahmen abzusetzen, um die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu ermitteln.

Wenn Zweifel über die Förderfähigkeit einer Einzelmaßnahme bestehen, bedarf es vorab der Durchführung einer Kostenanerkennung dem Grunde oder gegebenenfalls dem Anteil nach durch die Bewilligungsstelle.

10.7 Prüfung der Abrechnungen

Der Zuwendungsempfänger hat die Zwischen- und Schlussabrechnung durch die zuständige Prüfungseinrichtung der Gemeinde entsprechend den Vorgaben der Nummer 7.2 der ANBest-GK zu § 44 LHO vorzuprüfen. Die Prüfung ist unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen (**Formular 7** Seite 7). Die Bewilligungsstelle hat gemäß Nummer 11 der VV-GK zu § 44 LHO die Verwendung der Fördermittel bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, das heißt,

- a) die rechtzeitige Vorlage der Abrechnungen zu überwachen,
- b) die Abrechnungen förderungsrechtlich zu prüfen und
- c) den Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung festzustellen.

Die Bewilligungsstelle teilt der Gemeinde durch Bescheid das Prüfungsergebnis der Schlussabrechnung sowie darüber hinaus die endgültige Entscheidung über die Höhe der gewährten Städtebauförderungsmittel mit (endgültiger Bewilligungsbescheid). Dabei ist mitzuteilen, wie lange die Unterlagen vorzuhalten sind.

Darüber hinausgehende Prüfungsrechte wie die des Landesrechnungshofes (Nummer 7.3 ANBest-Gk zu § 44 LHO) bleiben unberührt.

Die umfassenden Prüfungsrechte bestehen auch bei Weiterleitung der Zuwendung beim Letztempfänger der Zuwendung. Die Gemeinde setzt den Letztempfänger hiervon in Kenntnis.

11. Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, insbesondere die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Die VV-Gk zu § 44 LHO sind Grundlage für die Festlegung der Zweckbindungsfristen im Zusammenhang mit der Gewährung von Städtebauförderungsmitteln. Soweit EU-Recht nicht entgegensteht, gelten folgende Zweckbindungsfristen, unabhängig vom Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme:

- a) 20 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von mehr als 200.000 Euro;
- b) 15 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 200.000 Euro;
- c) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke mit einem Zuschuss von bis zu 50.000 Euro;
- d) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände und sonstige Maßnahmen mit einem Zuschuss von mehr als 10.000 Euro.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung, der tatsächlichen Fertigstellung oder Inbetriebnahme oder des Abschlusses der geförderten Einzelmaßnahme; bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen beginnt die Zweckbindung mit der Fertigstellungsanzeige nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Auszahlung der Schlussrate der Städtebauförderungsmittel.

Bei Untersuchungen, Planungen und Wettbewerben ohne die Beschaffung von beweglichen Gegenständen, endet die Zweckbindungsfrist der bewilligten Mittel mit der Vorlage des Ergebnisses.

Die Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen richtet sich nach der beabsichtigten Dauer der Zwischennutzungen.

Abschnitt B

Besondere Förderbestimmungen

1. Erneuerungsbedingte Ausgaben

Bei städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen nach Abschnitt A Nr. 2.1 kommen folgende erneuerungsbedingte Ausgaben in Betracht:

1.1 Ausgaben der Vorbereitung und der Abwicklung

Zuwendungsfähig sind erneuerungsbedingte Ausgaben für die Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Erarbeitung und Fortschreibung des ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzepts gemäß Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Buchst. g einschließlich Bürgerbeteiligung,
- b) städtebauliche Planung analog § 140 Nr. 4 BauGB z.B. in der Form der Rahmenplanung mit Ausnahme der Bauleitplanung; grünplanerische Konzepte, Freiraumkonzepte, Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, städtebauliche Wettbewerbe und Gutachten,
- c) die Aufstellung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht analog § 149 BauGB, Zwischenabrechnungen,

- d) Untersuchungen über die Erforderlichkeit und Möglichkeit von Baumaßnahmen (z.B. Bauvorentwürfe bis zum Maßstab 1 : 200; Kostenschätzungen),
- e) die Erarbeitung städtebaulicher Satzungen,
- f) die Erarbeitung von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt,
- g) Verkehrswertgutachten zu Grundstücken **und Gebäuden**,
- h) die Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans analog § 140 Nr. 6 BauGB in Verbindung mit § 180 BauGB oder § 172 Abs. 5 BauGB,
- i) die öffentliche Erörterung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerung analog § 140 Nr. 5 BauGB, Bürgerbeteiligungen, Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
- j) die Aufstellung integrierter Quartierskonzepte für die energetische Stadtsanierung in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Buchst. h sowie die Begleitung und Umsetzung der Konzepte durch einen Sanierungsmanager,
- k) Leistungen von beauftragten Dritten zur Beratung von Eigentümern sowie Investoren z.B. über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen,
- l) Steuerungsstrukturen, wie Management der Zentrenentwicklung, Citymanagement, Geschäftsstraßenmanagement und Quartiersmanagement; Aufwendungen für den Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer, wie z.B. Werkstattgespräche, die sowohl Steuerungs- als auch Evaluierungsaufgaben unterstützen.

Darüber hinaus sind Ausgaben zuwendungsfähig

- a) bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz nach Abschnitt A Nr. 2.2 Buchst. f in Verbindung mit Nr. 6.3.5 für
 - aa) die Erhebung der erhaltenswerten baulichen Anlagen, insbesondere die Inventarisierung der baulichen Anlagen, die für eine Förderung vorgesehen sind und

- bb) die Erarbeitung von Gebäudebeschreibungen und gutachterlichen Stellungnahmen, sofern diese nicht von einer Behörde vorgenommen werden,
- b) bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die nach Abschnitt A Nr. 2.2 Buchst. I in Verbindung mit Nr. 6.3.4 in interkommunaler Kooperation durchgeführt werden, für
 - aa) die Bildung interkommunaler Netzwerke oder Stadt-Umland-Vernetzungen insbesondere zur gemeinsamen Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich Moderationsleistungen zur Begleitung der Entscheidungsfindung und Konzeptentwicklung durch öffentliche Beteiligung, der Abstimmung und Entscheidung über vorgenannte Konzepte, der Einbeziehung weiterer Träger öffentlicher Belange in den Prozess der Entwicklung und Umsetzung, Kooperationsmanagement),
 - bb) die Ermittlung der infrastrukturellen Nachfrageentwicklung und Anpassungsbedarfe (Abschätzung der quantitativen und qualitativen Entwicklung von Infrastrukturauslastung und Infrastrukturnachfrage, Bestandserfassung, Bedarfsanalysen zur Identifizierung des Anpassungsbedarfs von Einrichtungen in den betroffenen Gemeinden),
 - cc) Sanierungskonzepte zur Anpassung ausgewählter zentraler Infrastruktureinrichtungen mit langfristig tragfähigen Maßnahmevorschlägen für den zukünftigen Bedarf.

Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme stehenden Ausgaben. Hierzu zählen:

- a) die Dokumentation der Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (z.B. Abschlussbericht) und Evaluation,
- b) die Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

1.2 Ausgaben für Ordnungsmaßnahmen

Zuwendungsfähig sind erneuerungsbedingte Ausgaben für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen.

1.2.1 Bodenordnung und Grunderwerb

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die sich im Zusammenhang mit der Bodenordnung einschließlich des Erwerbs und des Verkaufs von Grundstücken durch die Gemeinde ergeben. Hierzu zählen Kosten für den Erwerb von Grundstücken bis zur Höhe des Verkehrswertes sowie die Nebenkosten (z.B. Grunderwerbssteuer, Gerichts- und Notarkosten, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlungen und amtliche Genehmigungen sowie von Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswerts).

1.2.2 Freilegung von Grundstücken

Für die Freilegung von Grundstücken zur Vorbereitung der baulichen oder sonstigen Nutzung sind Ausgaben zuwendungsfähig für

- a) die Beseitigung ober- und unterirdischer baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen einschließlich Abräum- und Nebenkosten;
- b) die Beseitigung sonstiger Anlagen, z.B. von Aufschüttungen, Straßendecken;
- c) Maßnahmen der Verkehrssicherung und der Grundstückszwischennutzung sowie der Sicherung betroffener Gebäude (z.B. das Schließen offener Gebäudeteile) oder sonstiger baulicher Anlagen; die Sicherung von Altbauten oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden, um eine spätere Instandsetzung und Modernisierung zu ermöglichen; der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist auf die erforderliche Grundsicherung zur Erhaltung der Gebäudesubstanz beschränkt, das heißt auf die bauliche Hülle und hier auf dringend notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen;
- d) das Abräumen von Lagerplätzen, den Abbau oder Rückbau von Bodenversiegelungen, die Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen im Boden;
- e) die Beseitigung baulicher Anlagen Dritter oder die von der Gemeinde ausgelöst oder von ihr zu tragenden Entschädigungen oder Wertverluste (Wertverluste können nur insoweit berücksichtigt werden, als der Wert des Gebäudes nicht bereits im Rahmen der Förderung des Grunderwerbs berücksichtigt worden ist);
- f) die Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden bis zur Höhe der entstehenden Kosten;

- g) Oberflächenentsiegelungen unter anderem von Wegen, Plätzen und Hofflächen, insbesondere zur Schaffung von Grünflächen sowie zur Schaffung und Freihaltung von Frischluftschneisen.

1.2.3 Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen entsprechend den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Erneuerung. Dazu gehören insbesondere:

- a) die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze einschließlich der Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung und Zugänglichkeit einschließlich des Radverkehrs und verkehrsberuhigender Maßnahmen, Vernetzung von Stadtgrün auch durch die Begrünung der Bauwerke, barrierefreie Wegeführungen im öffentlichen Raum,
- b) Grünanlagen, Wasserläufe und Wasserflächen; wie die Herstellung, Sanierung, Renaturierung, Aufwertung und Vernetzung von öffentlich zugänglichen insbesondere multifunktionalen Grün- und Freiräumen, Plätzen, Straßenräumen und Parkanlagen als Beitrag zur Erhöhung des Grünflächenanteils und der Grünvolumendichte, die Nach- oder Zwischennutzung von Brachflächen durch artenreiche und naturnahe Grün- und Freiflächen, die Integration von Radwegen in städtische Grünräume, die Umsetzung von Grünzugprojekten und Klimaschneisen zur Sicherung der Frisch- und Kaltluftversorgung,
- c) öffentliche Spielplätze,
- d) öffentliche Parkplätze für Kraftfahrzeuge einschließlich Begrünung; bei Parkdecks, Parkhäusern und Tiefgaragen nur bis zur Höhe der Ausgaben ebenerdiger Parkplätze; bei Parkhäusern und Parkdecks unter der Voraussetzung der Bauwerksbegrünung; Fahrradstellplätze einschließlich Fahrradparkhäuser,
- e) Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung, insbesondere energiesparende Beleuchtungsanlagen,
- f) Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, insbesondere zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz,

- g) Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern, zur Beseitigung fester Abfallstoffe,
- h) Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen und zur Umweltvorsorge, z.B. Vorsorge vor den Auswirkungen von Starkregenereignissen durch Maßnahmen zur Wasserspeicherung, zum besseren Abfluss sowie der verbesserten Versickerung und Verdunstung des Regenwassers,
- i) die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie
- j) Maßnahmen zur städtebaulichen Vernetzung von Infrastruktur für den Einsatz digitaler Technologien.

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz nach Abschnitt A Nr. 2.2 Buchst. f in Verbindung mit Nr. 6.3.5 sind die unter Absatz 1 genannten Ausgaben zuwendungsfähig, unter der Voraussetzung, dass sie der Erhaltung, Wiederherrichtung oder Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung dienen; eingeschlossen sind alle Maßnahmen der Oberflächenentwässerung.

Soweit eine Erschließungsanlage nicht ausschließlich dem Zweck der städtebaulichen Erneuerung dient, werden die Ausgaben nur anteilig berücksichtigt. Die Ausgabenteilung kann pauschaliert werden. Eine Ausgabenteilung kann unterbleiben, wenn die Vorteile der Erschließungsanlage rechnerisch nicht sinnvoll auf das Fördergebiet und die angrenzenden Bereiche aufgeteilt werden können (z.B. Stadtpark, Marktplatz, Spielplätze). Bei Anlagen, für die Beiträge, Gebühren oder sonstige Entgelte erhoben werden können (z.B. Parkhäuser, Ver- und Entsorgungsanlagen), werden nur die Ausgaben berücksichtigt, die nicht durch Einnahmen oder angemessenen Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielbarer Erträge gedeckt werden können.

1.2.4 Sanierung von Stützmauern

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz nach Abschnitt A Nr. 2.2 Buchst. f in Verbindung mit Nr. 6.3.5 sind Ausgaben für unaufschiebbare Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an histo-

rischen Mauern mit Funktion (z.B. Stadtmauer als Stützmauer oder Gebäudeteil, Umfassungsmauer) zuwendungsfähig.

1.3 Ausgaben für Baumaßnahmen

Ausgaben für Baumaßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn **auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Gesamtkosten der Baumaßnahme** auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen (z.B. auch Einsatz gewährter Entschädigungen), Fremdmitteln, sonstigen Finanzierungsmitteln sowie Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen (z.B. Einsatz von Mitteln aus anderen öffentlichen Haushalten) unter Berücksichtigung der nachhaltig erzielbaren Erträge nicht gedeckt werden können (**Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages**).

Bei Baumaßnahmen sind die **allgemein anerkannten technischen Regeln zur Barrierefreiheit** soweit möglich anzuwenden. Es gilt die **Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt**. Die **Gemeinde beteiligt** soweit möglich den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

1.3.1 Modernisierung und Instandsetzung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung im Sinne des § 177 BauGB

- a) aufgrund spezieller Förderungsrichtlinien des Landes oder der Gemeinden (Anreizförderungen, Pauschalförderungen); in der Praxis hat sich die pauschalisierte Förderung **nach vom-Hundert-Sätzen** durchgesetzt.
- b) aufgrund eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebotes nach § 177 Abs. 1 BauGB zur Erfüllung eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 177 Abs. 4 Satz 2 BauGB entsprechend der Musterregelung der **Anlage 2 und der Formulare 8 bis 10**;
- c) aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung nach § 177 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 BauGB zur Vermeidung eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebotes;
- d) zur Deckung der unrentierlichen Ausgaben der Modernisierung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude (inklusive Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) im Sinne

von § 177 Abs. 4 und 5 BauGB entsprechend der Musterregelung der **Anlage 2 und der Formulare 8 bis 10**;

insbesondere unter Einbeziehung der energetischen Erneuerung.

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für

- a) die Umgestaltung und Neuanlage von Grün- und Freiflächen und Stellplätzen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen sowie gebäudebezogene Maßnahmen der Fassaden- und Dachbegrünung zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie
- b) den innenstadtbedingten Mehraufwand für die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistung und innenstadtverträgliches Gewerbe.

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz nach Abschnitt A Nr. 2.2 Buchst. f in Verbindung mit Nr. 6.3.5 sind zusätzlich Ausgaben zuwendungsfähig für

- a) die Sicherung erhaltenswerter Gebäude, Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung; der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist auf die erforderliche Grundsicherung zur Erhaltung der Gebäudesubstanz beschränkt, um bauliche Anlagen vor weiterem Verfall zu bewahren, das heißt auf die bauliche Hülle und hier auf dringend notwendige und unerlässliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, wie die Beseitigung und Verhütung von Witterungsschäden und des Insekten- und Schwammbefalls, die Sanierung von Fundamenten und tragenden Bauteilen, die Sanierung von schadhaften Dachstuhl und Dächern einschließlich des Neuaufbaus und der Neueindeckung, die Sanierung von schadhaften Tür- und Fensteranlagen; soweit Sicherungsmaßnahmen den Charakter reiner Notsicherungs- und Schutzmaßnahmen bis zum Beginn der baulichen Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen haben, sind sie unter Ordnungsmaßnahmen gemäß Abschnitt B Nr. 1.2.2 Buchst. c einzuordnen und
- b) die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau von Gebäuden oder Ensembles von Gebäuden oder Ensembles von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung; der Umfang der förderungsfähigen Kosten dieser Maßnahmen richtet sich nach § 177 Abs. 4 und 5 BauGB, wobei insbesondere eine Kostenvereinbarung auf pauschaler Grundlage nach § 177 Abs. 4 Satz 4 BauGB anzustreben ist; der

städtebaulich und denkmalpflegerisch bedingte Mehraufwand sowie mit dem Objekt städtebaulich verbundene Grün- und Freiflächen können in die Förderung einbezogen werden.

Bei energetischen Gebäudesanierungen sind auch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden und Gebäudeteilen zuwendungsfähig, die über rechtlich verbindliche Vorgaben hinausgehen.

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle, wenn die Bau- und Baunebenkosten den Betrag von 2 300 Euro je Quadratmeter Nutzfläche übersteigen.

1.3.1.1 Kirchen und sonstige kirchliche Objekte

Die Förderung kirchlicher Gebäude mit überwiegend sakraler Nutzung ist auf der Grundlage des § 164a Abs. 2 Nr. 3 BauGB zulässig. Förderfähig sind Kirchengebäude, soweit diese geschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung im Sinne von § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben und diese dem Erneuerungszweck der städtebaulichen Gesamtmaßnahme dienen. Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln beschränkt sich auf **Maßnahmen zur Beseitigung eines städtebaulichen Missstands, d.h. auf** die bauliche Hülle und hier auf dringend notwendige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen.

Vor dem Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Bauverwaltung einzuholen.

Soweit im Eigentum der Kirche befindliche Objekte nicht oder nicht überwiegend sakral genutzt werden, gelten die für Baumaßnahmen allgemeinen Festlegungen.

1.3.2 Neubebauung und Ersatzbauten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Neubebauung und für Ersatzbauten. **Voraussetzungen sind ein besonderes städtebauliches Interesse an der Sicherung der städtebaulichen Erneuerungsziele oder der städtebaulichen Verbesserung bestehender innerstädtischer und innerörtlicher Ensembles, z.B. durch Lückenschließung oder Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder der Sicherung der Daseinsvorsorge auch in interkommunaler Kooperation. Es ist darzulegen, dass Gebäude oder Gebäudeteile im Bestand für eine angemessene Umnutzung nicht zur Verfügung stehen.**

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz nach Abschnitt A Nr. 2.2 Buchst. f in Verbindung mit Nr. 6.3.5 ist die bauliche Ergänzung von geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Ensembles durch Neubaumaßnahmen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bewilligungsstelle zuwendungsfähig.

1.3.3 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Gemeinde oder Dritter **anstelle der Gemeinde**. Es handelt sich dabei um Ausgaben für die Errichtung und Änderung von öffentlichen Zwecken dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner zu gewährleisten. Hierzu gehören z.B. **Bildungseinrichtungen**, Gemeinschaftsgebäude, Kindergärten, Sport- und Erholungsanlagen.

Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sind zur Erreichung der Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich, wenn sie entsprechend dem ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzept nach Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Buchst. g insbesondere einem funktionalen Missstand oder Mangel abhelfen und zu funktionalen Verbesserungen oder Anpassungen kommunaler Infrastruktur an künftige Bedarfslagen aufgrund der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung beitragen, den Erhalt erhaltenswerter Gebäude, die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen oder die Sicherung der Daseinsvorsorge auch in interkommunaler Kooperation ermöglichen.

Die langfristige Sicherung der Nutzung z.B. mit belastbaren Trägerschafts- und Betriebskonzepten und die Sicherung der Instandhaltung ist mindestens über die Dauer der Zweckbindung zu gewährleisten.

Zuwendungsfähig sind auch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden und Gebäudeteilen, die über rechtlich verbindliche Vorgaben hinausgehen.

Bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz nach Abschnitt A Nr. 2.2 Buchst. f in Verbindung mit Nr. 6.3.5 sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zuwendungsfähig, wenn und soweit diese geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsam sind.

Soweit eine Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung nicht nur der Erfüllung des Zwecks der städtebaulichen Erneuerung dient, können die Ausgaben nur anteilig berücksichtigt werden. Die Ausgabenteilung kann pauschaliert werden. Eine Ausgabenteilung kann unterbleiben, wenn die Funktion der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung rechnerisch nicht sinnvoll auf das Fördergebiet und die angrenzenden Bereiche aufgeteilt werden kann (z.B. Rathaus, Stadtbücherei, Gesundheitsamt, Sportanlagen).

1.3.4 Verlagerung oder Änderung von Betrieben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die erneuerungsbedingte Verlagerung oder die erneuerungsbedingte wesentliche Änderung von **baulichen Anlagen** gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, **soweit der Betrieb verlagerungsfähig oder erhaltenswürdig ist.**

Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) Entschädigungen und Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen zur Finanzierung nicht ausreichen,
- b) die Förderung notwendig ist, um eine besondere Härte von dem Betrieb abzuwenden, insbesondere um eine ernsthafte Bedrohung der betrieblichen Existenz oder die Gefährdung von Arbeitsplätzen zu vermeiden und
- c) ein erhebliches städtebauliches Interesse an der anderweitigen Unterbringung oder wesentlichen baulichen Änderung vorliegt.

Die Notwendigkeit einer nachrangigen Finanzierung mit Städtebauförderungsmitteln und der Umfang sind durch Vorlage entsprechender Gutachten nachzuweisen.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der betrieblichen Verbesserung oder Erweiterung, die unabhängig von der städtebaulichen Erneuerung entstehen.

1.4. Sonstige zuwendungsfähige Ausgaben

1.4.1 Vor- und Zwischenfinanzierung anderer Finanzierungsträger

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Gemeinde für die Vor- und Zwischenfinanzierung von Maßnahmen anderer Finanzierungsträger. Dies gilt bei Maßnahmen, die eine andere Stelle als die Gemeinde

- a) auf anderer rechtlicher Grundlage durchführt oder finanziert, dazu kurzfristig jedoch nicht in der Lage ist;
- b) aus anderen als Städtebauförderungsmitteln trägt oder derartige Maßnahmen fördert.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) es sich um eine durch die städtebauliche Gesamtmaßnahme bedingte oder mit ihr zusammenhängende Maßnahme handelt,
- b) die Durchführung im Zusammenhang mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme vorrangig ist,
- c) die andere Stelle schriftlich erklärt hat, wann voraussichtlich die Ersetzung durch die endgültigen Finanzierungsmittel zu erwarten ist,
- d) die Bewilligungsstelle dem zwischenzeitlichen Einsatz der Städtebauförderungsmittel schriftlich zugestimmt hat.

1.4.2 Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten

Zuwendungsfähig sind die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des kommunalen Eigenanteils an der Gemeinschaftsfinanzierung oder zur Zwischenfinanzierung erwarteter oder verbindlich zugesagter Einnahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme anfallenden Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten, sofern die Bewilligungsstelle der Kreditaufnahme vorher schriftlich zugestimmt hat.

1.4.3 Vergütung der Beauftragten

Zuwendungsfähig sind im Sinne des § 164a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Ausgaben für die Vergütung von beauftragten Dritten, wie z.B. Sanierungsträger, Projektsteuerer und Planungsbüros, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen.

Als angemessen gilt in der Regel eine Vergütung bis zur Höhe von 5 v. H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen.

Berechnungsgrundlage ist der Durchschnitt der Gesamtaufwendungen für die Dauer der Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen setzen sich zusammen aus den Einnahmen nach Nummer 1.5, den Städtebauförderungsmitteln des Landes einschließlich der Finanzhilfen des Bundes sowie den von der Gemeinde aufgebrachtten Eigenmitteln. Es werden nur die Einnahmen berücksichtigt, die in der Produktgruppe 511 der Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmenplan gemäß Abschnitt A Nr. 9.2 Abs. 3 Buchst. d veranschlagt worden sind.

1.4.4 Verfügungsfonds

Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde für städtebauliche Gesamtmaßnahmen einen Verfügungsfonds einrichten. Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes, des Landes und der Gemeinde, mindestens aber zu 50 v. H. aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein lokales Gremium. Die Mittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements einzusetzen. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

1.4.5 Öffentlichkeitsarbeit und aktive Mitwirkung der Beteiligten

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit zur Einbindung und Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft von Bewohnern sowie Akteuren im Gebiet der städtebaulichen Erneuerung. Die Öffentlichkeitsarbeit soll zur Identifikation von Bewohnern und allen Akteuren mit der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme beitragen und darüber hinaus ermöglichen, dass auch nach Abschluss der Förderung die nachhaltige Stadtentwicklung im

Sinne der jeweiligen Programmziele weitergeführt wird. Berücksichtigt werden können Ausgaben z.B. für:

- a) den Tag der Städtebauförderung,
- b) investitionsbegleitende Maßnahmen zur Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements,
- c) die Dokumentation der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (z.B. Abschlussbericht) und Evaluation

1.4.6 Einsatz digitaler Technologien

Im Zusammenhang mit Ausgaben nach Nummer 1.2.3 j sind auch Maßnahmen zur Anwendung digitaler Technologien für die Stadtentwicklung zuwendungsfähig (intelligentes Wohnen „Smart Home“, Einzelhandel, urbane Logistik, Energie, Mobilität); dazu gehören Ausgaben für die Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Gestaltung der Digitalisierung, soweit diese nicht bereits im ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzept gemäß Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Buchst. g berücksichtigt sind.

1.5 Zweckgebundene Einnahmen

Zu den zweckgebundenen Einnahmen im Sinne des Abschnitts A Nr. 7.3 Abs. 1 gehören insbesondere:

- a) Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), im Zusammenhang mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, soweit sie nicht unmittelbar für die Deckung der Kosten der einzelnen Durchführungsmaßnahmen verwendet werden,
- b) im Zuge der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erzielte Einnahmen der Gemeinde aufgrund von Landesgesetzen (z.B. Ablösebeträge nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit sie nicht unmittelbar für die Deckung der Kosten der einzelnen Durchführungsmaßnahme verwendet werden),
- c) Erlöse aus Grundstücksverkäufen,

- d) Überschüsse aus Umlegungen im Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme,
- e) Zinsen aus der Vergabe von Erbbaurechten,
- f) Rückflüsse aus Darlehen der Gemeinde an Dritte,
- g) Einnahmen aus der Ersetzung von Vor- und Zwischenfinanzierungen,
- h) Einnahmen (Überschüsse) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen,
- i) Mittel des Landkreises oder Dritter zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen (z.B. Fördermittel der Europäischen Union), soweit nicht bereits bei der Ermittlung der Ausgaben abgesetzt,
- j) Zuwendungen des Landkreises, des Landes oder eines Dritten, soweit diese nicht zur Verstärkung **oder Ersetzung** der gemeindlichen Eigenmittel dienen.

Abschnitt C

Besondere Förderbestimmungen

Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

1. Zuwendungszweck sowie räumliche Begrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Lebendige Zentren“

1.1 Zuwendungszweck und Förderziel

Die Zuwendungen des Programms „Lebendigen Zentren“ sind bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung, zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt sowie zur Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge.

Ziel ist es, zentrale Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder betroffen sind, zu stärken und die Aufenthalts- und Ge-

staltungsqualität in den Zentren zu verbessern. Stadt- und Ortskerne sollen, insbesondere unter Erhalt des baukulturellen Erbes, zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft und Kultur entwickelt werden.

1.2 Räumliche Begrenzung

Die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Lebendige Zentren“ ist auf der Grundlage eines unter Bürgerbeteiligung erstellten ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzepts gemäß Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Buchst. g räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder Maßnahmegebiet nach § 171 b BauGB erfolgen; im begründeten Einzelfall bei kleineren Städten und Gemeinden durch Beschluss der Gemeinde, wenn die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung nach dem BauGB fehlen.

2. Förderinhalte

Die Städtebauförderungsmittel können in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 2.2 insbesondere eingesetzt werden:

- a) für bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, zur Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, zur Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, insbesondere bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind,
- b) zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge durch Sicherung, Umstrukturierung und Anpassung der Versorgungsinfrastruktur, insbesondere in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen, z.B. bauliche Maßnahmen zur kostensparsamen Anpassung der städtebaulichen Infrastruktur der Daseinsvorsorge an die veränderte Nachfragesituation aufgrund sinkender Bevölkerungszahlen und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter sowie damit zusammenhängende Maßnahmen zur städtebaulichen Einbindung und Anpassung oder Maßnahmen zur bedarfsgerechten baulichen Anpassung und Sanierung von Gebäuden für eine gemeinsame effizientere Nutzung für öffentliche, soziale und kulturelle Zwecke sowie zur Sanierung und dem bedarfsorientierten Umbau leerstehender Gebäude für wohnortnahe Versorgungsleistungen; zur Daseinsvorsorge zählen dabei all jene Güter und Dienstleistungen, an deren nachhaltiger Angebotssicherung ein besonderes öffentliches Interesse besteht,

- c) für Bau- und Ordnungsmaßnahmen zur Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,
- d) zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz wie stadtbildprägende Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zur Modernisierung und Instandsetzung oder zum Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles auch unter Einbeziehung der energetischen Erneuerung; zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- e) für den Erhalt und die Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes, wie Straßen, Wege, Plätze und Grünräume,
- f) für die Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung,
- g) für das Quartiers- und Citymanagement, das Management der Zentrenentwicklung oder das Geschäftsstraßenmanagement und für die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben und zweckgebundene Einnahmen

Es gilt Abschnitt B, soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus Ausgaben für Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes wie Straßen, Wege, Plätze und Grünräume, die der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit sowie der Belebung der Zentren als Orte für Aktivitäten und zum Verweilen dienen. Dabei kommen z.B. in Betracht: Bepflanzung und Begrünung, Ausstattungsgegenstände und Stadtmöblierung.

Abschnitt D
Besondere Förderbestimmungen
Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

1. Zuwendungszweck sowie räumliche Begrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Sozialer Zusammenhalt“

1.1 Zuwendungszweck und Förderziel

Die Zuwendungen des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ im Sinne von § 171 e BauGB sind bestimmt für Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen, unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, erheblich benachteiligt sind.

Ziel ist es, einen Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Miteinanders und Zusammenhalts in der Nachbarschaft zu leisten, um dadurch räumliche Disparitäten abzubauen.

1.2 Räumliche Begrenzung

Die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Sozialer Zusammenhalt“ ist auf der Grundlage eines unter Bürgerbeteiligung erstellten ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzepts gemäß Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Buchst. g räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung kann als Maßnahmegebiet nach §171e Absatz 3 BauGB, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen; im begründeten Einzelfall bei kleineren Städten und Gemeinden durch Beschluss der Gemeinde, wenn die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung nach dem BauGB fehlen.

2. Förderinhalte

Die Städtebauförderungsmittel können in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 2.2 insbesondere eingesetzt werden für aufeinander abgestimmte investive und sonstige städtebauliche Maßnahmen:

- a) zur Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, unter anderem auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,

- b) zur Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen, insbesondere durch städtebauliche Qualifizierung von Bildungs- oder Gemeinschaftseinrichtungen,
- c) zur Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- d) zur Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- e) zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit mit dem Ziel der Vermeidung und des Abbaus der sozialräumlichen Konzentration gesundheitsrelevanter Umweltbelastungen wie Lärm und Luftverschmutzung sowie der Gewährleistung eines sozialräumlich gerechten Zugangs zu Umweltressourcen beispielsweise zu Parks, Grünflächen und Spielplätzen,
- f) zur Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen im Sinne von § 171 e Absatz 2 BauGB und von Menschen mit Migrationshintergrund,
- g) zur Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohner und Vernetzung lokaler Akteure,
- h) für das Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure sowie zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier,
- i) zur Stärkung der lokalen Wirtschaft, insbesondere durch ein Citymanagement, Management der Zentrenentwicklung oder Geschäftsstraßenmanagement.

3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Erarbeitung oder Fortschreibung des ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzepts gemäß Nummer 1.2 ist zusätzlich § 171e Absatz 4 BauGB zu berücksichtigen. Die Probleme der Stadt- und Ortsteile oder Quartiere mit besonderem Entwicklungsbedarf sind im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem umfassenden Zusammenhang zielgerichteter sozialer und ökologischer Infrastrukturpolitik zu betrachten. Das ISEK oder überörtlich abgestimmte integrierte Entwicklungskonzept soll ausdrücklich nicht nur städtebauliche Maßnahmen beschreiben, sondern die Beiträge betroffe-

ner Fachämter sowie die Beteiligung der örtlichen Akteure, Bewohner, Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümer bei der Umsetzung dokumentieren.

Für die städtebauliche Gesamtmaßnahme ist nachzuweisen, dass sie hinsichtlich ihrer komplexen städtebaulichen Defizite deutlich von den Durchschnittswerten des Gemeindegebietes abweicht.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln und größtmögliche Synergien zu erreichen. Zudem gilt es Strukturen für eine langfristige Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen. Förderfähig sind daher vorrangig städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

4. Zuwendungsfähige Ausgaben und zweckgebundene Einnahmen

Es gilt Abschnitt B, soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Neben den Ausgaben nach Nr. 1.4 sind insbesondere zuwendungsfähig

- a) Ausgaben für besondere Formen der Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit und partizipativer Verfahren, auch im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und schwer erreichbaren Bevölkerungsgruppen,
- b) Ausgaben für besondere Managementleistungen unter anderem zur Einbindung, Beteiligung und Aktivierung der Bürger, Vernetzung lokaler Akteure und Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements, Verbesserung des Quartiersimages und Intensivierung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit in der Verwaltung sowie
- c) Ausgaben für besondere Planungsorganisationen und -durchführungen, wie digitale und analoge Beteiligungsforen, Reallabore oder experimentelle, kollaborative Werkstätten.

Ausgaben für die Einrichtung von Verfügungsfonds können abweichend zu Abschnitt B Nr. 1.4.4 auch bis zu 100 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes, Landes und der

Gemeinde finanziert werden. Der Einsatz der Mittel richtet sich zusätzlich nach § 171e BauGB.

Abschnitt E

Besondere Förderbestimmungen

Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten

1. Zuwendungszweck sowie räumliche Begrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

1.1 Zuwendungszweck und Förderziel

Die Zuwendungen des Programms „Wachstum und nachhaltigen Erneuerung“ sind bestimmt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Unterstützung der Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demografischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind.

Ziel ist es, die Städte und Gemeinden frühzeitig in die Lage zu versetzen, sich auf Strukturveränderungen und die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen und das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

1.2 Räumliche Begrenzung

Die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ ist auf der Grundlage eines unter Bürgerbeteiligung erstellten ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzepts gemäß Abschnitt A Nr. 5 Abs. 2 Buchst. g räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung kann als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB, Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB erfolgen; im begründeten Einzelfall bei kleineren Städten und Gemeinden durch Beschluss der Gemeinde, wenn die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung nach dem BauGB fehlen.

2. Förderinhalte

Die Städtebauförderungsmittel können in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 2.2 insbesondere eingesetzt werden für:

- a) städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- b) die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- c) Brachenentwicklung,
- d) die Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen,
- e) die Anpassung und Transformation oder Umgestaltung der städtischen und gemeindlichen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung; zur Grundversorgung zählen all jene Güter und Dienstleistungen, an deren nachhaltiger Angebotssicherung ein besonderes öffentliches Interesse besteht; auch in dünn besiedelten, ländlichen, von Abwanderung bedrohten oder vom demografischen Wandel betroffenen Räumen zur Umstrukturierung und Anpassung der Infrastruktur der Daseinsvorsorge, z.B. bauliche Maßnahmen zur kostensparsamen Anpassung der städtebaulichen Infrastruktur der Daseinsvorsorge an die veränderte Nachfragesituation aufgrund sinkender Bevölkerungszahlen und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter sowie damit zusammenhängende Maßnahmen zur städtebaulichen Einbindung und Anpassung oder Maßnahmen zur bedarfsgerechten baulichen Anpassung und Sanierung von Gebäuden für öffentliche, soziale und kulturelle Zwecke, zur Sanierung und dem bedarfsorientierten Umbau leerstehender Gebäude z.B. für wohnortnahe Versorgungsleistungen,
- f) die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes,
- g) Maßnahmen der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung und zur Reduzierung des Wärmeinseleffektes,
- h) den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben und zweckgebundene Einnahmen

Es gilt Abschnitt B, soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

3.1 Sonstige Ausgaben für Ordnungsmaßnahmen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) die Bodenordnung gemäß Abschnitt B Nr. 1.2.1, insbesondere die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbranchen **einschließlich Nutzungsänderungen**,
- b) den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohnungen entsprechend **Anlage 3**, **sofern es sich um einen strukturellen (marktaktiven) Leerstand handelt**,
- c) die **erneuerungsbedingte** Rückführung der städtischen Infrastruktur, sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur; dazu gehören auch Vorhaben, die aufgrund **städtebaulicher Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen und der Umgestaltung der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung** erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit zu sichern.
- d) den Umzug von Bewohnern. Hierzu gehören die umzugsbedingten Ausgaben, die der Gemeinde
 - aa) durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Entschädigung entstehen, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 180 BauGB), bei der Aufhebung von Miet-oder Pachtverhältnissen (§ 185 BauGB) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB),
 - bb) für die Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie die Entschädigungen für andere, umzugsbedingte Vermögensnachteile verbleiben, soweit diese Vermögensnachteile nicht bereits bei der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Umzug von Bewohnern bei städtebaulichen Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz nach Abschnitt A Nr. 2.2 Buchst. f in Verbindung mit Nr. 6.3.5.

Ist im Falle von Rückbaumaßnahmen gemäß Buchst. b eine Abrissgenehmigung erforderlich, muss diese zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens jedoch bei der Auszahlung der Zuwendung vorliegen. Im Hinblick auf den Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen ist die Summe der zurückgebauten Wohnfläche gemäß der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) Bemessungsgrundlage der Zuwendung. Die Förderung des Rückbaus setzt den Verzicht des Grundstückseigentümers oder Letztempfängers der Zuwendung auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche voraus.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den Rückbau

- a) von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen stadtbildprägenden Gebäuden; Ausnahmen hiervon sind nur auf Antrag des Landes nach Genehmigung durch den Bund zulässig **unter der Voraussetzung, dass auf der Grundlage eines quartiersbezogenen städtebaulichen Konzepts aus Aufwertungs- und Rückbaumaßnahmen insgesamt ein Beitrag zur Stadterhaltung geleistet wird,**
- b) von denkmalgeschützten Gebäuden.

3.2 Sonstige-Ausgaben für Baumaßnahmen

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- a) an nicht Wohnzwecken dienenden stadtbildprägenden Gebäuden Dritter mit besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- b) an nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden Dritter, die dem Gemeinbedarf oder der Funktionsfähigkeit des Stadtteils oder Stadtquartiers dienen,
- c) an Wohnzwecken dienenden, in industrieller Bauweise errichteten Gebäuden,
- d) an Wohnzwecken dienenden, in konventioneller Bauweise errichteten Gebäuden.

Ausgaben für die Neubebauung und für Ersatzbauten sind zuwendungsfähig, wenn die Maßnahmen erforderlich sind zur Sicherung der mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme verbundenen Ziele. Dazu gehören Neubaumaßnahmen

- a) zur Errichtung von Wohngebäuden, insbesondere im Hinblick auf das Schließen innerstädtischer Baulücken,
- b) zur baulichen Ergänzung von geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Gebäuden,
- c) zur Errichtung sonstiger Gebäude oder baulicher Anlagen, die dem Gemeinbedarf oder der Funktionsfähigkeit des Stadtteils oder Stadtquartiers dienen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Sicherung und Sanierung von Altbauten sowie der Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sicherung und Sanierung; **soweit Sicherungsmaßnahmen den Charakter reiner Notsicherungs- und Schutzmaßnahmen bis zum Beginn der baulichen Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen haben, sind sie unter Ordnungsmaßnahmen gemäß Abschnitt B Nr. 1.2.2 Buchst. c einzuordnen.**

Bei Baumaßnahmen gemäß Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 darf für den Zeitraum von vier Jahren – gerechnet von dem Zeitpunkt des Abschlusses der geförderten baulichen Maßnahmen – die Nettokaltmiete höchstens 6 Euro je Quadratmeter Wohnfläche betragen. Danach sind innerhalb des weiteren Bindungszeitraumes von elf Jahren Mieterhöhungen nach den §§ 558, 559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.6.2020 (BGBl. I S. 1245) zulässig.

4. Höhe der Zuwendung; Eigenmittel der Gemeinde

Bei Ordnungsmaßnahmen nach Nummer 3.1 Abs. 1 Buchst. a **sowie nach Abschnitt B Nrn. 1.2.2 und 1.2.3**, die Grundstücke und bauliche Anlagen im Eigentum Dritter betreffen, beträgt der Anteil am Zuschuss zu den Gesamtkosten der Vorhaben höchstens 50 v. H. der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben. Im Falle der Förderung von **Maßnahmen nach Abschnitt B Nr. 1.2.2 Buchst. c** ist diese auf eine spätere Förderung **von Maßnahmen nach Nummer 3.2** anzurechnen, die Förderung ist vertraglich zu vereinbaren.

Bei Maßnahmen zum Rückbau von Wohngebäuden gemäß Nummer 3.1 Abs. 1 Buchst. b beträgt der Anteil am Zuschuss zu den Gesamtkosten der Vorhaben höchstens 100 v. H. der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben. Gewährt wird ein Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Kosten mit einem durchschnittlichen Betrag von bis zu 110 Euro je Quadratmeter rückgebaute Wohnfläche. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde als Erstempfänger im Hinblick auf die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte als Letztempfänger einen höheren Betrag als den im vorstehenden Satz genannten Durchschnittswert festlegen, wenn im Einzelfall aufgrund der besonderen Umstände erheblich über dem Durchschnitt liegende Rückbaukosten anfallen. Sie muss dabei aber im Hinblick auf den Zuwendungsbetrag des Landes die Einhaltung des Durchschnittswertes innerhalb des betreffenden Fördergebiets von bis zu 110 Euro je Quadratmeter rückgebaute Wohnfläche gewährleisten.

Bei Maßnahmen zur erneuerungsbedingten Rückführung der städtischen Infrastruktur gemäß Nummer 3.1 Abs. 1 Buchst. c beträgt der Anteil der Gemeinde am Zuschuss zu den Gesamtkosten der Vorhaben höchstens 100 v. H. der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben. Der Anteil des Maßnahmeträgers am Zuschuss zu den Gesamtkosten der Vorhaben beträgt dabei

- a) der technischen Infrastruktur höchstens 50 v. H.,
- b) des unvermeidbaren Rückbaus oder der Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung höchstens 90 v. H.; dies gilt auch für Gebäude im Eigentum der Gemeinde.

Bei Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen von Altbauten sowie für den Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sicherung und Sanierung gemäß Nummer 3.2 Abs. 3 beträgt der Anteil am Zuschuss zu den Gesamtkosten der Vorhaben höchstens 100 v. H. der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben. Abweichend von Abschnitt A Nr. 6.3.1 Satz 5 kann die Bewilligungsstelle im Falle der Weiterleitung der Städtebauförderungsmittel durch die Gemeinde an gemeinnützige Vereine, die Träger der Sicherungsmaßnahmen und Eigentümer der Gebäude sind, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den VV Nr. 2.4 zu § 44 LHO Ausnahmen vom Grundsatz der Eigenbeteiligung durch Einzelfallentscheidung zulassen und von der Erbringung des Mindesteigenanteils von 15 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Sicherungsmaßnahme durch den Verein absehen.

Bei Baumaßnahmen gemäß Nummer 3.2 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 beträgt der Anteil am Zuschuss zu den Gesamtkosten der Vorhaben höchstens 40 v. H. der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben (Kostenerstattung).

Es erfolgt bis zum Jahr 2023 eine Überprüfung der Wirksamkeit und Notwendigkeit der Regelungen, bei denen die Gemeinden keinen Eigenanteil leisten.

Abschnitt F

Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen

Die **programmaufnehmende Stelle** behält sich im Einzelfall vor, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausnahmen von diesen Richtlinien zuzulassen und andere Stellen zur Zulassung von Ausnahmen zu ermächtigen. Bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung ist das Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen nicht erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

Es ist die jeweils geltende Fassung der in diesen Richtlinien benannten Rechtsgrundlagen anzuwenden.

3. Formulare

Für Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind die in Anlage 4 verzeichneten Formulare zu verwenden. Die Formulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich und werden dort auf der Internetseite (siehe www.lvwa.sachsen-anhalt.de) bereitgestellt und können dort heruntergeladen werden, des Weiteren auf den Internetseiten der programmaufnehmenden Stelle (siehe www.mlv.sachsen-anhalt.de) und der Zentralen Vordruckstelle (siehe www.zvs.lsa-net.de unter externe Formulare). Hier werden auch Änderungen oder Neufassungen veröffentlicht.

Abschnitt G

Übergangsbestimmungen

Für Fördermaßnahmen vor dem 1.1.2020, die in die Programme der Abschnitte C bis E überführt und in diesen fortgeführt werden, gelten die räumliche Abgrenzung der Fördergebiete, Gebietsbeschlüsse, die integrierten Entwicklungskonzepte und die Gesamtkosten- und Finanzierungsübersichten als Grundlage für den Bedarf an Städtebauförderungsmitteln fort, sofern seitens der Gemeinde keine Änderung erfolgt. Die Fortschreibung der integrierten Entwicklungskonzepte erfolgt analog Abschnitt A Nr. 5 Buchst. g Abs. 5.

Die Zuwendungsvoraussetzung nach Abschnitt A Nr. 5 Buchst. h, die Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel betrifft, kann bei kurzfristiger Zielerreichung und zeitnahe Abschluss der überführten Fördermaßnahme, in der Regel innerhalb der nächsten zwei Jahre, entfallen. Dies ist im Rahmen der Antragstellung darzulegen und in den elektronischen Begleitinformationen gemäß Abschnitt A Nr. 9.2 Abs. 6 zu vermerken. Auf die Benennung von Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel in den elektronischen Begleitinformationen kann in diesen Fällen verzichtet werden.

Ab dem Programmjahr 2021 ist die Zuwendungsvoraussetzung nach Abschnitt A Nr. 5 Buchst. h für Fortsetzungsmaßnahmen und Neuaufnahmen zwingend zu erfüllen. Sofern hierfür in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 5 Buchst. d und g eine Fortschreibung der integrierten Entwicklungskonzepte und der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersichten erforderlich ist, erfolgt dies analog Abschnitt A Nr. 5 Buchst. g Abs. 5. Dies gilt gleichermaßen für Neuaufnahmen im Programmjahr 2020.

Abschnitt A Nr. 2.1 Abs. 5 gilt nicht für Fördermaßnahmen vor dem 1.1.2020, die in die Programme der Abschnitte C bis E überführt und in diesen fortgeführt werden, bei denen durch Einzelfallentscheidung der programmufnehmenden Stelle bestehende Überlagerungen von Fördergebieten weiterhin zugelassen werden. Die Gemeinden evaluieren diese Fördermaßnahmen hinsichtlich der Beendigung der Überlagerung im Rahmen der jährlichen Antragstellung.

Für Fördermaßnahmen, die in die Programme der Abschnitte C bis E überführt und in diesen fortgeführt werden, gilt der in Abschnitt A Nr. 4 Abs. 2 angegebene Zuwendungszeitraum rückwirkend ab dem 1.1.2020.

Fördermaßnahmen vor dem 1.1.2020, die nicht in die Programme der Abschnitte C bis E überführt werden, rechnet die Gemeinden gegenüber der Bewilligungsstelle bis spätestens 31.12.2025 ab. Grundlage ist der Bezugs-RdErl.. Eine Abwicklung von Mehr- und Minderbedarfen ist auch zwischen den Programmen der Programmjahre 2019 und früherer Programmjahre bis zur Abrechnung nach Satz 1 zulässig.

Für Fördermaßnahmen, die bis zum 31.12.2019 gefördert wurden und in die Programme nach Abschnitte C bis E überführt und in diesen fortgeführt werden, erfolgt durch die Gemeinde gegenüber der Bewilligungsstelle eine Zwischenabrechnung der bis dahin erhaltenen Förderungen bis spätestens 31.12.2025. Grundlage ist der Bezugs-RdErl.

Zur Erfüllung der jährlichen Evaluierungs- und Berichtspflicht gemäß Abschnitt A Nr. 9.7 Abs. 6, Städtebauförderungs-Monitoring eMo, sind die Monitoringdaten für im Jahr 2020 neu aufgenommene städtebauliche Gesamtmaßnahmen spätestens zum 31.8.2021 zu erfassen und gegenüber der Bewilligungsstelle freizugeben. Das gilt auch für Maßnahmen der Programme des Bundes der Vorjahre.

Abschnitt H

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Abschnitt I

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er ersetzt den Bezugs-RdErl.. Für Fördermaßnahmen, für die bis einschließlich Programmjahr 2019 Städtebauförderungsmittel bereitgestellt wurden, gilt bis dahin der Bezugs-RdErl. fort.

An
das Landesverwaltungsamt,
die Landkreise,
die Gemeinden

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Orientierungshilfe „Gender Mainstreaming in der Stadtentwicklung/im Städtebau“
Anlage 2	Besondere Hinweise zur Modernisierungs- und Instandsetzungsförderung
Anlage 3	Erläuterungen zu einzelnen Ausgabenpositionen von Rückbauvorhaben
Anlage 4	Verzeichnis der Formulare

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlage 2 zu TOP 4

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Frau Referatsleiterin Heike Apel
Ministerium für Landesentwicklung und
Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

per E-Mail an: andrea.lindemann@sachsen-anhalt.de



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.3-21201 / 2021

Unser Zeichen
4-02-01-01

Datum
22.04.2021

Städtebauförderung;

Entwurf der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL)

Sehr geehrte Frau Apel,
sehr geehrte Frau Lindemann,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Richtlinienentwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliches

Wir begrüßen, dass die Richtlinien zeitnah nach der im Projektjahr 2020 vorgenommenen Neustrukturierung vorliegen und sich eng am Rahmen der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV) orientieren.

Voraussichtlich werden sich allerdings dennoch durch den Zeitablauf Schwierigkeiten in der Umsetzung ergeben. Die Antragstellungen für die Projektjahre 2020 und 2021 haben bereits vor Inkrafttreten der StäBauFRL sowie der VV stattgefunden. Fraglich ist daher, wie mit nunmehr hinzugetretenen Voraussetzungen (z.B. „Klima“-Maßnahmen) umzugehen ist. Zudem fehlen Förderkennziffern, obwohl diese bereits vom Landesverwaltungsamt für die Beantragung der Mittel für das Projektjahr 2021 verlangt worden sind. Wünschenswert wären ferner klare Förderquoten für die verschiedenen Einzelmaßnahmentypen sowie klare komplementäre Eigenmittelquoten für die verschiedenen Einzelmaßnahmentypen.

Die StäBauFRL verweist an vielen Stellen auf Formulare, die dem Richtlinienentwurf allerdings nicht beigelegt waren. Die Überlegung, die Formulare nicht Bestandteil der Richtlinien

werden zu lassen, um damit eine größere Flexibilität zu erreichen, kann grundsätzlich unterstützt werden. Aus Rechtssicherheitsgründen bei dem Umgang mit den Formalitäten der Antragstellung ist es jedoch nahezu unumgänglich, dass beim Verweis auf bestimmte Anlagen und Formulare in der StäBauFRL, diese auch Bestandteil dieser werden zu lassen. Sofern hierauf verzichtet werden soll, dürfte sich auch der Verweis verbieten.

Zudem enthält der Entwurf bisweilen Begrifflichkeiten, die in unserer Mitgliedschaft zu unterschiedlichen Auslegungen führen. Hierfür stehen beispielhaft die Begriffe „Sicherung“, „Grundsicherung“, „Sicherungs- und Schutzmaßnahmen“. Hier wären ggf. Definitionen hilfreich. Außerdem sollten die Querverweise innerhalb des Richtlinienentwurfs überprüft werden. Hier existieren bei unseren Mitgliedern einige Unklarheiten, wie z.B.:

- S. 54: 4. [...] Neben den Ausgaben nach Nr. 1.4 sind insbesondere zuwendungsfähig [...]
- S. 59: 3.2 [...] Bei Baumaßnahmen gem. Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 [...]

Die vorliegende StäBauFRL ist jedoch allgemein in vielen Punkten klarer und verständlicher. Bei neuen Fördergegenständen sowie Änderungen begegnen unseren Mitgliedern allerdings Unsicherheiten in der Umsetzung sowie formelle Fragen (siehe hierzu unter den einzelnen Ziffern).

Abschnitt A – Allgemeine Förderungsgrundsätze, Verfahren, Abrechnung

Ziffer 2.1

Abweichend von den Mitteilungen aus den Informationsveranstaltungen im Februar 2020 ist die damalige Aussage „in Ausnahmefällen sind sinnvolle Überlagerungen möglich“ nun komplett ausgeschlossen worden. Gerade in Hinblick auf die verschiedenen Ansätze der Programme dürfte dies - trotz größerer Flexibilität der Programme - nicht immer sachgerecht sein. Gerade durch die Bündelung der Programme konnten sich in der Vergangenheit bspw. Altstädte gut entwickeln. Die Argumentation, dass in den Programmen ähnliche Fördergegenstände abgebildet sind, relativiert sich durch die zu verteilenden Mittel. Sofern Städte und Gemeinden in lediglich einem Programm Förderungen erhalten dürfen, könnte die weitere nachhaltige Entwicklung gehemmt werden.

Ziffer 2.2

Die VV gibt weitere Fördertatbestände vor, die der StäBauFRL so nicht entnommen werden können. Insbesondere sind nach Art. 4 der VV 21 auch Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeerstand (z.B. Zwischenerwerb) förderfähig. Zwar dürfte der Zwischenerwerb nach unserer Ansicht auch ohne explizite Erwähnung in allen drei Programmen förderfähig sein, dennoch bitten wir darum, vor dem Hintergrund des Corona-geprägten Wandels der Innenstädte, den entsprechenden Fördertatbestand nochmal ausdrücklich zu erwähnen.

Zudem sieht Art. 4 der VV vor, dass bei der Vorbereitung der Gesamtmaßnahme die vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB förderfähig sind. Wir gehen davon aus, dass dies auch mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf nicht eingeschränkt werden soll und bitten um Klarstellung.

Die dargestellten Maßnahmen des Klimaschutzes erwecken den Eindruck einer abschließenden Aufzählung und können bei unseren Mitgliedern zu Unsicherheiten im Rahmen der Einordnung ihrer Maßnahmen führen. Wir empfehlen, hier ein „z.B.“ oder „u.a.“ zu ergänzen.

Des Weiteren sieht die VV die Förderfähigkeit von Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten vor. Wir bitten, die Fördertatbestände insgesamt an Art. 4 der VV anzugleichen bzw. vollständig zu übernehmen.

Ziffer 4

Der Zuwendungszeitraum für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme soll ab Aufnahme im Programm 15 Jahre nicht überschreiten. Wir vermögen nicht zu erkennen, auf welcher Grundlage diese Einschränkung stattfindet und inwieweit das „soll“ hier flexibel angewendet werden wird. Beispielhaft seien hier Flächendenkmäler genannt, bei welchen selbst ein Betrachtungszeitraum von 30 Jahren nicht ausreichen dürfte. Selbst bei der Aufteilung der Gesamtmaßnahmen binden gerade die Vorplanungen und Ausführungen im Denkmalschutz erhöhten Zeitaufwand, die 15 Jahre überschreiten dürften. Wir regen daher an, die Formulierung dahingehend anzupassen, dass der Zuwendungszeitraum für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme ab Aufnahme im Programm „regelmäßig“ 15 Jahre nicht überschreiten soll.

Zudem schließt sich noch die Frage an, welcher Zeitraum „ab Aufnahme“ konkret gemeint sein soll. Aus unserer Sicht wäre hier das Programmjahr ausschlaggebend. Tatsächlich könnte allerdings auch eine Auslegung auf das Haushaltsjahr zulässig sein. Hier ist eine Klarstellung erforderlich.

Ziffer 5

Buchstabe d)

Die Städte und Gemeinden sollen aus dem ISEK oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzept eine Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht (GKFÜ) für die städtebauliche Gesamtmaßnahme zur Beurteilung der finanziellen und zügigen Durchführbarkeit aufstellen. Nach unserer Lesart soll die GKFÜ die Kosten aller Einzelmaßnahmen abschätzen und entsprechend abbilden, die im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme für den Zeitraum der Durchführung bis zum voraussichtlichen Abschluss der Gesamtmaßnahme zu berücksichtigen sind. Diese Auslegung kann jedoch nicht dem Willen des Richtliniengebers entsprechen. Eine derartige Regelung stünde zum einen im Widerspruch zum Haushaltsrecht im Sinne der mittelfristigen Finanzplanung der Städte und Gemeinden und wäre zum anderen auch nicht praktikabel, da der Prognosezeitraum nicht auf Einzelmaßnahmen heruntergebrochen werden kann. Einige Faktoren wie künftige externe Einflüsse bzw. wandelnder Erfordernisse, Preisentwicklung (Baukosten, Planungskosten, o. ä.) können für den Prognosezeitraum nicht vollständig vorausgesehen bzw. beeinflusst werden.

Der skizzierte Ablauf könnte aber auch an die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erinnern. Nach der Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen wurden hier Maßnahmenpakete beschrieben und mit der Umsetzung begonnen. Im Gegensatz zu den Sanierungsmaßnahmen sollen jetzt aber in jedem Programmjahr konkrete Einzelmaßnahmen vorausgeschaut werden. Das ist aus unseren Erfahrungen insbesondere bei größeren Städten mit mehreren Gesamtmaßnahmen, einer auch außerhalb von Gesamtmaßnahmen erforderlichen Stadtentwicklung und der Bewilligungspraxis (Dauer, Zuordnung auf Haushaltsjahre), nicht praktikabel.

Wir schlagen daher vor, klarzustellen, dass hier die Mittelfristplanung ausreicht und allenfalls eine grobe Kostenabschätzung der Gesamtmaßnahme inklusive Finanzierungsübersicht erforderlich ist.

Buchstabe g)

Die turnusmäßige Fortschreibung nach Bewilligung der Zuwendung bedeutet für unsere Mitglieder einen hohen bürokratischen Aufwand. Das ISEK entsteht gem. § 171b BauGB aus einem aufwendigen Arbeits- und Beteiligungsprozess heraus. Eine Vielzahl unserer Mitglieder verfügt über aktuelle ISEK. Nach dem Entwurf der Richtlinie müsste ein ISEK nun überarbeitet sowie durch den Stadt-bzw. Gemeinderat beschlossen werden. Das ISEK ist dann alle zwei Jahre mit Ratsbeschluss fortzuschreiben und unaufgefordert der Bewilligungsstelle vorzulegen. Aktualisierte Planungsgrundlagen sind unstrittig wichtig, Fortschreibungen alle 2 Jahre halten wir aber für zu ambitioniert. Dies würde bei Berücksichtigung der geforderten umfassenden Partizipationsprozesse de facto in eine „Dauerfortschreibung“ münden. Ein Mehrwert, der dieses Maß an Verwaltungsaufwand rechtfertigt, ist für uns derzeit nicht erkennbar. Vorzugswürdig wäre hier die Festlegung eines Fortschreibungszeitraumes von z. B. 3-5 Jahren je nach konkretem Bedarf.

Zudem wird die Fortschreibung in Anbetracht der vorhandenen Personalkapazitäten und laufender Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen (FNP) bei einigen unseren Mitgliedern nur schwer zu realisieren sein. Die Aufstellung von FNP sollte zunächst abgeschlossen werden, bis die Überarbeitung des ISEK beginnen kann. Ein entsprechender Ratsbeschluss zur Überführung der Fördergebiete in die neue Förderstruktur liegt jedoch in den Städten und Gemeinden bereits vor und sollte nach Ansicht unserer Mitglieder für die Weiterführung der Fördermaßnahmen zunächst ausreichen.

Buchstabe h)

Grundsätzlich ist die Aufnahme mindestens einer Maßnahme des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel nachvollziehbar. Die Anforderungen werden hier seitens der StäBauFRL so geringgehalten als es die Vorgaben der VV zulassen, auch die Möglichkeit der Mittelbündelung wird erfreulicherweise eröffnet.

Aus der aktuellen Praxis zur Programmanmeldung 2020 wissen wir jedoch, dass das LVwA u.a. Probleme hat, wenn in einer Gesamtmaßnahme z.B. nur eine Maßnahme angemeldet wurde und es zunächst nicht erkennbar ist, dass diese klimarelevant ist. Der Anpassungszeitraum, der in Abschnitt G der StäBauFRL für überführte Fördermaßnahmen gelten soll, entspricht der Ankündigung aus der Informationsveranstaltung aus Februar 2020 und ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings werden o.g. Gesamtmaßnahmen nach Ablauf dieser Übergangszeit nur noch schwierig umzusetzen sein.

Zudem betrachten wir mit Sorge, inwieweit in Zukunft Maßnahmen als klimarelevant eingestuft werden. Hier gibt es seitens des LVwA sehr unterschiedliche Auslegungen. Nachträglich durch das LVwA aufgestellte zusätzlichen Anforderungen, um der Voraussetzung zu entsprechen, müssen vermieden werden, um die Realisierung von Gesamtmaßnahmen nicht zu gefährden. Wir bitten daher darum, ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Ziffer 6.3.1

Das Entfallen des Mindesteigenanteils im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung an eine Verbandsgemeinde oder einen Landkreis ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Weitergabe an gemeinnützige Vereine u.ä. nur in Abschnitt E (Wachstum und nachhaltige Erneuerung) möglich ist. Um hier das ehrenamtliche Engagement zu würdigen und nicht zu schwächen, wäre es sachgerecht, diese von der Verpflichtung zur Erbringung eines Eigenanteils in allen drei Programmen auszunehmen. Dies entspricht auch der bisher geltenden Weisungslage durch Schreiben des MLV (Az. 22.1) vom 15.12.2017.

Wünschenswert wäre zudem, wenn die ehemals bestandene Möglichkeit der Ersetzung des kommunalen Eigenanteils durch den Landkreis, die mit Überarbeitung der Städtebauförderungsrichtlinien 2015 aufgehoben worden ist, wieder eröffnet werden würde.

Ziffer 6.3.4

Die Aufnahme von Einheitsgemeinden und ihren Ortsteilen sowie Verbandsgemeinden mit ihren Mitgliedsgemeinden als interkommunale Kooperationen ist erfreulich und wird ausdrücklich begrüßt.

Ziffer 7.1

Wünschenswert wäre hier die Klarstellung, welche Leistungsphase der HOAI den Begriff der Planung umfasst.

Ziffer 9.2

Buchstabe c)

Den Förderanträgen ist eine Karte im Format DIN A 3 mit der räumlichen Abgrenzung des Gebietes der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen einschließlich einer Übersicht der durchgeführten, in Durchführung befindlichen, der für das Programmjahr angemeldeten und noch geplanten, in der Karte separat gekennzeichneten Einzelmaßnahmen, ggf. ergänzt durch zusätzliche Projektunterlagen, beizufügen.

Diese Erweiterung führt aufgrund einer Vielzahl der Maßnahmen (vergangene Programmjahre, Antragsprogrammjahre und künftige Programmjahre) zu einer unleserlichen und unübersichtlichen kartographischen Darstellung. Zudem soll bereits das ISEK, dessen Bestandteil das GKFÜ ist, alle Einzelmaßnahmen enthalten, sodass hier ein zusätzlicher vermeidbarer Verwaltungsaufwand entsteht. Wir schlagen daher vor, diese Anforderung zu streichen. Für die Bewertung der Förderfähigkeit sollte weiterhin die Maßnahmenbeschreibung ausreichend sein.

Buchstabe g)

Für alle Programme sind MKFZ Pläne vorgeschrieben. Flexibles Handeln der Kommunen im Rahmen der Selbstverwaltung wird damit erschwert. Die Einzelmaßnahmen sind detailliert zu erläutern, dies ist in Anbetracht eines Bewilligungszeitraumes von 5 Jahren teilweise nicht möglich. Diese Verfahrensweise war bisher bereits u. a. in den Programmen „Stadtumbau“ und „Kleinere Städte und Gemeinden“ Praxis und steht den Vorstellungen der Städte und Ge-

meinden entgegen, die mit Hilfe eines flexiblen Fördermittelbudgets ohne konkrete Objektangabe stadtbildprägende, öffentliche oder privaten Sicherungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zügig und unbürokratisch realisieren wollen. Die Verdrängung des jahrzehntelang in der Städtebauförderung bewährten Gesamtmaßnahmenprinzip schreitet so weiter voran. Der bürokratische Aufwand wird bereits im Antragsverfahren größer und setzt sich während der Maßnahmendurchführung fort, da bei Kosten- oder Maßnahmenänderung jeweils ein Antrag auf Genehmigung der MKFZ-Planänderung beim LVwA zu stellen ist.

Buchstabe j)

Für die Vorlage eines bestätigten Haushalts wird der 30.06.vorgeschlagen, da in der Regel zum 15.03. noch kein bestätigter Haushalt vorliegt.

Ziffer 9.3

Bis zum 15.03. eines jeden Jahres soll die Bewilligungsstelle der programmaufnehmenden Stelle Entscheidungsgrundlagen zur Aufstellung der Landesprogramme vorlegen. Die Fortführungsbescheide kommen seit Jahren im letzten Quartal des Jahres. Eine frühere Übersendung wäre wünschenswert.

Ziffer 9.7

Die zusätzlichen Dokumentationspflichten zu den ohnehin mit den Zwischenverwendungsnachweisen einzureichenden Sachstandsberichten bringen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich. Beweggründe oder Mehrwerte für diese Dopplung sind für uns nicht ersichtlich. Von diesem Erfordernis sollte auch vor dem Hintergrund der Personalsituation in den kommunalen Bauämtern abgesehen werden.

Ziffer 11

Die Regelung einer Zweckbindung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Regelung im Rahmen der StäBauFRL trägt zur Rechtssicherheit bei. Landesseitig sind nach VV-GK zu § 44 LHO grundsätzlich Zweckbindungen vorgesehen. Es ist erfreulich, dass die StäBauFRL hier Abstufungen vornimmt. Wir erlauben uns jedoch den Hinweis, dass generell 10 Jahre Zweckbindung ausreichend und zeitgemäß sein dürften (vgl. auch Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nachhaltiger Mobilität - Radverkehrsanlagen und - infrastruktur, RdErl. des MLV vom 1. 10. 2018 - 37.3-3-06502). Die Abstufungen nach Investitions- bzw. Zuschussvolumen sind für uns nicht nachvollziehbar, vielmehr sollten Ausnahmen von Zweckbindungen nach Themenfeldern geschaffen werden.

Ausgangspunkt hierfür ist die Frage, ob generelle Zweckbindungen im Rahmen der Städtebauförderung noch zeitgemäß sind. Aus Gründen des Rechtes auf Inklusion und der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV gemäß der mit Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes in Kraft getretenen Neuregelung des § 8 Abs. 3 PBefG dürfte auch hier ein Umdenken erforderlich sein. Aufgrund der schnelllebigen Entwicklungen insbesondere in puncto Barrierefreiheit, energetischer Sanierung und Klimaschutz müssen für diese Bereiche, unabhängig vom Investitionsvolumen, die Zweckbindungsfristen verkürzt werden, um die Fördermittel sinnvoll einsetzen zu können. Andernfalls sind Gemeinden, die bereits Städtebauförderungsmittel bspw. zur Umgestaltung ihres Marktplatzes oder auch nur eines angrenzenden Fußweges oder zur Sanierung einer Turnhalle erhalten haben, im Rahmen der Zweckbindungsfrist

bei Anpassung an den Zeitgeist (Herstellung Barrierefreiheit, energetische Sanierung, Ladeinfrastruktur) bei bereits vor 15 Jahren geförderten Maßnahmen gezwungen, die Fördermittel zu refinanzieren. Das LVwA legt hier zwar bisweilen großzügig aus, indem die Zweckbindungsfristen zeitanteilig „abgeschrieben“ werden, allerdings ergeben sich daraus weitere Haushaltsbelastungen, die den effizienten Einsatz der Fördermittel vereiteln können.

Abschnitt B – besondere Förderbestimmungen

Ziffer 1.1. Abs. 1

Buchstabe b)

Die Ausnahme der Bauleitplanung ist nicht nachvollziehbar.

Buchstabe l)

Die deutliche Benennung der Förderfähigkeit von Maßnahmen für City- und Geschäftsstraßenmanagement ist ausdrücklich zu begrüßen. Das korrespondiert mit den sich aktuell pandemiebedingt abzeichnenden Handlungserfordernissen durch Veränderungen im innerstädtischen Einzelhandel. Hier ist insbesondere City- und Leerstandsmanagement ein sinnvoller Ansatzpunkt.

Ziffer 1.1. Abs. 2 b) aa)

Die Betonung der Förderfähigkeit interkommunaler Kooperationen in Hinblick auf die Stärkung des ländlichen Raumes, vor dem Hintergrund Gleichwertiger Lebensverhältnisse ist zu begrüßen.

Ziffer 1.2.2 c)

Es ist bedauerlich, dass der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln auf die erforderliche Grundsicherung zur Erhaltung der Gebäudesubstanz und damit auf eine reine Notsicherung beschränkt werden soll. Unsere Mitglieder berichten hier aus der Praxis von unterschiedlichen Auslegungen über den Maßnahmenumfang bei den verschiedenen Entscheidungsträgern. Wünschenswert wäre daher eine großzügigere Regelung.

Ziffer 1.2.4

Die Aufnahme von Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an historischen Mauern mit Funktion ist zu begrüßen.

Ziffer 1.3

Ausgaben für Baumaßnahmen sollen nur noch dann zuwendungsfähig sein, wenn auf Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung die Gesamtkosten der Baumaßnahme nicht gedeckt sind.

Die insoweit durchzuführende Kostenerstattungsbetragsberechnung ist ein weiterer zusätzlicher Verwaltungsaufwand, grundsätzlich im Bereich der Weitergabe der Städtebauförderungsmittel an Dritte auch nachvollziehbar. Die Berechnung der Förderhöhe nach dem Kostenerstattungsbetrag oder den unrentierlichen Ausgaben sollte jedoch nur bei Förderungen

von Maßnahmen zur ausschließlichen Erzielung von Einnahmen wie Mieten, Pachten bei Wohnhäusern oder Gewerbestandorten mit Büro- oder Ladenmieten erfolgen, nicht bei einer Sanierung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Diese dienen dem Wohle der Allgemeinheit und sollten daher höhere Priorität erfahren. Wir regen an, öffentliche Gebäude sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen von der Regelung auszunehmen.

Ziffer 1.3.1

Kostenanerkennungsanträge sind weiterhin bei Baukosten oberhalb 2.300 €/qm Nutzfläche zu stellen. Nach den zuletzt am 19.01.2021 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bekanntgemachten Baupreissteigerungen aus November 2020 stiegen die Baupreise laut Angaben des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie im März 2021 gegenüber diesen um 18,5 % bzw. 20,6 %. Aufgrund derzeitigen Entwicklung auf dem Holz- und Stahlmarkt sowie im Bereich Bitumen ist in 2021 von weiteren Baukostensteigerungen auszugehen. Die Grenze zur Zustimmungsbedürftigkeit ist daher anzupassen.

Ziffer 1.3.1.1

Bei der Förderung kirchlicher Objekte wird der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln auf Maßnahmen zur Beseitigung eines städtebaulichen Missstands d.h. auf die bauliche Hülle beschränkt. Wir gehen davon aus, dass hierunter nicht nur Gebäude für den christlichen Gottesdienst subsumiert werden sollen. Die Formulierung sollte daher angepasst werden. „Religiöse Objekte“ oder „Objekte mit sakraler Nutzung“ erscheint dem Zeitgeist angemessener.

Bedauerlich wäre, wenn notwendige Sicherungsmaßnahmen im Innenbereich mit Auswirkung auf die Konstruktion nun nicht mehr förderfähig sein sollen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, bitten wir um Klarstellung.

Ziffer 1.3.3

Für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen muss die Erforderlichkeit für die Erreichung der städtebaulichen Ziele bereits im ISEK klar definiert werden. Konkrete Bedarfe ergeben sich jedoch häufig erst im Rahmen der Maßnahmendurchführung, sodass hier die Umsetzung von Maßnahmen des Gemeinwohls gefährdet ist. Eine Ausnahme für entsprechende Einrichtungen wäre wünschenswert.

Ziffer 1.4.3

Die Vergütung der Beauftragten wird weiterhin auf 5 Prozent begrenzt, trotz des gestiegenen Verwaltungsaufwands und der aus der Praxis bekannten Tatsache, dass der Ansatz von 5 Prozent der berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung oftmals nicht ausreichend ist. Wir regen hier eine Erhöhung auf regelmäßig 8 Prozent an.

Abschnitte C – Lebendige Zentren, D – Sozialer Zusammenhalt

Die detaillierte Darstellung der drei neuen Förderprogramme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ folgt den Vorgaben der VV. Es bleibt abzuwarten, welche Fragen bei der Umsetzung entstehen; inwieweit die fachliche Einordnung auch der tatsächlichen Mittelverfügbarkeit bei Bund und Land standhält und ob,

ggf. bei Bedarf auch die Budgets verschoben werden können, um den inhaltlichen Anforderungen angemessen zu entsprechen.

Allerdings ist bereits jetzt zu befürchten, dass unsere Kritik an den mit der StäBauFRL verfolgten erhöhten Anforderungen an das ISEK sich im Programm Sozialer Zusammenhalt zum Umsetzungsproblem zuspitzen wird. In den Besonderen Zuwendungsvoraussetzungen unter Abschnitt D Ziffer 3 ist hierzu vorgesehen, dass das ISEK nicht nur städtebauliche Maßnahmen beschreiben, sondern auch die Beiträge betroffener Fachämter sowie die Beteiligung der örtlichen Akteure, Bewohner, Gewerbetreibenden und Grundstückseigentümer bei der Umsetzung dokumentieren soll. Die Operationalisierbarkeit bei der Fortschreibung ISEK wird hier zum Problem werden.

Abschnitt G – Übergangsbestimmungen

Die Abrechnung der nichtüberführten Maßnahmen soll bis zum 31.12.2025 erfolgen. Es kann bereits jetzt eingeschätzt werden, dass dieser Termin insbesondere bei der Abrechnung umfangreicher Stadtumbaumaßnahmen kaum zu halten sein wird. Wir bitten daher schon gegenwärtig darum, sich auf Bundesebene für eine Verlängerung der Frist (31.12.2027 auf 31.12.2029) einzusetzen und damit letztlich unseren Mitgliedern eine Frist bis zum 31.12.2027 zu ermöglichen.

Strafzinsen

Wünschenswert wäre eine von § 44 LHO abweichende Regelung hinsichtlich der Strafzinsforderungen gewesen. Aufgrund der COVID-19 Pandemie zeichnen sich auch für 2021 extreme Personal- und Gewerbesteuer ausfälle ab, die durch die Städte und Gemeinden nicht ausgeglichen werden können. In der Folge wird es an erforderlicher Liquidität und Personal mangeln, um Gesamtmaßnahmen in der Städtebauförderung umsetzen zu können. Das Aussetzen der Strafzinsforderungen könnte zu einer Erleichterung in den gemeindlichen Haushalten beitragen. Vor diesem Hintergrund bitten wir, uns bei der Diskussion um einen Erlass der Strafzinsen zu unterstützen.

Gern kommen wir auf Ihr Angebot zurück, die aufgeworfenen Fragen bereits vorab in einem persönlichen Gespräch zu klären.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Bei Investitionen bzw. Ersatzinvestitionen in Kreuzungsbauwerke im Zuge öffentlicher Straßen und Eisenbahnstrecken werden gegenwärtig mögliche Synergien für die Verbesserung der Mobilität auf beiden sich kreuzenden Verkehrswegen nicht vollständig ausgeschöpft, da die gesetzliche Finanzierungsverantwortung insbesondere für kommunale Baulastträger zu wenig Anreize schafft, gemeinsame Maßnahmen zu planen. Durch die Anpassung fernstraßen- und eisenbahnrechtlicher Bestimmungen sollen kommunale Haushalte entlastet und damit die Investitionsbedingungen insbesondere für den Ausbau kommunaler Radwege verbessert werden. Eine attraktive Infrastruktur für den Radverkehr kann dessen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen steigern und einen Beitrag zur Einhaltung der Jahresemissionsmengen im Verkehrssektor auf Grundlage des Bundes-Klimaschutzgesetzes leisten.

B. Lösung

Durch die Entlastung der Kommunen von Finanzierungsbeiträgen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Eisenbahnkreuzungsgesetz werden Investitionen in die Infrastruktur für den Radverkehr sowie in das Schienennetz beschleunigt. Zu diesem Zweck enthält der Gesetzentwurf weitere Regelungen zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe bei der Abwicklung von Baumaßnahmen an Eisenbahnkreuzungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Gesetzentwurf entstehen zusätzliche jährliche Haushaltsausgaben des Bundes in Höhe von 9,5 Mio. € und zusätzliche jährliche Haushaltsausgaben der Länder in Höhe von 2,2 Mio. €. Die Finanzierung der zusätzlichen jährlichen Haushaltsausgaben des Bundes erfolgt durch Einsparungen im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz wird die Wirtschaft in Höhe von rund 24 000 Euro pro Jahr entlastet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz wird die Verwaltung auf Bundesebene in Höhe von rund 16 000 Euro pro Jahr belastet. Die Verwaltung auf Landes- bzw. Kommunalebene wird in Höhe von 34 000 Euro pro Jahr belastet.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Kreuzungen mit einer kommunalen Straße sind im Falle des Absatzes 3 Vorteile, die dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße durch die Änderung erwachsen, auszugleichen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8
2. Nach § 13 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 12 Abs. 4 hat der Träger der Straßenbaulast der kreuzenden Straße dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße die Mehrkosten für die Unterhaltung bis zur Höhe des Vorteilsausgleichs zu erstatten.“

Artikel 2

Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

Das Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 werden die Kosten ohne Vorteilsausgleich hälftig geteilt, wenn die Überführung der Kreuzung einer Eisenbahn des Bundes mit einer Bundesfernstraße in der Baulast des Bundes dient und beide Beteiligten eine Änderung verlangen oder sie im Fall einer Anordnung hätten verlangen müssen, die die Erneuerung der Überführung zur Folge hat.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Kreuzungen einer nichtbundeseigenen Eisenbahn mit einer kommunalen Straße trägt das Land, in dem die Kreuzung liegt, zwei Drittel und die nichtbundeseigene Eisenbahn ein Drittel der Kosten.“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Beteiligten haben Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.“
5. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „wie bisher“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreuzungsanlagen“ die Wörter „auf seine Kosten“ eingefügt.“
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2 kann der weichende Beteiligte vertraglich auf den bleibenden Beteiligten gegen Erstattung der Rückbaukosten übertragen.“
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Beteiligten haben Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
 - f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Die Verpflichtungen des weichenden Beteiligten aus Absatz 1 und 2 erlöschen, wenn die Kreuzungsanlage beseitigt oder eine Vereinbarung hierüber gemäß Absatz 3 getroffen worden ist.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach der Zahl „12“ die Worte „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Fall des § 12 Absatz 2 hat jeder Beteiligte seine Erhaltungs- und Betriebskosten ohne Ausgleich zu tragen.“
 - c) In Absatz 4 sind nach den Wörtern „sowie des Absatzes 2“ die Wörter „Satz 1“ einzufügen.
7. In § 17 sind die Wörter „der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige“ durch die Wörter „des Baus und des Ausbaus kommunaler Radwege sowie sonstiger“ zu ersetzen.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Artikel 2 Nummer 3 kommt nicht zur Anwendung für Maßnahmen, über die die Beteiligten nach § 1 Absatz 6 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vor dem 1. Januar 2022 eine Vereinbarung getroffen haben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Bei Investitionen bzw. Ersatzinvestitionen in Kreuzungsbauwerke im Zuge von Bundesfernstraßen und Eisenbahnstrecken des Bundes werden gegenwärtig mögliche Synergien für die Verbesserung der Mobilität auf beiden sich kreuzenden Verkehrswegen nicht vollständig ausgeschöpft, da die gesetzliche Finanzierungsverantwortung insbesondere für kommunale Baulastträger zu wenig Anreize schafft, gemeinsame Maßnahmen zu planen.

II. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch eine Anpassung der fernstraßen- und eisenbahnrechtlichen Bestimmungen sollen kommunale Haushalte entlastet und damit die Investitionsbedingungen insbesondere für den Ausbau kommunaler Radwege verbessert werden. Eine sichere und attraktive Infrastruktur für den Radverkehr kann dessen Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen steigern und einen Beitrag zur Einhaltung der Jahresemissionsmengen im Verkehrssektor auf Grundlage des Bundes-Klimaschutzgesetzes leisten. Gleichzeitig dienen die Regelungen dazu, die Verwaltungsabläufe bei der Abwicklung von Kreuzungsmaßnahmen zu vereinfachen und damit Investitionen in das Schienennetz zu beschleunigen sowie stark frequentierte Bundesfernstraßen vom Regionalverkehr zu entlasten. Hierdurch kann auch ein Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität in den Innenstädten geleistet werden.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um ein Mantelgesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG).

Im FStrG wird zur Entlastung kommunaler Baulastträger ein Vorteilsausgleich vorgesehen. Die Förderbestimmung im EKrG erhält mit dem Bau und dem Ausbau kommunaler Radwege eine neue gesetzliche Zweckbestimmung. Für gemeinsame Ausbauprojekte unter Beteiligung einer Eisenbahn des Bundes und einer Bundesfernstraße sind zur Verwaltungsvereinfachung die Herstellungskosten unter Verzicht auf Fiktiventwürfe hälftig zu teilen, wenn die Änderungen beider Beteiligten die Erneuerung des Bauwerks zur Folge haben. Bei Maßnahmen an Bahnübergängen im Zuge nichtbundeseigener Eisenbahnen übernehmen die Länder die bisherigen Kostenanteile der Kommunen. Bei einer Stilllegung bzw. Einziehung von Verkehrswegen wird die Möglichkeit geschaffen, Erhaltungs- bzw. Rückbauverpflichtungen vertraglich zu übertragen, um zweckmäßige Nachnutzungen z. B. zur Stärkung des Radverkehrs zu vereinfachen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Einführung eines Vorteilsausgleichs im Fernstraßenrecht bei Ausbaumaßnahmen der Kommunen (Artikel 1) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (GG). Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen des Fernverkehrs. Die Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen, deren Finanzierung durch Artikel 1 näher bestimmt werden soll, sind gemäß § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Bundesfernstraßengesetzes Bestandteil der Bundesfernstraßen. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG liegen ebenfalls vor. Die Änderungen betreffen einen bereits bundesgesetzlich geregelten Bereich, in dem weiterhin das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung besteht. Eine Regelung fernstraßenrecht-

licher Baulastaufgaben durch die Gesetzgebung der Länder würde zu einer Gesetzesvielfalt auf Länderebene führen, die eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen erzeugen würde und im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder zu vermeiden ist. Darüber hinaus dient eine bundeseinheitliche Regelung der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet, da durch diese gewährleistet werden kann, dass im Rahmen von Investitionen bzw. Ersatzinvestitionen in Kreuzungsbauwerke im Zuge von Bundesfernstraßen mögliche Synergien für die Verbesserung der Mobilität auf beiden sich kreuzenden Verkehrswegen vollständig ausgeschöpft werden können.

Für Artikel 2 steht dem Bund neben der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für die Eisenbahnen des Bundes (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a Grundgesetz) auch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 Grundgesetz) zu.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsprüfung

Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich Auswirkungen auf den Bereich Adipositasquote von Jugendlichen (Indikator 3.1 e) und Erwachsenen (Indikator 3.1 f) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, weil regelmäßiges Radfahren eine gesunde Lebensweise fördert. Bereits 30 Minuten tägliches Radfahren senkt das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen um über 50 % und beugt typischen Zivilisationskrankheiten (wie z. B. Diabetes), für die Adipositas einen großen Risikofaktor darstellt, und kognitiven Leiden vor. Der positive Effekt der Bewegung übersteigt deutlich die Belastung durch Schadstoffe – selbst entlang dicht befahrener Straßen.

Des Weiteren wirkt sich das Gesetzesvorhaben auf den Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus, denn in Städten können 14 % der Luftschadstoffe eingespart werden, wenn der Radverkehrsanteil um 10 Prozentpunkte zulasten des Pkw erhöht wird. Dies trägt auch zu einer Reduktion der Lärmbelastung bei. Dadurch werden die zahlreichen durch den motorisierten Verkehr bedingten physischen und psychischen Folgeerkrankungen abgemildert. Der Gesetzentwurf hat zudem Auswirkungen auf den Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1. a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie), weil eine sichere und attraktive Radinfrastruktur mehr und mehr Bürgerinnen und Bürger veranlasst, häufiger vom Pkw auf das Rad umzusteigen. Die gefahrenen Kilometer per Rad können sich so durch deutlich mehr und längere Wege erhöhen. Die Anzahl der Wege kann bis zum Jahr 2030 von rund 120 auf 180 Wege je Person und Jahr zunehmen. Auch die durchschnittliche Länge der mit dem Rad zurückgelegten Wege kann in diesem Zeitraum von 3,7 km auf 6 km erhöhen. So trägt das Radverkehrsaufkommen zu einer Einsparung von schätzungsweise 7 Mio. t CO₂ oder 4 % der Treibhausgasemissionen im Verkehr bei. Eine Erhöhung der Anzahl und Länge der mit dem Rad zurückgelegten Fahrten um rd. 50 % führt zu einer weiteren Einsparung von ca. 3,5 Mio. t CO₂. In Städten können 14 % der Treibhausgase eingespart werden, wenn der Radverkehrsanteil um 10 Prozentpunkte zulasten des Pkw erhöht wird.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

2.1 Haushaltsausgaben des Bundes

Durch die Einführung des Vorteilsausgleichs im Fernstraßenrecht (Artikel 1) hat sich der Bund künftig an Ausbaumaßnahmen kommunaler Baulastträger finanziell zu beteiligen, wenn durch diese seine Unterhaltungsaufwendungen verringert werden. Hierdurch sind jährliche zusätzliche Haushaltsausgaben des Bundes in Höhe von 2,0 Mio. € zu erwarten.

Grundlage hierfür sind geschätzte 30 kommunale Ausbaumaßnahmen mit einem durchschnittlich vom Bund zu leistenden Vorteilsausgleich in Höhe von 0,2 Mio. €. Hieraus resultieren Gesamtausgaben in Höhe von 6,0 Mio. €. Da in der Vergangenheit ein Großteil der kommunalen Ausbaumaßnahmen wegen des fehlenden Vorteilsausgleichs für ersparte Unterhaltungsaufwendungen des Bundes zurückgestellt worden sind, hat der Bund rund 2/3 dieser Summe auch in der Vergangenheit im Rahmen seiner Ersatzinvestitionen getragen.

In der Vergangenheit hat der Bund keine Zuschüsse nach § 17 EKrG gewährt, weil nach den EKrG-Richtlinien des Bundes anderweitige Bundes- oder Landesförderungen diese ausgeschlossen haben. Künftig sollen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 BHO in geeigneten Fällen auch gemeinsame Förderungen von Bund und Ländern für Ausbaumaßnahmen, die dem Bau oder Ausbau kommunaler Radwege dienen, ermöglicht werden (Artikel 2 Nummer 7). Für rund 15 Maßnahmen pro Jahr sind Förderanträge beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erwarten. Hierfür sind zusätzliche Haushaltsausgaben des Bundes in Höhe von 7,5 Mio. € jährlich zu veranschlagen.

In der Summe betragen die zusätzlichen jährlichen Haushaltsausgaben des Bundes durch die Änderungen des Bundesfernstraßengesetzes, des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung 9,5 Mio. €. Die Finanzierung der zusätzlichen jährlichen Haushaltsausgaben des Bundes erfolgt durch Einsparungen im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes.

2.2 Haushaltsausgaben der Länder

Durch die Entlastung der Kommunen bei Maßnahmen an Bahnübergängen im Zuge nichtbundeseigener Eisenbahnen (Artikel 2 Nummer 3) entstehen zusätzlichen Haushaltsausgaben der Länder, die bisher ein Drittel dieser Kosten aufgewendet haben. Künftig wird das Drittel der Kommune zusätzlich von dem Land getragen, in dem der Bahnübergang liegt. Die zusätzlichen Ausgaben der Länder können – mit dem Ansatz von 13 % für das Streckennetz der nichtbundeseigenen Eisenbahnen am Gesamtnetz der Eisenbahnen – von den Ausgaben für das sogenannte Staatsdrittel (Eisenbahnen des Bundes) abgeleitet werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Großteil der Kreuzungsmaßnahmen schon bisher mit Förderquoten von durchschnittlich 75 % gefördert wurde. Im Ergebnis sind zusätzliche Haushaltsausgaben der Länder in Höhe von 2,2 Mio. € zu kalkulieren.

Die übrigen Gesetzesänderungen sind für die beteiligten Schienen- und Straßenbaulastträger kostenneutral. In Einzelfällen resultierende Mehr- bzw. Minderausgaben der Kreuzungsbeteiligten werden über die Vielzahl der Kreuzungsmaßnahmen ausgeglichen.

3. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf Seiten der Eisenbahnen des Bundes resultiert aus der Änderung des EKrG eine Entlastung. Künftig entfallen – bei einem Teil der Änderungsmaßnahmen an Überführungen – die Erstellung und Prüfung von Fiktiventwürfen für die Kostenteilung bzw. die vereinfachte Ermittlung der Kostenteilung sowie die Erstellung und Prüfung der Ablösungsberechnung einschließlich weiterer Fiktiventwürfe. Hierfür ist ein Zeitaufwand von 63 Stunden pro Maßnahme anzusetzen. Unter Zugrundelegung des Lohnsatzes des Wirtschaftsabschnitts Verkehr in Höhe von 63,40 Euro pro Stunde resultieren durchschnittlich 3 994 Euro pro Maßnahme. Bei geschätzten 6 Maßnahmen pro Jahr, bei denen die Eisenbahn des Bundes die Baudurchführung übernimmt, bedeutet dies eine Entlastung in Höhe von 23 964 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Änderung des EKrG im Zusammenhang mit der Änderung von Überführungen, ergibt sich auf Bundesebene eine Entlastung. Mit dem Zeitaufwand von 63 Stunden pro Maßnahme und einem Lohnsatz des Bundes in Höhe von 43,40 Euro pro Stunde resultieren durchschnittlich 2 734 Euro pro Maßnahme. Bei geschätzten 2 Maßnahmen im Zuge von Autobahnen pro Jahr, bei denen der Bund die Baudurchführung übernimmt, bedeutet dies eine Entlastung in Höhe von 5 468 Euro. Allerdings entsteht durch die Prüfung und Bewilligung von Förderanträgen für die vorgesehenen Zuschüsse eine zusätzliche Belastung. Hierfür wird ein Zeitaufwand von 11 Stunden je Verfahren angesetzt. Mit dem Lohnsatz des Bundes ergeben sich durchschnittlich 477 Euro pro Verfahren. Bei geschätzten 15 Verfahren pro Jahr beträgt die Belastung 7 155 Euro. Eine weitere Belastung resultiert aus der Änderung des FStrG, da der Bund bei Ausbaumaßnahmen der Kommunen – die Autobahnen betreffen – voraussichtlich die Baudurchführung übernehmen wird. Die Erstellung der Ablösungsberechnung zur Ermittlung des Vorteilsausgleichs wird mit einem Zeitaufwand von 33 Stunden pro Maßnahme veranschlagt. Mit dem Lohnsatz des Bundes ergeben sich durchschnittlich 1 432 Euro pro Maßnahme. Die Belastung beträgt bei geschätzten 10 Maßnahmen im Zuge von Autobahnen pro Jahr 14 320 Euro. Insgesamt bedeutet dies eine Belastung auf Bundesebene in Höhe von 16 007 Euro pro Jahr.

Die Länder werden ebenfalls im Zusammenhang mit der Änderung von Überführungen vom Erfüllungsaufwand entlastet. Mit einem Zeitaufwand von 63 Stunden pro Maßnahme und einen Lohnsatz der Länder in Höhe von 40,80 Euro pro Stunde resultieren durchschnittlich 2 570 Euro je Maßnahme. Bei geschätzten 4 Maßnahmen im Zuge von Bundesstraßen in Auftragsverwaltung pro Jahr, bei denen die Länder die Baudurchführung übernehmen, bedeutet dies eine Entlastung in Höhe von 10 280 Euro. Belastet werden die Länder durch die Auszahlung der vorgesehenen Zuschüsse des Bundes. Hierfür wird ein Zeitaufwand von 3 Stunden je Verfahren angesetzt. Mit dem Lohnsatz der Länder ergeben sich durchschnittlich 122 Euro pro Verfahren. Bei geschätzten 15 Verfahren pro Jahr beträgt die Belastung 1 830 Euro pro Jahr. Eine weitere Belastung resultiert aus der Änderung des FStrG, da auch die Länder bei Ausbaumaßnahmen der Kommunen – die Bundesstraßen in Auftragsverwaltung betreffen – voraussichtlich die Baudurchführung übernehmen werden. Die Erstellung der Ablösungsberechnung zur Ermittlung des Vorteilsausgleichs wird mit einem Zeitaufwand von 33 Stunden pro Maßnahme veranschlagt. Mit dem Lohnsatz der Länder ergeben sich durchschnittlich 1 346 Euro pro Maßnahme. Die Belastung beträgt bei geschätzten 20 Maßnahmen im Zuge von Bundesstraßen in Auftragsverwaltung pro Jahr 26 920 Euro. Insgesamt bedeutet dies eine Belastung auf Landesebene in Höhe von 18 470 Euro pro Jahr.

Auf Kommunalebene resultiert aus der Bearbeitung der Förderanträge für die vorgesehenen Zuschüsse eine Belastung. Mit einem Zeitaufwand von 12 Stunden pro Verfahren und unter Zugrundelegung des Lohnsatzes der Kommunen in Höhe von 42,30 Euro pro Stunde ergeben sich durchschnittlich 508 Euro je Verfahren. Die Belastung beträgt bei geschätzten 15 Maßnahmen pro Jahr 7 620 Euro. Durch die Änderung des FStrG ergibt sich auf Seiten der Kommunen eine weitere Belastung. Der Zeitaufwand für die Prüfung der Ablösungsberechnung zur Ermittlung des Vorteilsausgleichs wird mit 6 Stunden für eine Maßnahme angesetzt. Mit dem Lohnsatz der Kommunen resultieren durchschnittlich 254 Euro pro Maßnahme. Insgesamt bedeutet dies eine Belastung auf Kommunalebene in Höhe von 15 240 Euro pro Jahr.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung ist wegen der langfristig angelegten Aufgabe nicht zweckmäßig.

Die Regelung wird zehn Jahre nach Inkrafttreten bezüglich ihrer Zielerreichung evaluiert. Ziel der Regelung ist, im Rahmen von Ersatzinvestitionen in Kreuzungsbauwerke bzw. Ausbaumaßnahmen an diesen mögliche Synergien für die Verbesserung der Mobilität auf beiden sich kreuzenden Verkehrswegen insbesondere zur Stärkung des Radverkehrs weitergehend zu nutzen als bisher. Ferner soll der Verwaltungsaufwand bei gemeinsamen Investitionen deutlich verringert und evaluiert werden, inwieweit eine Ausweitung der hierzu dienenden Regelung nach Artikel 2 Nummer 2 auch auf Eisenbahnkreuzungen im Zuge von Landesstraßen angemessen und zweckmäßig erscheint.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

Müssen Kreuzungsbauwerke im Zuge von Bundesfernstraßen erhaltungsbedingt erneuert werden, sind die Aufwendungen hierfür gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG vollständig von dem Baulastträger der nachgeordneten Straße zu tragen, wenn dieser die Erneuerung zum Anlass nimmt, seine Straße - z. B. für die Errichtung eines Radweges - auszubauen. Hintergrund ist der bisher fehlende Vorteilsausgleich im Bundesfernstraßengesetz. Mögliche Synergien für die Verbesserung der Mobilität auf beiden sich kreuzenden Verkehrswegen werden dadurch nicht vollständig ausgeschöpft. Die bisherige gesetzliche Finanzierungsverantwortung schafft insbesondere für kommunale Baulastträger zu wenig Anreize, gemeinsame Maßnahmen zu planen. Aus diesem Grunde wird mit dem neuen Absatz 4 der Vorteilsausgleich, welcher im Wasserstraßen- und im Eisenbahnkreuzungsgesetz bereits normiert ist, auch im FStrG zu Gunsten kommunaler Baulastträger vorgesehen. Dadurch erhalten kommunale Baulastträger künftig die Möglichkeit, zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen im Rahmen von Ersatzinvestitionen des Bundes eigene Ausbauplanungen zu realisieren. Von einem generellen Ausgleich der Mehr- und Minderkosten für die Unterhaltung von Kreuzungsbauwerken auch zwischen Bund und Ländern wird abgesehen, da sich durch die Vielzahl der entsprechenden Kreuzungspunkte Vor- und Nachteile für die Baulastträger über das jeweilige Landesgebiet im Wesentlichen ausgleichen. Insofern ist der Verwaltungsökonomie der Vorrang gegenüber einer präzisen Zuordnung der durch die Maßnahme zusätzlich verursachten bzw. ersparten Unterhaltungsaufwendungen einzuräumen.

Zu Nummer 2

Verursacht die Änderung des Trägers der Straßenbaulast der kommunalen Straße Mehrkosten für die Unterhaltung, weil sich die Abmessungen des Bauwerks, welches in der Unterhaltungslast des Bundes steht, vergrößern, reduziert sich der Vorteilsausgleich entsprechend. Übersteigen die Mehrkosten im Rahmen der künftigen Unterhaltung den Vorteil eines ersparten bzw. hinausgeschobenen Ersatzneubaus, erfolgt für die veränderten Kosten der Unterhaltung – wie nach der bisherigen Rechtslage – kein finanzieller Ausgleich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Das Erfordernis einer Genehmigung besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 EKrG oder des Absatzes 2.

Zu Nummer 2

Die Abrechnung gemeinsamer Maßnahmen nach § 12 Nr. 2 hat sich als ausgesprochen zeit- und kostenaufwändig erwiesen, da die Kostenzuordnung es notwendig machte, neben dem realen Bauwerksentwurf eine Vielzahl von Fiktiventwürfen zu erarbeiten. Die Komplexität dieser Aufgabe bindet Planungskapazitäten, ist fehleranfällig und bietet viel Konfliktpotential, wodurch Verzögerungen in der Projektrealisierung entstehen können. In

der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass jedenfalls in den Fällen, in denen beide Beteiligte eine Änderung verlangen, die die Erneuerung der Überführung zur Folge hat, regelmäßig Kostenquoten in einer Bandbreite zwischen 40 und 60 %, überwiegend sogar zwischen 45 und 55 % resultieren. Vor diesem Hintergrund ist bereits am 17.02.2009 durch einen Erlass gegenüber der WSV und einem Rundschreiben gegenüber den Auftragsverwaltungen der Länder eine hälftige Kostenteilung bei entsprechenden Maßnahmen unter Beteiligung von Bundeswasserstraßen und Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes festgelegt worden. Ferner ist in diesen Fällen auf die Erstattung des Vorteilsausgleichs bzw. der Mehrkosten bezüglich der Unterhaltung eines durch den Ausbau vergrößerten Bauwerks verzichtet worden. Nach hiesigen Erkenntnissen sind die Anwendungsfälle dieser Regelung zwar verhältnismäßig gering, ggfls. führt sie aber für die Beteiligten zu sachgerechten Ergebnissen und einer deutlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. Bei Kreuzungen von Straßen mit Eisenbahnstrecken werden die Fallzahlen höher und damit Vor- und Nachteile der Baulasträger im Einzelfall über die Fläche ausgeglichen werden. Insofern sprechen gute Gründe dafür, auch in diesem Verhältnis eine pauschale hälftige Kostenteilung ohne Ablösungsberechnungen für künftige Mehr- oder Minderkosten im Rahmen der Unterhaltung des Bauwerks vorzusehen.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 13 Absatz 2 Satz 2 EKrG dehnt die mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) vollzogene Entlastung der Kommunen bei Maßnahmen an Bahnübergängen im Zuge von Strecken einer Eisenbahn des Bundes auf die übrigen Bahnübergänge im Zuge öffentlicher Straßen und Eisenbahnstrecken aus. Im Falle der Änderung und Beseitigung von Bahnübergängen im Zuge nichtbundeseigener Eisenbahnen tragen gegenwärtig der Straßenbaulasträger (Bund, Länder und Kommunen) und das zuständige EIU als Beteiligte an der Kreuzung je ein Drittel der kreuzungsbedingten Kosten (§ 3 EKrG mit Kostenfolge nach § 13 Abs. 1 EKrG). Das letzte Drittel trägt das Land, in dem die Kreuzung liegt. Künftig trägt das Land, in dem die Kreuzung liegt, zwei Drittel und die nichtbundeseigene Eisenbahn ein Drittel der Kosten. Die finanzielle Entlastung der Kommunen bezieht sich auf Maßnahmen, die zur Erhöhung der Sicherheit oder Verbesserung der Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erforderlich sind (§ 3 EKrG). Mit der neuen Regelung wird ein Impuls gesetzt, Bahnübergänge mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder mit hoher Verkehrsbelastung auf Straße und Schiene zügiger zu beseitigen. Ohne den Finanzierungsanteil der Kommunen werden sich die Planungen derartiger Maßnahmen voraussichtlich erheblich beschleunigen, da kommunale Entscheidungsprozesse entfallen oder vereinfacht werden. Hierdurch werden notwendige Investitionen in das Schienennetz früher wirksam und die Leistungsfähigkeit des Straßen- und Schienennetzes verbessert. Die Beseitigung von Bahnübergängen dient nämlich nicht nur der Erhöhung der Verkehrssicherheit, sondern auch der Pünktlichkeit im Schienenverkehr durch weniger störanfällige Anlagen der Leit- und Sicherungs-Technik. Dies hat Kapazitätssteigerungen beim Betrieb, Geschwindigkeitserhöhungen im Personenverkehr und hierdurch bewirkte Verkehrsverlagerungen auf die Schiene zur Folge.

Zu Nummer 4

Der neu angefügte Absatz 4 dient der Klarstellung, dass sich die Duldungspflicht gemäß § 4 EKrG nicht nur auf die Errichtung und Änderung der Kreuzungsanlage, sondern auch auf Erhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 bezieht. Hierdurch sollen Konflikte unter den Kreuzungsbeteiligten vermieden werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Vereinfachung. Die Wendung „wie bisher“ ist neben der Formulierung „bleiben“ nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die bisher geltende hälftige Kostenteilung für den Rückbau einer Kreuzungsanlage nach der Stilllegung einer Eisenbahnstrecke oder Einziehung einer Straße entfällt. Künftig trägt der gemäß § 14 EKrG erhaltungspflichtige Baulastträger diese Kosten. Diese Änderung dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwands, da notwendige Abstimmungen über den Zeitpunkt des Rückbaus, Kostenumfang und Rechnungslegung entbehrlich werden. Im Übrigen bestehen keine zwingenden Gründe für eine derartige Kostenteilung. Der Rückbau lässt sich ohne weiteres der Erhaltungslast nach § 14 EKrG zuordnen. Wenn die ursprüngliche Errichtung des Bauwerks durch den nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten veranlasst worden ist, hat dieser bereits für die laufende Erhaltung und turnusmäßige Erneuerung einen Ablösungsbetrag entrichtet. Durch die Verpflichtung zur hälftigen Kostentragung für den Rückbau wird der nicht erhaltungspflichtige Beteiligte in dieser Konstellation überproportional belastet, also mehr zahlen als der Baulastträger während des Lebenszyklus für das Kreuzungsbauwerk aufwenden musste.

Zu Buchstabe c

In der Vergangenheit hat die Liquidation des Kreuzungsrechtsverhältnisses gemäß § 14a EKrG vor allem im Zusammenhang mit Streckenstilllegungen der Bahn Bedeutung erlangt. Die ehemaligen Bahntrassen eignen sich mitunter für eine Nachnutzung als Radwege. Gegebenenfalls bleiben allerdings die Eisenbahninfrastrukturunternehmen zeitlich unbegrenzt in der Verantwortung für die Kreuzungsbauwerke im Zuge dieser Strecken. Diese müssen erhalten bzw. – sobald es die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf der kreuzenden Straße erfordert – zurückgebaut werden. Derartige gesetzliche „Altlasten“ erschweren die Verhandlungen für grundsätzlich sinnvolle Nachnutzungen z. B. zur Verbesserung der Infrastruktur für den Radverkehr. Die Möglichkeit einer Übernahme der Erhaltungs- und Rückbauverpflichtung durch den Baulastträger des bleibenden Verkehrsweges gegen Kostenerstattung ist zweckmäßig, da dieser das Bauwerk des ehemaligen Kreuzungsbeteiligten in seine ohnehin durchzuführenden Streckenkontrollen und Streckenwartungen integrieren kann. Hierauf gerichtete Vereinbarungen vermeiden einen unverhältnismäßigen Prüf- und Verwaltungsaufwand des weichenden Baulastträgers und erleichtern sinnvolle Lösungen für den Radverkehr.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich die Duldungspflicht nicht nur auf den Rückbau der Kreuzungsanlage, sondern auch auf Erhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 bezieht. Hierdurch sollen Konflikte unter den Kreuzungsbeteiligten vermieden werden.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist redaktionelle Folge der Änderungen unter Buchstabe c und d.

Zu Buchstabe f

Durch den neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass die Verpflichtungen des weichenden Beteiligten aus den Absätzen 1 und 2 künftig auch mit Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 3 erlöschen können.

Zu Nummer 6

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 7

Ausbauplanungen der an einer Eisenbahnkreuzung Beteiligten lassen sich wirtschaftlicher realisieren, wenn die erforderlichen Baumaßnahmen gemeinsam durchgeführt werden. Damit derartige Synergieeffekte auch durch Kommunen genutzt und wichtige Infrastrukturvorhaben zur Verbesserung der Mobilität auf beiden Verkehrswegen zügig umgesetzt werden können, muss der Rechtsrahmen für eine angemessene Verteilung der Finanzierungsverantwortung optimiert werden. Bisher scheiterten gemeinsame Investitionen häufig an der fehlenden Zuwendungsfähigkeit von Ablösungsbeträgen oder Verwaltungskosten auf Landesebene. Aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen ist der Bund daran gehindert, einen gesetzlichen Kostenanteil zu tragen; die Wahrnehmung der kommunalen

Straßenbaulastaufgaben fällt nämlich nicht in die Verwaltungskompetenz des Bundes. Bei Maßnahmen an Überführungen (§ 12 EKrG) hat der Bund allerdings die Möglichkeit, Kommunen auf Grundlage von § 17 EKrG Zuschüsse zu gewähren. Nachdem § 17 EKrG mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433) seine Bedeutung für die Beseitigung von Bahnübergängen verloren hat, lassen sich andere verkehrspolitische Ziele der Bundesregierung - wie z. B. die Einhaltung der Jahresemissionsmengen im Verkehrssektor nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) durch eine Stärkung des Radverkehrs - mit dieser Förderregelung verknüpfen. Es ist erklärtes Ziel des Bundes, den Radverkehr zu stärken und mit zahlreichen Maßnahmen ein Umsteigen auf diese umweltfreundliche Art der Fortbewegung zu erleichtern. Mit der gewählten Formulierung in der Neufassung des § 17 EKrG soll diese Zielstellung auch legislativ in den Vordergrund gerückt werden.

Zu Artikel 3 (Übergangsbestimmung)

Die Vorschrift regelt die Übergangsbestimmung des Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Entwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Auf Grundlage der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) werden Verwaltungskosten für die Abwicklung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen durch eine Pauschale in Höhe von 10 % der Bau- und Grunderwerbskosten abgegolten. Diese seit 1964 unverändert geltende Pauschale ist zu niedrig, um den damit verbundenen Aufwand zu bestreiten. In Relation zu den Bauausgaben für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen sind die Ausgaben insbesondere für Planungsleistungen seit 1964 überproportional gestiegen, da sich die Anforderungen an die Planung maßgeblich erhöht haben. Erhöhte Anforderungen ergeben sich aus zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes (z. B. Umweltverträglichkeitsstudien, Schall- und Erschütterungsschutz, Boden-, Wasser- und Denkmalschutz, Abfallrecht, Beteiligung von Bürgern und Verbänden). In der Praxis können die nicht auskömmlich bewerteten Verwaltungsleistungen zu Verzögerungen bei der Projektabwicklung führen, wenn eine Verständigung der Beteiligten darüber, wer die Planung und Baudurchführung übernimmt, nicht zu erzielen ist. Auch die Abgrenzung der Bau- und Verwaltungskosten hat sich in der Vergangenheit als konfliktträchtig erwiesen. Die Verwaltungskostenpauschale ist vor diesem Hintergrund an den heute durchschnittlich entstehenden finanziellen Aufwand für die Projektabwicklung anzupassen. Ferner sind die Aufwendungen für Bau- und Verwaltungsleistungen in der 1. EKrV verbindlich zuzuordnen, um den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung von Baumaßnahmen zu verringern.

Für kommunale Haushalte sind Ausbaumaßnahmen an Eisenbahnstrecken wie z. B. deren Elektrifizierung regelmäßig überproportional belastend. Der nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zu leistende Vorteilsausgleich bewirkt, dass der Straßenbaulastträger für notwendige Anpassungen an der Straßenüberführung fast vollständig aufkommen muss, wenn das Bauwerk die theoretische Nutzungsdauer erreicht hat, obwohl das Bauwerk wesentlich länger funktionstüchtig bleiben kann als die Ablösungsbeträgeberechnungsverordnung (ABBV) auf Grundlage rein theoretischer Ansätze annimmt. In der Konsequenz zwingen z. B. Elektrifizierungsmaßnahmen Kommunen dazu, Ersatzinvestitionen über Jahre oder Jahrzehnte vorzuziehen, wodurch andere Aufgaben - wie z. B. der Ausbau der Infrastruktur für den Radverkehr oder ÖPNV - u. U. zurückgestellt werden müssen. In den Berechnungsvorschriften der ABBV ist dieser Nachteil durch die Einführung eines Korrekturfaktors angemessen zu berücksichtigen.

B. Lösung

Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale, welche der Kreuzungsbeteiligte, der die Projektabwicklung übernimmt, von dem anderen Kreuzungsbeteiligten erhält, von derzeit 10 auf künftig 20 % der Grunderwerbs- und Baukosten. Zudem werden die den Bau- und Verwaltungskosten zugrunde liegenden Leistungen durch zwei Anlagen zu § 4 der 1. EKrV (Baukosten) und § 5 der 1. EKrV (Verwaltungskosten) präzise abgegrenzt. Durch einen Korrekturfaktor in der Anlage zur ABBV verringert sich der zu zahlende Vorteilsausgleich, wenn die Erneuerung des Bauwerks wegen einer Ausbaumaßnahme des anderen Kreuzungsbeteiligten (z. B. Elektrifizierung einer Eisenbahnstrecke) vorzeitig veranlasst worden ist. Die Tabellen der theoretischen Nutzungsdauern und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten werden in Kapitel 4 der Anlage ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen zusätzliche jährliche Haushaltsausgaben des Bundes in Höhe von 9,0 Mio. € und zusätzliche jährliche Haushaltsausgaben der Länder in Höhe von 5,0 Mio. €. Die Finanzierung der zusätzlichen jährlichen Haushaltsausgaben des Bundes erfolgt durch Einsparungen im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Entwurf der Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur verordnet auf Grund

- des § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) geändert worden ist,
- des § 13b Nummer 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und
- des § 42 Absatz 4a Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980):

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz

Die Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung –1. EKrV –) vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711); geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung vom 11. Februar 1983 (BGBl. I S. 85, BGBl. III 910-1-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „den Grunderwerbskosten“ durch die Wörter „der Kostenmasse“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zu den Baukosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Leistungen nach Anlage 1.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Arbeiten“ wird durch das Wort „Bauleistungen“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Tariflöhne und Angestelltenvergütung“ werden durch die Wörter „Personalkosten (Gehälter und Dienstbezüge)“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „und Dienstbezüge der Beamten mit einem Zuschlag von 120 vom Hundert“ werden gestrichen.
 - dd) Die Wörter „Löhne, Vergütungen und Dienstbezüge“ werden durch das Wort „Personalkosten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Beschafft ein Beteiligter Stoffe selbst, so kann er als Baukosten die Stoffkosten nach dem Marktpreis mit einem Zuschlag von 10 vom Hundert in Rechnung stellen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „den Baukosten“ werden durch die Wörter „der Kostenmasse“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Beteiligte kann Verwaltungskosten in Höhe von 20 vom Hundert der von ihm aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung stellen.

(2) Zu den Verwaltungskosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Leistungen nach Anlage 2.“

5. Nach § 6 wird die folgende Anlage 1 eingefügt:

„Anlage 1 (zu § 4 Absatz 1)

Baukosten

lfd. Nr.	Leistung
1	Ausführungsplanung
2	Bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen
3	Leistungen für Brückenbauwerke, z. B. Baustelleneinrichtung, Bauvorbereitung, Verkehrssicherung, Erdbau, konstruktiver Ingenieurbau, Ausstattung, Oberbau, Landschaftsbau und Abbruch
4	Leistungen für Bahnübergänge, z. B. Schranken, Lichtzeichen, Blinklichter, Leit- und Sicherungstechnik, elektrotechnische Anlagen, Straßen- und Wegebau sowie Abbruch
5	Leit- und Sicherungstechnik Planteil 2
6	Erdung von Oberleitungen
7	Gutachten, z.B. Baugrundgutachten, Baulärmgutachten, Erschütterungsgutachten und Bodenuntersuchungen
8	Umweltfachliche Baubegleitung
9	Prüfung der Sicherheit der Gründung, der Boden-Bauwerk- Wechselwirkung sowie der getroffenen Annahmen und bodenmechanischen Kenngrößen
10	Kampfmittelsondierung
11	Leitungsänderungen
12	Ermittlung von Leitungen Dritter
13	Bauvermessung
14	Messprogramme aufstellen und durchführen
15	Messung „Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R),“ Funkfeldbetrachtung und Funkmessfahrten
16	Verkehrslenkungsmaßnahmen
17	Abfallentsorgungskonzept erstellen und Abfallentsorgung
18	Prüfungen des Auftragsnehmers
19	Baustelleninformationsschild
20	Informationszentrum, Informationscontainer
21	Sicherungsplan

22	Sicherungsmaßnahmen
23	Sicherungsüberwachung
24	Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen
25	Amtliche Gebühren, Bearbeitungsentgelte
26	Kosten für Rechtsstreitigkeiten mit Auftragnehmern
27	Sicherung bzw. Absperrung der Anlage bis zur Inbetriebnahme
28	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken
29	Bauwerksakte, Dokumentation des Auftragsnehmers“

6. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:
„Anlage 2 (zu § 5 Absatz 2)

Verwaltungskosten

lfd. Nr.	Leistung
1	Grundlagenermittlung und Vorplanung
2	Entwurfsplanung
3	Ingenieurleistungen für Kostenteilung und Ablösung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz
4	Genehmigungsplanung
5	Vorbereiten der Vergabe
6	Mitwirken bei der Vergabe
7	Ausführungsunterlagen freigeben, Bauvorlagen prüfen
8	Leit- und Sicherungstechnik Planteil 1
9	Erdung von Oberleitungen, Schaltantragstellung und Abnahme
10	Geodätisches Referenzsystem festlegen
11	Verkehrskonzept für die Bauzeit
12	Markierungs- und Beschilderungsplan
13	Betriebs- und Bauanweisung beantragen, umsetzen und überwachen
14	Kontrollprüfungen des Auftraggebers
15	Kontrollvermessung des Auftraggebers
16	Bauüberwachung, Bauleitung, Objektbetreuung, Dokumentation des Auftraggebers
17	Abnahmen
18	Fahrzeuge für Probelastungen
19	Planunterlagen für EG-Zertifizierung
20	Sicherheitsaudit, Sicherheitsmanagement
21	Unternehmensinterne Genehmigung beantragen und erteilen
22	Zulassung im Einzelfall beantragen und erteilen
23	Versicherungsprämien

24	Geschäftsumlagen, z.B. Leitung, Personalverwaltung, Bilanzierung, Finanzierung, Controlling, Kassenwesen, Sozialwesen sowie Aus- und Weiterbildung
25	Öffentlichkeitsarbeit“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) vom 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 856) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Verlangen beide Beteiligte eine Änderung

 1. sind die von dem nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten zu erstattenden Mehrkosten entsprechend seinem Anteil an den Baukosten der Kreuzungsmaßnahme zu ermitteln;
 2. ist der vom erhaltungspflichtigen Beteiligten zu erstattende Vorteil entsprechend dem Anteil des nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten an den Baukosten der Kreuzungsmaßnahme zu ermitteln.

Satz 1 findet für die Berechnung des Ablösungsbetrages nach § 13 Absatz 3 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes keine Anwendung.“
2. Das Inhaltsverzeichnis der Anlage zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Kapitel 2.5 wird das neue Kapitel 2.6 wie folgt eingefügt:

„2.6 Verlängerte theoretische Nutzungsdauer“
 - b) Die bisherigen Kapitel 2.6 und 2.7 werden die Kapitel 2.7 und 2.8.
3. Kapitel 1.5 der Anlage zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Unterbauten von Brücken gehören Widerlager, Hohlwiderlager (aufgelöste Widerlager, die zur Durchführung von Verkehrswegen genutzt werden), Flügelwände, Pfeiler, Stützen, Pylone einschließlich der jeweiligen Flach- oder Tiefgründungen, Abdichtungen und Bauwerksentwässerung. Stützen schließen unter anderen auch Schutzeinrichtungen wie Anprallsockel und Anprallbalken ein. Pylone schließen unter anderem auch Ankerkörper, Seil- und Kabelaufhängungen ein.“
4. In Kapitel 1.14 der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden die Wörter „Oberleitungsanlagen und“ gestrichen.
5. Kapitel 2.3 der Anlage zu § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt

„(6) Wenn nur der Beteiligte, der nicht erhaltungspflichtig ist, eine Änderung verlangt, werden die Restnutzungsdauer der alten baulichen Anlage n und die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten baulichen Anlage E_{alt} abweichend von Absatz 1 nicht mit der theoretischen Nutzungsdauer m , sondern mit der verlängerten theoretischen Nutzungsdauer m_v ermittelt.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

- aa) In Spalte „Variable“ wird unter der Abkürzung „m“ die Abkürzung „m_v“ eingefügt.
 - bb) In Spalte „Bedeutung“ werden zu der Variablen „m_v“ die Wörter „Verlängerte theoretische Nutzungsdauer der fiktiven baulichen Anlage“ eingefügt.
 - cc) In Spalte „Dimension“ werden zu der Variablen „m_v“ das Wort „Jahre“ eingefügt.
- 6. Nach Kapitel 2.5 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird folgendes Kapitel 2.6 eingefügt:
 „2.6 Verlängerte theoretische Nutzungsdauer
 Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer berücksichtigt die vorzeitige Erneuerung der baulichen Anlage durch die Änderung des Beteiligten, der nicht zur Erhaltung verpflichtet ist. Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer ist zu ermitteln nach der Formel:

$$m_v = m \cdot 1,1$$
 Die verlängerte theoretische Nutzungsdauer ist auf volle Jahre kaufmännisch zu runden.
 Wird durch die Änderung des Beteiligten, der nicht zur Erhaltung verpflichtet ist, eine vorgesehene Erneuerungsmaßnahme des Erhaltungspflichtigen zu einer Änderungsmaßnahme so ist die Restnutzungsdauer der alten baulichen Anlage n und die kapitalisierten Erhaltungskosten der alten baulichen Anlage E_{alt} mit der theoretischen Nutzungsdauer m nach Kapitel 2.5 zu ermitteln.“
- 7. Die bisherigen Kapitel 2.6 und 2.7 werden Kapitel 2.7 und Punkt 2.8.
- 8. In Kapitel 3.1 wird im letzten Satz das Wort „Pfahlgründungen“ und das folgende Satzzeichen gestrichen.
- 9. In Kapitel 3.10 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- 10. Die Tabelle 1 in Kapitel 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der lfd. Nr. 1.3.1 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,6“ ersetzt.
 - b) Unter der lfd. Nr. 1.3.2 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „1,2“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.
 - c) Unter der lfd. Nr. 1.3.3 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „1,5“ durch die Zahl „1,3“ ersetzt.
 - d) Nach der lfd. Nr. 1.6.3.3 wird die lfd. Nr. 1.6.3.4 mit den Worten „Stahlkonsolen mit Verbundsicherheitsglas“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „30“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „1,0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
 - e) Nach der lfd. Nr. 1.6.4 wird die lfd. Nr. 1.6.5 mit den Worten „Aufzüge“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „15“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „3,0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
- 11. Die Tabelle 7 in Kapitel 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der lfd. Nr. 7.5.4 wird die lfd. Nr. 7.6 mit dem Wort „Oberleitung“ in der Spalte „Bauwerksteil“ angefügt.
 - b) Nach der lfd. Nr. 7.6 wird die lfd. Nr. 7.6.1 mit dem Wort „Oberleitungsmasten“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „60“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „1,5“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.

- c) Nach der lfd. Nr. 7.6.1 wird die lfd. Nr. 7.6.2 mit den Worten „Oberleitungen einschließlich Befestigungskonstruktionen“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „30“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „4,0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
12. Die Tabelle 9 in Kapitel 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der lfd. Nr. 9.6. wird die lfd. Nr. 9.7 mit dem Worten „Pflasterrinnen zur Wasserführung (z. B. vor Borden)“ in der Spalte „Bauwerksteil“ eingefügt.
 - b) Nach der lfd. Nr. 9.7 wird die lfd. Nr. 9.7.1 mit dem Worten „aus Naturstein (z. B. Granit)“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „60“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „1,0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
 - c) Nach der lfd. Nr. 9.7.1 wird die lfd. Nr. 9.7.2 mit den Worten „aus Beton (z. B. Betonleistenstein)“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „30“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „1,0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
 - d) Die bisherigen lfd. Nr. 9.7, lfd. Nr. 9.8, lfd. Nr. 9.8.1, lfd. Nr. 9.8.2 und lfd. Nr. 9.9 werden zur lfd. Nr. 9.8, lfd. Nr. 9.9, lfd. Nr. 9.9.1, lfd. Nr. 9.9.2 und lfd. Nr. 9.10.
13. Die Tabelle 10 des Kapitels 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Unter der lfd. Nr. 10.1.1 werden hinter dem Wort „Farben“ die Wörter „(High-Solid-Dispersionen)“ angefügt.
 - b) Unter der lfd. Nr. 10.1.1.1 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt.
 - c) Unter der lfd. Nr. 10.1.1.2 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt.
 - d) Die lfd. Nr. 10.1.2 wird wie folgt neu gefasst:
„Reaktive Stoffe (Kaltplastik wie z. B. Agglomerate), thermoplastische Stoffe“
 - e) Unter der lfd. Nr. 10.1.2.1 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt. Die Zahl „2“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - f) Unter der lfd. Nr. 10.1.2.2 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt. Die Zahl „4“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - g) Unter der lfd. Nr. 10.2.1 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt.
 - h) Unter der lfd. Nr. 10.2.2 werden die Wörter „belastete Straßen“ durch die Wörter „beanspruchte Systeme“ ersetzt.
 - i) Unter der lfd. Nr. 10.7.1 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „4,0“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt.
 - j) Unter der lfd. Nr. 10.7.5 entfallen die Zahl „50“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und die Zahl „0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“.
 - k) Nach der lfd. Nr. 10.7.5 wird die lfd. Nr. 10.7.5.1 mit dem Worten „aus Kunststoff“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „30“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.

- l) Nach der lfd. Nr. 10.7.5.1 wird die lfd. Nr. 10.7.5.2 mit den Worten „aus Beton“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „50“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
- m) Unter der lfd. Nr. 10.7.6 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „0“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.
- n) Unter der lfd. Nr. 10.7.7 wird in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ die Zahl „0“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.
- o) Nach der lfd. Nr. 10.7.7 wird die lfd. Nr. 10.7.8 mit dem Worten „Radardektoren“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „10“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „0“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
- p) Nach der lfd. Nr. 10.7.8 wird die lfd. Nr. 10.7.9 mit dem Worten „Videokameras“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „10“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „2“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.
- q) Nach der lfd. Nr. 10.8 die lfd. Nr. 10.9 mit den Worten „Amphibienleiteinrichtungen aus Stahl“ in der Spalte „Bauwerksteil“, der Zahl „30“ in der Spalte „Theoretische Nutzungsdauer m (Jahre)“ und der Zahl „0,5“ in der Spalte „Jährliche Unterhaltungskosten p (v. H.)“ angefügt.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 2 kommen nicht zur Anwendung für Maßnahmen, über die die Beteiligten nach § 1 Absatz 6 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vereinbarung getroffen haben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelungen dienen dazu, den Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung gemeinsamer Baumaßnahmen zu reduzieren, den Aufwand der Beteiligten für Planung und Baudurchführung angemessener zu vergüten und Nachteile der Baulastträger zu berücksichtigen, wenn Ausbaumaßnahmen des anderen Kreuzungsbeteiligten vorzeitige Ersatzinvestition erforderlich machen. Hierdurch sollen die zu bewältigenden finanziellen Lasten verursachungsgerecht geteilt, die Akzeptanz der Regelungen verbessert und Rechtsstreitigkeiten so weit wie möglich vermieden werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es handelt sich um eine Mantelverordnung zur Änderung der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung – 1. EKrV) und der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV).

Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen erhöht sich die Verwaltungskostenpauschale, welche der Kreuzungsbeteiligte, der die Projektabwicklung übernimmt, von dem anderen Kreuzungsbeteiligten erhält, von derzeit 10 auf künftig 20 % der Grunderwerbs- und Baukosten. Zudem werden die den Bau- und Verwaltungskosten zugrunde liegenden Leistungen durch zwei Anlagen zu § 4 der 1. EKrV (Baukosten) und § 5 der 1. EKrV (Verwaltungskosten) präzise abgegrenzt. Durch einen Korrekturfaktor in der Anlage zur ABBV verringert sich der zu zahlende Vorteilsausgleich, wenn die Erneuerung des Bauwerks wegen einer Ausbaumaßnahme des anderen Kreuzungsbeteiligten (z. B. Elektrifizierung einer Eisenbahnstrecke) vorzeitig veranlasst worden ist. Die Tabellen der theoretischen Nutzungsdauern und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten werden in Kapitel 4 der Anlage ergänzt und aktualisiert.

III. Alternativen

Keine.

V. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur folgt für Artikel 1 aus § 16 Absatz 1 Nummer 1 EKrG und für Artikel 2 aus §§ 16 Absatz 1 Nummer 3 EKrG, 13b Nummer 3 des Bundesfernstraßengesetzes und § 42 Absatz 4a Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die den Bau- und Verwaltungskosten zugrunde liegenden Leistungen durch zwei Anlagen zu § 4 der 1. EKrV (Baukosten) und § 5 der 1. EKrV (Verwaltungskosten) präzise abge-

grenzt. Dadurch wird die Abrechnung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen vereinfacht und Streitigkeiten der Kreuzungsbeteiligten über die Zuordnung der Leistungen vermieden. Die Ergänzung der Tabellen der theoretischen Nutzungsdauern und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für Bauteile die bisher nicht in der erfasst waren erleichtert die Ermittlung der Ablösungsbeträge für diese Bauteile.

2. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Regelungen sind mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar. Die Indikatorenbereiche 2 (Klimaschutz) und 13 (Luftqualität) können durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands und die damit verbundene Beschleunigung von Investitionen in das Schienennetz positiv beeinflusst werden. Die finanzielle Entlastung der Kommunen bei Ausbaumaßnahmen des Schienenbaulastträgers kann zudem förderlich für Investitionen in die Infrastruktur für den Radverkehr oder den ÖPNV sein.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

2.1 Haushaltsausgaben des Bundes

Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen erhöht sich die in der 1. EKrV normierte Verwaltungskostenpauschale von derzeit 10 auf künftig 20 % der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten (Artikel 1 Nummer 4). Die Haushaltsausgaben bei Kreuzungsmaßnahmen, erhöhen sich dadurch für Bund, Länder und Kommunen als beteiligte Straßenbaulastträger, wenn sie ganz oder teilweise kostenpflichtig sind und der beteiligte Schienenbaulastträger die Baudurchführung übernimmt. Der Schienenbaulastträger kann dann nämlich auf die ihm anfallenden Grunderwerbs- und Baukosten die erhöhte Verwaltungskostenpauschale abrechnen. Demgegenüber stehen höhere Einnahmen, wenn Bund, Länder und Kommunen die Baudurchführung übernehmen. Bei Maßnahmen an Bahnübergängen (§ 13 EKrG) beteiligt sich der Bund an den Kosten, auch wenn er nicht als Baulastträger an der Kreuzung beteiligt ist. Bei diesen Maßnahmen sind zusätzliche Haushaltsausgaben zu berücksichtigen, da der Bund nicht die Baudurchführung übernimmt. Die zusätzlichen Haushaltsausgaben lassen sich von den Gesamtausgaben für den Bundesanteil abgeleitet und betragen jährlich rund 9,0 Mio. €.

Die Finanzierung der zusätzlichen jährlichen Haushaltsausgaben des Bundes erfolgt durch Einsparungen im Einzelplan 12 des Bundeshaushaltes.

2.2 Haushaltsausgaben der Länder

Die Anhebung der in der 1. EKrV normierten Verwaltungskostenpauschale von derzeit 10 auf künftig 20 % der aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten (Artikel 1 Nummer 4) belastet die Länder mit zusätzlichen Haushaltsausgaben in Höhe von rund 5 Mio. € jährlich. Sie sind ebenfalls von den Ausgaben des Bundes für das Staatsdrittel der vergangenen Jahre mit einem Ansatz von 13 % für das Streckennetz der nichtbundeseigenen Eisenbahnen am Gesamtnetz abgeleitet worden.

Die übrigen Regelungen sind für die beteiligten Schienen- und Straßenbaulastträger kostenneutral. In Einzelfällen resultierende Mehr- bzw. Minderausgaben der Kreuzungsbeteiligten werden über die Vielzahl der Kreuzungsmaßnahmen ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Regelungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die Regelungen verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung ist wegen der langfristig angelegten Aufgabe nicht zweckmäßig. Die Regelungen werden zehn Jahre nach Inkrafttreten bezüglich ihrer Zielerreichung evaluiert. Ziele der Regelungen sind eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Abwicklung gemeinsamer Baumaßnahmen und eine angemessenere Vergütung des Aufwands der Beteiligten für Planung und Baudurchführung. Außerdem sollen Nachteile der Baulastträger berücksichtigt werden, wenn sie wegen Ausbaumaßnahmen des anderen Kreuzungsbeteiligten vorzeitige Ersatzinvestition tätigen müssen. Hierdurch sollen die zu bewältigenden finanziellen Lasten verursachungsgerecht geteilt, die Akzeptanz der Regelungen verbessert und Rechtsstreitigkeiten so weit wie möglich vermieden werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Nummer 2

Die Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahme umfasst die Grunderwerbskosten, die Baukosten und die Verwaltungskosten. Verwaltungskosten können von den Beteiligten in Höhe von 10 % der von ihnen aufgewandten Grunderwerbskosten und Baukosten in Rechnung gestellt werden. Die bisherige Regelung führte dazu, dass von den Grunderwerbskosten zunächst Erlöse abgesetzt und im nächsten Schritt die Verwaltungskosten auf die verminderten Grunderwerbskosten bezogen wurden, obwohl die Verwertung von Grundstücken ebenfalls Verwaltungskosten verursachen. Künftig werden deshalb die Erlöse nicht von den Grunderwerbskosten, sondern von der Kostenmasse abgezogen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Abgrenzung der Baukosten zu den Verwaltungskosten, welche sich in der Vergangenheit als konfliktträchtig erwiesen und auch die Verwaltungsgerichte beschäftigt hat, soll durch die neue Anlage zu § 4 entschärft werden. Die Anlage basiert auf dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (StB 15/7174.2/5-14/2095549) vom 29.01.2014 zum Vollzug des EKrG und soll eine einheitliche Abrechnung der Kreuzungsmaßnahmen durch eine klar definierte Zuordnung der Leistungen zu den Kostenarten sicherstellen.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Vermeidung nicht mehr zweckmäßiger Differenzierungen für die Ermittlung der Kostenmasse sowie der Anpassung an heutige Terminologien.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen dienen der Vermeidung nicht mehr zweckmäßiger Differenzierungen für die Ermittlung der Kostenmasse

Zu Buchstabe d

Die bisherige Regelung führte dazu, dass von den Baukosten zunächst Erlöse abgesetzt und im nächsten Schritt die Verwaltungskosten auf die verminderten Baukosten bezogen wurden, obwohl die Verwertung nicht mehr benötigter Anlagen ebenfalls Verwaltungskosten verursacht. Künftig werden deshalb die Erlöse nicht von den Baukosten, sondern von der Kostenmasse abgezogen.

Zu Nummer 4

Die 1. EKrV stammt aus dem Jahre 1964 und sieht seitdem eine Pauschale von 10 % für Verwaltungs- bzw. Planungskosten im Rahmen der Projektabwicklung vor. Diese Verwaltungskostenpauschale ist zu niedrig, um den tatsächlichen Aufwand abzudecken. Der Umfang der Planungs- und Verwaltungsaufgaben hat sich seit Inkrafttreten der 1. EKrV erheblich erweitert. Dies betrifft insbesondere gesetzlich normierte Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes (z. B. Umweltverträglichkeitsstudien, Schall- und Erschütterungsschutz, Boden-, Wasser- und Denkmalschutz, Abfallrecht, Beteiligung von Bürgern und Verbänden). Strukturveränderungen in den Verwaltungen und bei der DB Netz AG verbunden mit der Reduzierung des Personals haben dazu geführt, dass Kreuzungsmaßnahmen zunehmend durch Ingenieurbüros geplant, überwacht und gesteuert werden. Hierdurch entsteht zusätzlicher Aufwand für Ausschreibung, Vergabe, Steuerung und Abrechnung der Ingenieurleistungen. Aufsichts- und Genehmigungsaufgaben sind von der DB Netz AG zum Eisenbahn-Bundesamt (EBA) übertragen worden. Für die Amtshandlungen des EBA sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der geänderten Verwaltungskostenpauschale ergibt sich aus der Auswertung repräsentativer Projekte durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Zusammenarbeit mit mehreren Ländern, der DB Netz AG sowie dem Bundesrechnungshof.

Alternativ ist eine Herauslösung der Planungsleistungen als Hauptfaktor der Pauschale und deren „spitze Abrechnung“ entsprechend den Bauleistungen in Erwägung gezogen worden. Der Aufwand für eine derartige Abrechnung hat sich jedoch als zu hoch erwiesen, da Kreuzungsmaßnahmen oft nur Teil einer Ausbaumaßnahme sind, bei denen sich manche Planungsleistungen auf das gesamte Ausbauvorhaben beziehen. Außerdem müssten die Länder, die Planungsleistungen zum Teil selbst erbringen, deren Wert nach der HOAI ermitteln, was nicht immer nachvollziehbar gelang und Konfliktpotential zwischen den Kreuzungsbeteiligten erwarten ließe. Aus diesen Gründen soll an der pauschalierten Abrechnung festgehalten werden.

Zur Abgrenzung der Verwaltungskosten von den Baukosten wird auf die neue Anlage zu § 5 verwiesen.

Zu Nummer 5

Baukosten

lfd. Nr.	Begründung bzw. Erläuterung
1	Die Ausführungsplanung ist das Überarbeiten der Ergebnisse der vorangegangenen Planungen bis zur ausführungsfähigen Lösung. Z.B. - Zeichnerische und rechnerische Darstellung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben - Fortschreiben der Planung während der Bauausführung - Weiterentwicklung des gewählten Entwurfsmodell zum Ausführungsmodell (Vergleiche Leistungsphase 5 der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung der HOAI 2013.)
2	Die bautechnische Prüfung der Ausführungsunterlagen hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen wie z.B. Standsicherheit, Brandschutz und Wirtschaftlichkeit ist von unabhängigen, durch das EBA oder die Länder zugelassenen Prüfern (Prüfingenieure bzw. Planprüfer bei Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen) durchzuführen und wird über Gebühren oder Honorare abgerechnet. Hierzu zählt

	auch die vom Prüfenieur gegebenenfalls erforderliche Abnahme von Lehrgerüsten und Baubehelfen. Soweit Aufwendungen für Prüfungen in der Planungsphase (z.B. Prüfung der Vorstatik) erforderlich werden, zählen diese zu den Planungskosten.
3	Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung oder der Änderung von Brückenbauwerke, die üblicherweise mit einem Bauvertrag an den Auftragnehmer vergeben werden.
4	Leistungen an Bahnübergängen, die üblicherweise mit den Bauverträgen für die Erstellung der Anlagen des Bahnübergangs (Sicherungen und Befestigungen) an die Auftragnehmer vergeben werden.
5	Leit- und Sicherungstechnik Planteil 2 beinhaltet die Innenanlagen im Schalthaus, die Software und die Anpassung in Stellwerken (Beauftragung einer Signalbaufirma).
6	Die Erdung von Oberleitungen wird vom Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter) für Erdungsarbeiten und Aufstellen des Schutzhalt 2-Signals durchgeführt. Die Schaltantragstellung und die Abnahme von Oberleitungen sind Verwaltungsleistungen.
7	Baugrundgutachten, Baulärmgutachten, Erschütterungsgutachten und Bodenuntersuchungen für die zur Ausführung kommende Maßnahme (Hierzu gehört auch die Freigabe der Gründungssohle bei Flachgründungen oder die bodengutachterliche Begleitung bei Tiefengründungen einschließlich der Bohrpfahlabnahme.) Einschließlich Gutachten für Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepte und Bodenuntersuchungen nach der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall. Die Gutachten sind zum Teil erforderlich für die Entwurfsplanung.
8	Zur Umweltfachliche Baubegleitung gehören auch z.B. - Messstellen für das Grundwassermonitoring - ökologische Bauüberwachung
9	Prüfung der Sicherheit der Gründung, der Boden-Bauwerk- Wechselwirkung sowie der getroffenen Annahmen und bodenmechanischen Kenngrößen durch einen Prüfsachverständiger für Erd- und Grundbau bei besonders schwierigen Baugrundverhältnissen und hoher Komplexität der Maßnahme. Die Beauftragung eines Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau wird ggfs. zusätzlich zum Prüfenieur für die Ausführungsplanung notwendig.
10	Zur Kampfmittelsondierung gehören auch die Kampfmitteltechnische Baubegleitung bei Bauarbeiten mit besonderem Gefahrenpotential (z.B. beim Rammen von Trägern oder Spundwänden) sowie die Kampfmittelbergung.
11	Kosten für Leitungsänderungen (Zu den Kosten für Leitungsänderungen gehören nur die Anteile, die ein Kreuzungsbeteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten - z. B. Konzessionsverträge - zu übernehmenden Kosten); Kosten für Planungen der Leitungseigentümer
12	Lage von Leitungen Dritter ermitteln durch Suchschachtungen während der Bauausführung, wenn und soweit ein Kreuzungsbeteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege gegenüber dem Leitungseigentümer zur Kostentragung verpflichtet ist.
13	Die Bauvermessung beinhaltet z.B. - Vermessung gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Verm-StB 01 - Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten - Verdichtung des Lage- und Höhenetzes - Absteckungsvermessung nach Lage und Höhe - Erfassung von Verschiebungen, Kippungen sowie Verformungen - Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung - Bestandserfassung während der Bauausführung - Festpunkte, die durch die Kreuzungsmaßnahme beseitigt wurden, neu setzen und einmessen
14	Messprogramme beinhalten z.B.: - Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen von vorhandenen

	Bauwerken, Gleisen oder Straßen - Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des neuen Ingenieurbauwerks
15	Messung „Global System for Mobile Communications – Railway (GSM-R)“, Funkfeldbetrachtung, Funkmessfahrten, soweit für die Kreuzungsmaßnahme erforderlich.
16	Verkehrsrückstellungsmaßnahmen sind z.B. - Straßen- oder Streckensperrungen - Absperrposten - Beschilderung
17	Zu den Leistungen Abfallentsorgungskonzept und Abfallentsorgung gehören Kosten im Zusammenhang mit gefährlichem Abfall größer des Zuordnungswerts Z 2, soweit für die Kreuzungsmaßnahme erforderlich sowie kein Altlastenfond, keine historische Kostentragungspflicht des Kreuzungsbeteiligten und keine Kostentragungspflicht eines Dritten bestehen. Einschließlich des Abfallbeauftragten des Auftragnehmers (Bauleiter Abfallmanagement).
18	Prüfungen des Auftragnehmers in Ausnahmefällen (sofern keine Nebenleistungen nach VOB/C), z. B.: - Grundprüfungen, Eignungsprüfungen, Erstprüfungen zur Qualitätssicherung der Baustoffe, Baustoffsysteme und Bauteile - Prüfungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung - Dichtigkeitsprüfungen von Leitungen und Kanälen
19	Baustelleninformationsschild
20	Errichten, Vorhalten und Rückbauen eines Informationszentrums oder Informationscontainers, soweit für die Kreuzungsmaßnahme erforderlich. Nur bei Kreuzungsmaßnahmen mit großem Projektumfang und langem Realisierungszeitraum.
21	Der Sicherungsplan beinhaltet die Planung der Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen auf der Grundlage der Vorgaben der DB Netz AG durch das für die Sicherungsüberwachung zuständige Unternehmen.
22	Die Sicherungsmaßnahmen werden in der Regel durch präqualifizierte Sicherungsunternehmen mit Sicherungsaufsichtskraft und Sicherungsposten erbracht. Hierzu gehören akustische Warnsignalgeber, Feste Absperrung, automatische Warnsysteme und das Aufstellen des Schutzhalt 2-Signals.
23	Die Sicherungsüberwachung kann auch ein Dritter erbringen, aber nicht das für die Sicherungsmaßnahmen zuständige Unternehmen.
24	Die Koordinierung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle nach Baustellenverordnung durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, u.a. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und fortschreiben.
25	Amtliche Gebühren, Bearbeitungsentgelte und sonstige Gebühren Dritter, die nach einer Gebührenordnung erhoben werden, z.B. - Gebühren des Eisenbahn-Bundesamtes - Gebühren von benannten Stellen (z.B. vom TÜV) für das EG-Prüfverfahren - Gebühren für Ausnahmegenehmigungen z.B. für Nacharbeit - Gebühren für wasserrechtliche Erlaubnisse (z.B. Grundwasserentnahmeentgelte, Einleitgebühren) - Gebühren für Auskünfte über Kampfmittelfreiheit - Gebühren für Sondierung auf Verdachtsflächen - Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen - Gebühren für Kostenbescheide von Anhörungsbehörden im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren - Ggfs. Gebühren für Inanspruchnahme öffentlicher Flächen Entgelte bei Betroffenheit von Privatbahnen oder Anschlussbahnen und Entgelte für die Beantwortung von Leitungsabfragen, soweit sie von den Kreuzungsbeteiligten zu tragen sind.
26	Kosten für Rechtsstreitigkeiten mit Auftragnehmern, z. B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für die Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen gegenüber Dritten.

27	Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von ggfls. erforderlichem Sicherungspersonal.
28	1. Hauptprüfung bei Ingenieurbauwerken durchführen.
29	Zur Bauwerksakte und zur Dokumentation des Auftragsnehmer gehören z. B. - Beweissicherung vor Baubeginn und nach Fertigstellung (Hierzu gehört auch die Beweissicherung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.) - Bauwerksbuch erstellen - Bauwerksakte aktualisieren - Bahnübergangspass aktualisieren - Bestands- bzw. Revisionspläne erstellen, einschließlich Digitalisierung und Mikroverfilmung - Fotodokumentation

Zu Nummer 6

Verwaltungskosten

lfd. Nr.	Begründung bzw. Erläuterung
1	Grundlagenermittlung ist z.B. - Klären der Aufgabenstellung und der Randbedingungen - Ortsbesichtigungen Vorplanung ist z.B. - Erarbeiten der Lösungsmöglichkeiten und des Planungskonzeptes - Untersuchen von Varianten, Variantenvergleich, Wahl der Vorzugsvariante - Kartenmaterial, Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle - Baugrunduntersuchungen z.B. für die Standortwahl, die Linienbestimmung oder für Variantenuntersuchungen - Kostenschätzung (Vergleiche Leistungsphasen 1 und 2 der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung der HOAI 2013.)
2	Die Entwurfsplanung für den Gesamtentwurf, fasst die Entwurfsplanungen aller beteiligter Fachdienste und Dritter zusammen, und dient als Grundlage für die Ausschreibung. Z.B. - Erarbeiten einer zeichnerischen Lösung - Aufstellen eines Erläuterungsberichtes und Bauzeitenplan - Feststellen der Betriebstechnologie - Kostenermittlung (Vergleiche Leistungsphase 3 der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung der HOAI 2013.)
3	Ingenieurleistungen für Kostenteilung und Ablösung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz sind - Erstellen von Fiktiventwürfe für die Kostenteilung - Vereinfachte Ermittlung der Kostenteilung - Aufstellung der Ablösungsberechnung einschließlich Fiktiventwürfen - Erstellung der Kreuzungsvereinbarung
4	Die Genehmigungsplanung dient dazu ein öffentlich-rechtliches Genehmigungsverfahren durchführen zu können. Z. B. - Erarbeiten der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung und für die schalltechnischen Untersuchungen - Aufstellen der Lagepläne, des Grunderwerbsverzeichnisses und des Grunderwerbsplan (ggfs. einschließlich der Beauftragung von Büros zur Ermittlung der Eigentümer) - Anmieten von Räumen für Erörterungstermine - Verhandeln mit Behörden - Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen (Vergleiche Leistungsphase 4 der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung der HOAI 2013.)
5	Leistungen um die Vergabe vorzubereiten und einzuleiten, z.B.

	- Massenberechnungen - Anfertigen der Leistungs- und Baubeschreibung (Vergleiche Leistungsphasen 6 und 7 der Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Technische Ausrüstung sowie Leistungsphase 6 des Leistungsbilds Tragwerksplanung der HOAI 2013)
6	Das Mitwirken bei der Vergabe beinhaltet - Einholen, Prüfen und Werten der Angebote - Aufstellen des Preisspiegels
7	Die Freigabe der Ausführungsunterlagen und die Prüfung von Bauvorlagen sind konstruktive, vertragsrechtliche, ausführungstechnische und geometrische Prüfungen. Bauvorlagen sind z.B. Ausführungsunterlagen und Unterlagen für Bauzustände und Baubehelfe. Bei Maßnahmen an Eisenbahnanlagen (Vergleiche VV BAU und VV BAU-STE) sind zusätzlich Leistungen vom Bauvorlageberechtigten (BVB) zu erbringen. Der BVB ist z.B. dafür verantwortlich, dass die Unterlagen vollständig sind, die bautechnische Prüfung rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen ist. Der BVB hat sicherzustellen, dass die Unterlagen vor Beginn der Ausführung auf der Baustelle zur Verfügung stehen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung entsprechen.
8	Leit- und Sicherungstechnik Planteil 1 beinhaltet die Planung der Außenanlagen des Bahnübergangs (Schalthaus, Antriebe, Lichtzeichen, Kabelverlegung, Einschaltstreckenberechnung). Einschließlich der Bauaufsichtlichen Genehmigung des Planteils I als Voraussetzung für Planteil 2
9	Schaltantragstellung und Abnahme der Erdung von Oberleitungen durch den Bahnerdungsberechtigter (besonders unterwiesener Beschäftigter). Die Durchführung der Erdung von Oberleitungen ist eine Bauleistung.
10	Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) abstimmen und dokumentieren.
11	Verkehrskonzept für die Bauzeit wird vom Straßenbasträger oder von qualifizierten Dritten erbracht.
12	Markierungs- und Beschilderungsplan
13	Betriebs- und Bauanweisung (Betra) beantragen, umsetzen und überwachen. Anträge der Betra dürfen durch zugelassene bzw. zertifizierte Dritte mit Befähigung als Bauüberwacher Bahn oder Fachbauüberwacher mit Prüfungsbescheinigung und Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation stellen. Die Umsetzung und Überwachung der Betra werden vom Technisch Berechtigten – Bindeglied zwischen Fahrdienstleiter und Baustelle – durchgeführt. Z.B. - Beantragen von Gleisperrungen beim zuständigen Fahrdienstleiter - Ein- bzw. Unterweisung der Arbeitsverantwortlichen der bauausführenden Firmen und der Sicherungsfirmen in die Inhalte und Vorgaben der Betra - Einhaltung der Sperrpausen (Leistungen können auch in Personalunion vom Fachbauüberwacher bzw. vom Bauüberwacher Bahn durchgeführt werden.)
14	Kontrollprüfungen des Auftraggebers zur Feststellung, ob Baustoffe und Leistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen.
15	Kontrollvermessung durch den Auftraggeber gemäß der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen Verm-StB 01: Vermessung zur Kontrolle der Ausführungsvermessung und der Bauleistung.
16	Die Bauüberwachung, Bauleitung, Objektbetreuung und Dokumentation des Auftraggebers sind Leistungen, die der Auftraggeber aufbringen muss um die Kreuzungsmaßnahme sowohl in sicherheitstechnischer Hinsicht als auch in bautechnischer Hinsicht zu koordinieren und zu überwachen. Z.B. - Überwachen der Ausführung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen, den Leistungsbeschreibungen sowie den technischen Richtlinien und einschlägigen Vorschriften (Hierzu gehört auch das Errichten, Vorhalten und Rückbauen des Baubüros, von Geräten und das Vorhalten von Fahrzeugen für den AG.)

	- Führen des Bautagebuches - Mitwirken beim Aufmaß und der Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme - Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung - Durchführen von Belastungsproben - Mängelfeststellung und Überwachen der Beseitigung von Mängeln (Vergleiche Leistungsphasen 8 und 9 Leistungsbilder Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen und Technische Ausrüstung der HOAI 2013.)
17	Abnahmen (auch Zwischen- und Teilabnahmen) von Bauteilen und Leistungen während und nach Abschluss der Baumaßnahme, z.B. - Vertragsrechtliche Abnahme (Bestätigung der Leistungen als vertragsgerecht gegenüber dem Auftragnehmer) - Abnahme protokollpflichtiger Tätigkeiten - Abnahme innere/äußere Erdung und Berührungsschutz einer Straßenüberführung - Abnahme der Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnische Anlagen (Ausgenommen sind gegebenenfalls erforderliche Abnahmen von Lehrgerüsten oder anderen Hilfskonstruktionen durch Prüfeningenieure für die Ausführungsplanung.)
18	Fahrzeuge für Probelastungen sind z.B. Lastenzüge oder schwere LKWs.
19	Planunterlagen als Voraussetzung für die EG-Zertifizierung des Teilsystems Infrastruktur und Energie im Transeuropäischen Netz und damit für die Inbetriebnahme nach der Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung und nach den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität.
20	Das Sicherheitsaudit und das Sicherheitsmanagement ergeben sich u.a. aus EU-Vorgaben.
21	Unternehmensinterne Genehmigung beantragen und erteilen bei Abweichungen vom Regelwerk der DB AG/DB Netz AG.
22	Zulassung im Einzelfall beantragen und erteilen bei Abweichungen vom Regelwerk insbesondere der DB AG/DB Netz AG in den vom Eisenbahn-Bundesamt geforderten Fällen. Voraussetzung: Unternehmensinterne Genehmigung.
23	Versicherungsprämien, soweit es sich um Versicherungen im Zusammenhang mit Planungs- und Bauleistungen für die Kreuzungsmaßnahme handelt.
24	Geschäftsumlagen sind Leistungen im Zusammenhang mit der Projektleitung und der Projektsteuerung, die für die Realisierung der Maßnahme durch den durchführenden Kreuzungsbeteiligten erforderlich sind.
25	Öffentlichkeitsarbeit. Das Baustellenschild und die Einrichtung eines Informationszentrums oder eines Informationscontainers sind Bauleistungen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz)

Zu Nummer 1

Die Neufassung des Absatzes dient der Klarstellung, wie der Kostenteilungsschlüssel für die Änderung der Überführung auf den ermittelten Ablösungsbetrag anzuwenden ist.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Nummer 6.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Nummer 8.

Zu Nummer 4

Die Vereinbarung der Werte der theoretischen Nutzungsdauer und der Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für die Oberleitungsanlagen haben in der Vergangenheit zu Konflikten zwischen den Beteiligten geführt. Aus diesem Grund werden Erfahrungswerte in der Verordnung verbindlich festgelegt.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Nummer 6.

Zu Nummer 6

Der in der Verordnung ermittelte Ablösungsbetrag gewährleistet eine angemessene Lastenverteilung zwischen dem erhaltungspflichtigen und dem nicht erhaltungspflichtigen Kreuzungsbeteiligten, wenn im Zuge einer Ersatzinvestition eine Ausbauplanung mit realisiert wird oder beide Verkehrswege gleichzeitig ausgebaut werden. Problematisch sind jedoch die Fälle, in denen der erhaltungspflichtige Baulastträger durch den Ausbau des anderen Beteiligten – wie z. B. bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken oder der Ausbau von Straßen – in eine vorzeitige Ersatzinvestition gezwungen wird. In der Verordnung soll dieser Nachteil durch die Einführung eines Korrekturfaktors (verlängerte theoretische Nutzungsdauer) angemessen berücksichtigt werden. Dadurch verringert sich der Ablösungsbetrag in den Fällen einer „aufgedrängten Bereicherung“ abhängig vom Bauwerksalter. Bei vorgesehenen Ersatzinvestitionen des Erhaltungspflichtigen, die mit Ausbaumaßnahmen des nicht erhaltungspflichtigen Beteiligten verknüpft werden, ist der Korrekturfaktor nicht anzuwenden. In derartigen Fällen wird der erhaltungspflichtige Baulastträger nicht in eine vorzeitige Ersatzinvestition gezwungen, eine Verringerung des Ablösungsbetrages wäre somit nicht sachgerecht.

Zu Nummer 7

Die Änderung ist Folge der Änderungen nach Nummer 6.

Zu Nummer 8

Hinsichtlich der Tiefgründungen (z.B. Bohrpfähle oder Mikropfähle) wurde bisher der Ansatz verfolgt, dass die neuen Bauwerke bei der immer wiederkehrenden Erneuerung auf den vorhandenen Pfählen ggfls. mit Erneuerung der Pfahlkopfplatte gegründet werden. Realistischer ist jedoch die Annahme, dass zukünftig die überwiegende Zahl der neuen Bauwerke bei den kommenden Erneuerungen auf neuen Pfählen gegründet wird. Die alten Pfähle verbleiben im Baugrund, werden jedoch nicht für die Lastabtragung genutzt. Die Änderung von Kapitel 1.6 und Kapitel 3.1 bilden diesen Ansatz ab.

Zu Nummer 9

Die Änderung ist Folge der Änderung gemäß Artikel 3 Nummer 4 (Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale)

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a bis c

Die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für rahmenartige Tragwerke sind in der Verordnung zu hoch angesetzt. Rahmenartige Tragwerke sind Bauwerke mit geringen Stützweiten, bei denen auf unterhaltungsintensive Lager verzichtet werden kann. Rahmenartige Tragwerke aus Stahlbeton können hinsichtlich der Unterhaltung mit Bauwerken mit Lagerkonstruktionen und getrennten Unter- und Überbauten aus Stahlbeton verglichen werden. Bei Bauwerken mit getrennten Unter und Überbauten aus Stahlbeton ist der theoretische Ansatz, dass der Überbau nach 70 und die Unterbauten nach 110 Jahren erneuert werden. Der Unterhaltungssatz für den Überbau, der in erheblichem Maße den Einwirkungen Verkehrs ausgesetzt ist, beträgt 0,8 %, der für die Unterbauten, die im geringeren Maße diesen Einflüssen ausgesetzt sind, beträgt 0,5 %. Die Lager werden nicht berücksichtigt. Insofern sich die Werte für die rahmenartigen Tragwerke mit 70 Jahren für die theoretische Nutzungsdauer und 0,6 % für die jährlichen Unterhaltungskosten angemessen. Gleiches gilt für rahmenartige Bauwerke aus Spannbeton und aus Stahl.

Zu Buchstabe d

Das Bauwerksteil „Stahlkonsolen mit Verbundsicherheitsglas“ war bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Es handelt sich um eine leicht geneigte, horizontale oder senkrechte Konstruktion einer Berührungsschutzanlage. Die theoretische Nutzungsdauer und

der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten entsprechen Erfahrungswerten der DB Netz AG, die mit den Ansätzen für die anderen Berührungsschutzanlagen Schutzplatten aus Stahlbeton, Schutzplatten aus Stahl sowie Aufhöhung von Geländern und lückenlose Verkleidung der Geländerteile korrespondieren.

Zu Buchstabe e

Aufzüge sind bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Die Ablösung von Aufzügen ist bei Kreuzungsmaßnahmen erforderlich. Die theoretischen Nutzungsdauer und der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten entsprechen den Ansätzen aus Tabelle A1-17 der Standardisierten Bewertung von Verkehrsweegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs des BMVI, Version 2016.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe b und c

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 3. Oberleitungsmasten und Oberleitungen einschließlich Befestigungskonstruktionen waren bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Die theoretische Nutzungsdauer und die Prozentsätzen der jährlichen Unterhaltungskosten basieren auf Erfahrungswerten der DB Netz AG.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a, b und c

Pflasterrinnen zur Wasserführung im Straßenbereich sind Bestandteile des Straßenkörpers, die bislang nicht Gegenstand der Verordnung waren. Sie lassen sich nicht den Borden, nicht den Gräben und Mulden, nicht den Ablaufschächten und Straßenabläufen und nicht den Pflasterdecken zuordnen. Die Pflasterrinnen liegen meist vor Borden als Bauteil zur Wasserführung im Anschluss an die Fahrbahn und leiten das Oberflächenwasser den Straßenabläufen zu. Zur Ausführung kommen meist Rinnen aus Naturstein (Granit) oder Betonleistensteine. Die theoretische Nutzungsdauer und die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten basieren auf Erfahrungswerten.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a, b und c.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a bis h

Die Unterscheidung zwischen Markierung auf „schwach oder auf stark belasteten Straßen“ führte zu Konflikten zwischen den Beteiligten. In der Regel wird zur Vereinfachung der DTV-Wert verwendet. Liegt dieser über dem landesweiten Durchschnitt, ist die Straße stark belastet, liegt er darunter, ist die Straße schwach belastet. Die Änderung in „stark oder schwach beanspruchte Systeme“ soll den Umstand Rechnung tragen, dass z. B. auch eine Markierung auf einer schwach belasteten Straße hohen Beanspruchungen z. B. durch den Winterdienst ausgesetzt ist. Des Weiteren lässt diese Formulierung Raum für die Unterscheidung, ob die Markierung direkt überfahren (z. B. Haltebalken, Abbiegespurmarkierungen) oder nicht direkt überfahren wird (z. B. Randlinien, Sperrflächen). Markierungen aus Kaltplastik und thermoplastischen Stoffen werden meist nicht in der bisher veranschlagten theoretischen Nutzungsdauer erneuert; die theoretische Nutzungsdauer wird daher angepasst.

Zu Buchstabe i

Die jährlichen Unterhaltungskosten für Signalmaste sind gegenüber den jährlichen Unterhaltungskosten für Signalgeber und Signalsteuergeräte zu hoch angesetzt. Der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten wird angepasst.

Zu Buchstabe j, k und l

Kabelschächte werden als Beton- oder als Kunststoffschächte ausgeführt. In der Verordnung werden beide Ausführungsarten mit unterschiedlichen theoretischen Nutzungsdauern aufgenommen.

Zu Buchstabe m und n

Induktionsschleifen und die Infrarotdetektoren bedürfen einer Unterhaltung bzw. einer Prüfung im Rahmen von Wartungsverträgen.

Zu Buchstabe o und p

Radardetektoren und Videokameras zur Erfassung des Verkehrs bei Lichtsignalanlagen und dynamischen Verkehrsleitsystemen waren bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Die theoretische Nutzungsdauer und die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten basieren auf Erfahrungswerten.

Zu Buchstabe q

Amphibienleiteinrichtungen aus Stahl waren bisher nicht Gegenstand der Verordnung. Eine Ablösung dieser Einrichtungen ist jedoch bei zahlreichen Maßnahmen erforderlich. Die theoretischen Nutzungsdauer und der Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten entsprechen den Ansätzen für Stahlschutzplanken. Auf die Aufnahme von zugehörigen Amphibienquerungen kann verzichtet werden. Es handelt sich hierbei in der Regel um Betonfertigteile aus Stahlbeton, die wie Durchlässe betrachtet werden können.

Zu Artikel 3 (Übergangsbestimmungen)

Die Vorschrift regelt die Übergangsbestimmungen des Gesetzes.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.